

WIFO

A-1103 WIEN, POSTFACH 91
TEL. 798 26 01 • FAX 798 93 86

 **ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG**

**Förderung des Breitensports
in Österreich**

Margit Schratzenstaller, Oliver Fritz

März 2004

Förderung des Breitensports in Österreich

Margit Schratzenstaller, Oliver Fritz

Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung
im Auftrag des Staatssekretariats für Sport

Unter Mitarbeit von Boris Blazic

Begutachtung: Erich Thöni (Universität Innsbruck)
Wissenschaftliche Assistenz: Maria Thalhammer

März 2004

Förderung des Breitensports in Österreich

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Übersichten	III
Einleitung	1
1. "Was ist Sport?" – Konzeptionelle Grundlagen und aktuelle Trends im Breitensport	3
2. Die Bedeutung des Breitensports in Österreich	10
3. Ökonomische Begründungen zur öffentlichen Förderung des Breitensports	12
3.1 <i>Allokative Rechtfertigungsgründe für die öffentliche Förderung des Breitensports</i>	12
3.1.1 Positive externe Effekte und öffentliche Güter-Komponenten des Breitensports	12
3.1.2 Meritorische Güter-Eigenschaften des Breitensports	20
3.2 <i>Verteilungspolitische Argumente für die öffentliche Förderung des Breitensports</i>	21
3.3 <i>Instrumente der öffentlichen Förderung des Breitensports</i>	23
3.3.1 Budgetpolitische Fördermaßnahmen als Teil des wirtschaftspolitischen Instrumentariums zur Förderung des Breitensports	23
3.3.2 Budgetpolitische Instrumente zur Förderung des Breitensports nach Adressaten	24
3.3.3 Direkte versus indirekte Maßnahmen zur Förderung des Breitensports	26
3.3.4 Zur institutionellen Einbettung der Förderung des Breitensports	27
4. Öffentliche Förderung des Breitensports in ausgewählten Vergleichsländern	29
4.1 <i>Öffentliche Förderung des Sports in Dänemark, Deutschland und Norwegen im Überblick</i>	29
4.1.1 Dänemark	29
4.1.2 Deutschland	32
4.1.3 Norwegen	35

4.2	<i>Steuerliche Förderung des Breitensports in Dänemark, Deutschland und Norwegen</i>	37
4.2.1	Dänemark	37
4.2.2	Deutschland	40
4.2.3	Norwegen	47
5.	Status Quo und Defizite der öffentlichen Förderung des Breitensports in Österreich	49
5.1	<i>Öffentliche Förderung des Sports in Österreich im Überblick</i>	49
5.2	<i>Steuerliche Förderung des Breitensports in Österreich</i>	51
5.2.1	Besteuerung von Sportvereinen	51
5.2.2	Besteuerung ehrenamtlicher Aktivitäten	61
5.2.3	Besteuerung von Geldgebern	62
5.3	<i>Fazit und Defizite in der steuerlichen Förderung des Breitensports in Österreich</i>	64
6.	Ausgewählte steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Breitensports in Österreich	67
6.1	<i>Möglichkeiten der verbesserten steuerlichen Förderung von Sportvereinen</i>	67
6.2	<i>Möglichkeiten der verbesserten steuerlichen Förderung von ehrenamtlich Tätigen</i>	69
6.3	<i>Möglichkeiten der verbesserten steuerlichen Förderung von Geldgebern</i>	72
6.3.1	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Sponsoring durch Unternehmen	75
6.3.2	Steuerliche Abzugsfähigkeit von privaten Spenden	77
6.4	<i>Steuerliche Förderung des betrieblichen Breitensportangebots</i>	79
6.4.1	Betriebliche Breitensporteinrichtungen	79
6.4.2	Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer	80
6.4.3	Trainingsleistungen	82
6.5	<i>Steuerliche Förderung von Breitensportaktivitäten auf Ebene des Sporttreibenden</i>	83
6.6	<i>Zusammenfassung</i>	89
7.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	91
	Literaturhinweise	94
	Anhang: Österreichische Sportorganisationen 1991 bis 2001	98

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1.1: Modell des Sports	3
Übersicht 4.1: Ausgaben für den Sport in Dänemark nach staatlichen Ebenen 2002	30
Übersicht 4.2: Ausgaben der Gebietskörperschaften für den Sport in Deutschland 1996 und 2002	35
Übersicht 4.3: Aus Glücksspielmitteln finanzierte Ausgaben für den Sport in Norwegen 2003	36
Übersicht 6.1: Geschätzter Steuerausfall durch "Übungsleiter-" bzw. "Funktionärspauschale"	71
Übersicht 6.2: Soziales Engagement von KMU in Europa nach Art der Aktivität 2001 in %	74
Übersicht 6.3: Hauptformen der Unterstützung sozialer Zwecke durch KMU in Europa 2001 in %	75
Übersicht 6.4: Geschätzter Steuerausfall durch steuerliche Absetzbarkeit von Sponsoring für den Breitensport durch Unternehmen	77
Übersicht 6.5: Geschätzter Steuerausfall durch Steuerfreibetrag für Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer in Fitnessstudios	81
Übersicht 6.6: Geschätzter Steuerausfall durch Steuerfreibetrag für Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer in Sportvereinen	82
Übersicht 6.7: Geschätzter Steuerausfall durch die steuerliche Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge in Fitnessstudios	87
Übersicht 6.8: Geschätzter Steuerausfall durch die steuerliche Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen	88
Übersicht 6.9: Geschätzte Steuerausfälle durch ausgewählte steuerliche Maßnahmen zur Breitensportförderung	89

Förderung des Breitensports in Österreich

Einleitung

Sport – aktiv ausgeübt oder passiv als Zuseher konsumiert – ist zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden: Berechnungen für Deutschland (1,4% des Bruttoinlandsprodukts)¹⁾, Großbritannien (1,6%)²⁾ und Österreich (1,5%, einschließlich des Sporttourismus 3%)³⁾ kommen dabei zu sehr ähnlichen Ergebnissen bezüglich des Anteils sportinduzierter wirtschaftlicher Aktivität an der gesamten inländischen Wirtschaftsleistung. Diese Zahlen vernachlässigen jedoch die für die Legitimation staatlicher Interventionen in den Sportbereich bedeutenden externen Effekte wie auch die meritorische Güter-Eigenschaften des Sports: Nach einer Schätzung von *Weiß et al.* (1999B) entstand im Jahr 1998 allein aus den positiven Auswirkungen sportlicher Aktivitäten auf die Gesundheit, unter Mitberücksichtigung der negativen Effekte von Sportunfällen, ein gesamtwirtschaftlicher Nettonutzen von rund 265 Mio. €. Andere positive externe Effekte, etwa im sozialen Bereich, sowie meritorische Effekte wurden hier noch gar nicht berücksichtigt. Auch verteilungspolitische Aspekte sind ausgeblendet.

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit den Möglichkeiten der öffentlichen Hand, durch den verstärkten Einsatz steuerlicher Instrumente die aktive Sportausübung in Österreich weiter zu erhöhen und damit die positiven Wohlfahrtseffekte des Sports zu verstärken. Die hier betrachteten steuerlichen Förderungen zielen dabei auf den Breitensport ab; Förderungen im Bereich des Spitzensports werden auf Grund der spezifischen Fragestellung der Untersuchung nicht weiter untersucht.

Die Identifikation geeigneter steuerlicher Ansatzpunkte zur Breitensportförderung erfordert zunächst jedoch auch die Klärung grundlegender konzeptioneller, sporttheoretischer Fragen, die im ersten Kapitel der Studie erfolgen soll:

- Was versteht man unter sportlichen Aktivitäten und wie grenzen sich diese von gemeinhin oftmals ebenfalls als Sport definierten Aktivitäten ab, die primär andere als sportliche Zwecke verfolgen und damit unter diesem Titel nicht förderungswürdig sind?
- Was ist unter Breitensport zu verstehen und wie grenzt er sich vom Spitzensport ab?

¹⁾ Meyer - Ahlert (2000).

²⁾ Q: LIRC (1997), zitiert nach Gratton - Taylor (2000).

³⁾ Dachs et al. (2000).

- Welche aktuellen Entwicklungen und Trends sind im nationalen wie internationalen Breitensport zu beobachten, auf die eine effektive steuerliche Förderung Rücksicht zu nehmen hat?

Das anschließende Kapitel 2 stellt die wichtigsten empirischen Fakten über den österreichischen Breitensport dar. Es wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung der Breitensport in Österreich hat und welche Akteure und Institutionen dabei auftreten und somit potentielle Ansatzpunkte für eine steuerliche Förderung sind.

In Kapitel 3 dieser Studie wird schließlich die Legitimation staatlichen Handelns im Bereich des Sports aus ökonomischer Sicht dargelegt, die sich im Wesentlichen auf drei für den Breitensport charakteristische, im Zusammenhang mit wohlfahrtstheoretischen Erwägungen stehende Faktoren stützt:

1. die durch den Breitensport induzierten positiven, aber auch negativen (externen) Effekte
2. seine öffentliche Güter-Eigenschaften
3. seine meritorische Güter-Eigenschaften

Darüber hinaus werden Argumente diskutiert, welche die öffentliche Sportförderung unter Verteilungsaspekten propagieren.

Um das aktuelle österreichische System der Sportförderung, insbesondere seine steuerlichen Elemente, mit internationalen Erfahrungen zu kontrastieren und dabei Schwächen und potentielle Verbesserungsmöglichkeiten des österreichischen Systems aufzuzeigen, wird in Kapitel 4 zunächst die Sportförderung in Dänemark, Deutschland und Norwegen dargestellt, jene Österreichs im darauf folgenden Kapitel 5, wobei der Schwerpunkt jeweils auf steuerlichen Förderungen liegt. Schließlich beschäftigt sich Kapitel 6 mit Möglichkeiten, das österreichische Steuersystem im Hinblick auf die Sportförderung zu adaptieren. Dabei wird versucht – wo möglich –, die budgetären Kosten einzelner steuerlicher Maßnahmen zur Breitensportförderung abzuschätzen. Wirtschafts- bzw. sportpolitische Schlussfolgerungen werden im abschließenden Kapitel 7 gezogen.

1. "Was ist Sport?" – Konzeptionelle Grundlagen und aktuelle Trends im Breitensport

Erkennt der Staat es auf der Grundlage wohlfahrtsökonomischer und verteilungspolitischer Rechtfertigungsgründe als seine Aufgabe an, sportliche Aktivitäten zu fördern, so stellt sich als Erstes die Frage nach dem Fördergegenstand, die an die folgende Definitionsfrage geknüpft ist: Was ist Sport und wie unterscheidet er sich von anderen Freizeitaktivitäten? Während viele Aktivitäten eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden können – so werden z.B. Fußball oder Gymnastik selbstverständlich als Sport, Kino- oder Restaurantbesuche dagegen als nicht-sportliche Freizeitaktivitäten angesehen –, so ist diese Einordnung bei anderen Aktivitäten (zum Beispiel Schach, Darts oder Taiji) nicht so leicht möglich.

Heinemann (1998) schlägt eine Definition von Sport vor, die von vier konstitutiven Elementen ausgeht: der körperlichen Bewegung, der Unproduktivität, dem Wettkampf und dem sportartenspezifischen Regelwerk. Ähnlich sind die von *Gratton - Taylor* (2000) in Anlehnung an *Rodgers* (1977) genannten Faktoren, die eine sportliche Aktivität kennzeichnen: Sport ist mit körperlicher Bewegung verbunden und dient der Freizeitgestaltung bzw. hat einen Erholungszweck; diese beiden Faktoren sollten auf jeden Fall vorhanden sein. Weiters beinhalten sportliche Aktivitäten meist Wettkampfelemente und sind in einen organisatorischen Rahmen (z.B. Regelwerke) eingebettet. Auch ein allgemeiner gesellschaftlicher Konsens, dass eine Aktivität als Sport zu betrachten ist, sollte nach *Gratton - Taylor* (2000) gegeben sein. Nachdem dieser Konsens sich jedoch länderspezifisch unterscheiden kann, werden manche Aktivitäten nur in einigen Ländern als Sport, in anderen lediglich als Freizeitaktivitäten angesehen.

Übersicht 1.1: Modell des Sports

	Körperliche Bewegung	Leistungsprinzip	Sportartentypisches Regelwerk	Unproduktiv
Traditioneller Wettkampfsport	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben
Professioneller Showsport	gegeben	gegeben	gegeben	nicht gegeben
Expressives Sportmodell	gegeben	bedingt gegeben	nicht gegeben	gegeben
Funktionalistisches Sportmodell	gegeben	bedingt gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben
Traditionelle Spielkulturen	gegeben	bedingt gegeben	bedingt gegeben	gegeben

Q: *Heinemann* (1998), S. 35.

Ausgehend von den oben genannten vier konstitutiven Elementen des Sports definiert *Heinemann* (1998) in weiterer Folge fünf unterschiedliche Sportmodelle, bei denen einzelne dieser Elemente nicht oder auch nur bedingt auftreten können (siehe Übersicht 1.1):

- Im *traditionellen Wettkampfsport* sind alle vier konstitutiven Elemente des Sports gegeben: Neben der körperlichen Bewegung, die alle vier Sportmodelle als Merkmal aufweisen, gelten auch ein Leistungsprinzip (wenn auch auf verschiedenen Leistungsniveaus) sowie ein eindeutiges, sportartenspezifisches Regelwerk. Weiters wird die sportliche Bewegung nicht von kommerziellen Nützlichkeitsabwägungen bestimmt, ist also in diesem Sinne unproduktiv.
- Der *Show sport* hingegen unterscheidet sich vom traditionellen Wettkampfsport gerade darin, dass Sport zur Unterhaltung breiter Bevölkerungsschichten, also als Zuschauersport, ausgeübt wird und damit kommerziellen Interessen unterliegt.
- Im *expressiven Sportmodell* ist das Leistungsprinzip zwar vorhanden, doch der einem Wettkampf inhärente Leistungsvergleich fehlt. Vielmehr rücken Werte wie "Spaß" und "Freude" und vor allem das "Erleben" in den Vordergrund.
- Auch im *funktionalistischen Sportmodell* fehlen Leistungsvergleiche innerhalb von Wettkämpfen, doch werden mit der Sportausübung spezifische Zwecke bzw. Funktionen verbunden und andere vernachlässigt. Dabei steht vor allem der eigene Körper im Mittelpunkt: Fitness und Gesundheit, Entspannung, Gewichtsabnahme etc. werden angestrebt.
- Schließlich wird auch die *traditionelle Spiel- und Sportkultur* als eigenes Sportmodell definiert; *Heinemann* weist darauf hin, dass traditionelle, zum Teil bereits vergessene Spiel- und Bewegungskulturen in den letzten Jahren sehr häufig wieder entdeckt und belebt wurden und auch als Touristenattraktionen dienen.

Eine weitere Klassifizierung sportlicher Aktivitäten, in enger Anlehnung an *Heinemann* (1998), wird unter anderem von *Brehm* (2000) verwendet. Er unterscheidet einen *Wettkampf- und Mediensport*, in dem das Leistungsstreben und auch Leistungsvergleiche im Rahmen allgemein gültiger Regeln im Mittelpunkt stehen, und vereint damit *Heinemanns* Modelle des traditionellen Wettkampfsports sowie des Showsports. Des Weiteren werden die Bereiche Fitness- und Gesundheitssport sowie Fun- und Natursport unterschieden, die weitgehend dem oben erwähnten funktionalistischen bzw. dem expressiven Sportmodell entsprechen.

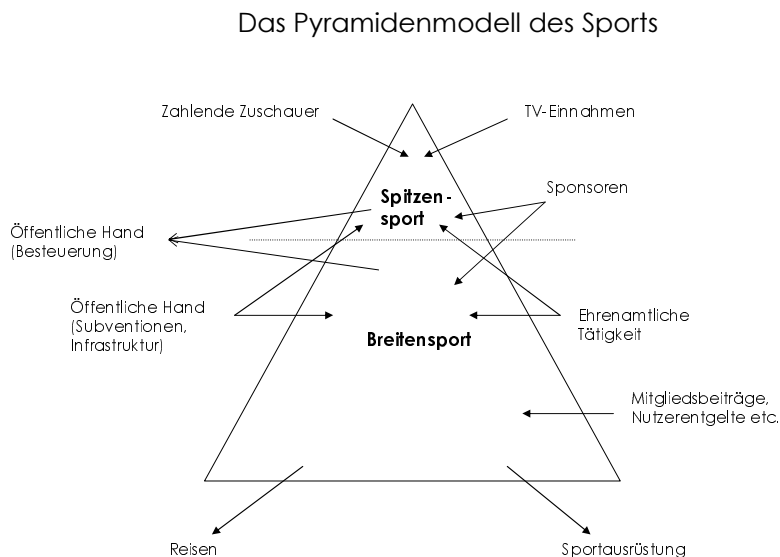
Gratton - Taylor (2000, S. 8, in Anlehnung an andere Autoren) nutzen zur Veranschaulichung unterschiedlichen Sportverständnisses und der Abgrenzung sportlicher von nicht-sportlichen Aktivitäten konzentrische Kreise. Deren innerster enthält Sportarten, die weltweit als solche akzeptiert sind und die alle von *Rodgers* definierten Kriterien erfüllen (siehe oben); nach außen hin fallen dann mehr und mehr dieser Kriterien weg: So enthält der zweite Kreis zwar Sportarten, die durch physische Aktivität gekennzeichnet sind, denen gleichzeitig aber Wettkampfelemente weitgehend fehlen; der dritte Kreis entfernt sich noch weiter vom traditionellen Sportmodell und repräsentiert jene Aktivitäten, die nicht mit körperlicher Bewegung verbunden sind, wohl jedoch (institutionalisierte) Wettkampfelemente enthalten und im Allgemeinen auch als Sport betrachtet werden.

Nicht zuletzt sollte jene Definition des Sports erwähnt werden, wie sie in Artikel 2 der Sport Charta des Europarates enthalten ist (Council of Europe, 2001): "'Sport' means all forms of physical activity which, through casual or organised participation, aim at expressing or improving physical fitness and mental well-being, forming social relationships or obtaining results in competition at all levels."

Für die im Rahmen dieser Studie in weiterer Folge zu behandelnden steuerlichen Förderungsmöglichkeiten für den Breitensport ist es jedoch nicht ausreichend, sportliche von nicht-sportlichen Aktivitäten abzugrenzen, da die gewährten Förderungen gezielt auf den Breitensport wirken sollen, während der Spitzensport (dem zahlreiche andere öffentliche Förderungen zu Gute kommen) ausgeklammert bleibt. Daraus ergibt sich eine weitere Definitions- bzw. Abgrenzungsanforderung, die jedoch mit der Diskussion über das Wesen des Sports im Allgemeinen eng zusammenhängt: Was ist Breitensport und wie unterscheidet er sich vom Spitzensport? Die Durchsicht der sporttheoretischen Literatur zu dieser Frage macht klar, dass eine exakte Trennung zwischen Breiten- und Spitzensport kaum möglich scheint. Für beide Bereiche des Sports können jedoch typischerweise auftretende Merkmale identifiziert werden.

Das so genannte Pyramidenmodell grenzt Spitzen- und Breitensport mit Hilfe der Zahl der aktiven Sportler (repräsentiert durch die Fläche der Pyramide) sowie anhand des unterschiedlichen Ressourcenangebots ab (siehe Abbildung 1.1).

Abbildung 1.1: Das Pyramidenmodell des Sports



Q: Erweiterte Darstellung in Anlehnung an Gratton - Taylor (2000), S.4.

Am oberen Ende dieser Pyramide ist der Spitzensport angesiedelt, der nur eine relativ geringe Anzahl an aktiven Athleten umfasst, die ihren Sport zudem häufig haupt- oder nebenberuflich ausüben, zumindest aber einen sehr hohen Anteil ihrer zeitlichen Ressourcen dafür aufwenden. Die Finanzierung des Spitzensports erfolgt zu einem wesentlichen Teil aus privaten Quellen, also durch Sponsoren, Zuschauer und TV-Übertragungsrechte, doch auch die öffentliche Hand tritt aus verschiedenen Gründen als Geldgeber auf (siehe dazu Kapitel 3).

Der Breitensport ist im unteren Teil der Pyramide angesiedelt, mit einer relativ großen Zahl an Sportausübenden, die im Sport vor allem Unterhaltung sehen und oft auch ihre persönliche Fitness und Gesundheit damit zu verbessern trachten. Während damit also die Pyramiden spitze eher das Showsportmodell repräsentiert, tendiert man im Breitensport in Richtung eines expressionistischen und funktionalistischen Sportmodells. Auch der Breitensport wird durch öffentliche Finanzmittel gefördert, wobei es sich dabei größtenteils um öffentliche Infrastrukturinvestitionen handelt. Ein wesentlicher institutioneller Eckpfeiler des Breitensports und eine wichtige Quelle von Ressourcen sind die Vereine, in denen zahlreiche zumeist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter Organisation und Training übernehmen.

Die Pyramide zeigt aber nicht nur auf, woher der Sport die notwendigen Ressourcen bezieht, sondern auch, dass durch Sportausübung beträchtliche Mittel in andere Bereiche der Wirtschaft fließen: Diese werden vor allem für Sportausrüstung (Geräte, Bekleidung) verwendet, aber auch in zunehmendem Maß für Sporttourismus. Nicht direkt aus der Pyramide ersichtlich ist der kommerzielle Bereich des Breitensports, der in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen hat: Dazu zählen vor allem Fitnessstudios sowie Trainingsberatung. Aus den sportrelevanten Ausgaben entstehen natürlich auch Einnahmen für die öffentliche Hand, die nach einer Schätzung zum Beispiel für Großbritannien das Volumen an öffentlicher Sportförderung bereits übersteigen: Nicht nur – wie bei *Gratton - Taylor (2000)* dargestellt – aus dem Bereich des Breitensports, sondern auch aus dem Spitzensport.

Auch in der Pyramidendarstellung bleibt allerdings offen, wo der Spitzensport endet und der Breitensport beginnt (*Kuhlmann, 1999*); eine exakte Trennung zwischen diesen Bereichen ist auch anhand der in der Pyramide dargestellten Ressourcenmerkmale nicht möglich: So ist ehrenamtliche Tätigkeit auch in manchen Spitzensportbereichen ein wesentlicher Faktor, vor allem, wenn es sich um so genannte Randsportarten handelt. Auch tragen in diesen Randsportarten Sponsorgelder wie auch TV-Einnahmen weniger bzw. praktisch kaum zur Finanzierung bei, viele der Sportler sind zudem Amateure oder Halbprofis. Umgekehrt könnte man beim Breitensport als Akteure, die Ressourcen für den Breitensport beisteuern, die Unternehmen (Spenden und Sponsoring sowie Betriebssporteinrichtungen) und die privaten Haushalte (Mitgliedsbeiträge, Nutzerentgelte und Spenden) ergänzen.

Vom engen Sportbegriff des innersten konzentrischen Kreises ausgehend (siehe oben) betrachtet *Kuhlmann (1999)* den Breitensport als eine Ausweitung dieses Kerns, der durch folgende Aspekte gekennzeichnet ist:

- Eine Sinnggebung, die über das Leistungsprinzip hinausgeht (z.B. Gesundheit).

- Eine Ausweitung der sportlichen Inhalte – sportliche Aktivitäten ohne Ausübung einer Sportart (z.B. Fitnesstraining) bzw. regelbezogene Modifizierungen von Sportarten, um sie Breitensporttauglich zu machen (z.B. Streetsoccer).
- "Betriebsformen", die vom Prinzip Training unter der Woche und Wettkampf am Wochenende abweichen können, wenn Sport nicht im Rahmen von Wettkampfsystemen im Verband stattfindet. Solche alternativen Betriebsformen sind Trainingskurse von begrenzter Dauer, Wochenendtraining etc.
- Eine breite Zahl an Teilnehmern, für die Sport nur eine neben vielen anderen Freizeitaktivitäten ist.
- Teilnahmeformen, die nicht nur die Vereinsmitgliedschaft umfassen: Breitensport kann etwa auch gänzlich ohne institutionelle Verankerung alleine oder zusammen mit anderen, gleich gesinnten Personen betrieben werden.
- Anleitungsformen, die neben verbandslizenzieren Trainern auch Personal erfordern, das über andere spezielle Kompetenzen verfügen muss (z.B. Animationskompetenz).
- Sportstätten/-geräte, die nicht unbedingt den Wettkampfnormen entsprechen müssen ("offene Sporträume").

Die Erweiterung und Ergänzung des traditionellen Sportbegriffs, wie er in den oben dargestellten Sportmodellen und auch in *Kuhlmanns* Abgrenzung des Breitensports vom Spitzensport zum Ausdruck kommt, sind nicht einer abstrakten, sporttheoretischen Diskussion entsprungen, sondern aus der Notwendigkeit, neuen Trends im Sport Rechnung zu tragen, deren Berücksichtigung auch für eine effektive Sportförderpolitik im Breitensportbereich wesentlich scheint.

Ende der achtziger Jahre hat *Heinemann* (1989) diese neuen Entwicklungen als Übergang von einem "sportlichen" zu einem "nicht-sportlichen" Sport beschrieben. Den sportlichen Sport kennzeichnet danach – in Anlehnung an das traditionelle Sportmodell – Leistungs- und Wettkampforientierung, das Vorhandensein eines Regelwerks, aber auch eine spezifische Wertstruktur (Fairness, Kameradschaft, Gemeinschaft etc.) und ein einheitliches Sportlerbild, das zum Beispiel einen disziplinierten Lebensstil beinhaltet. Seine Organisation ist durch Vereine und Verbände bestimmt, die auch eine einheitliche organisatorische Verfassung garantieren, die Sportstätten und -geräte sind genormt. Der nicht-sportliche Sport bricht mit diesem Sportverständnis und bringt vielfältige neue Konzepte und Formen der Sportausübung hervor, aus denen, entsprechend den individuellen Wünschen, gewählt werden kann. Dabei werden die Grenzen zu anderen Formen der Freizeitgestaltung zunehmend unscharf.

Die wichtigsten der von *Heinemann* (1989), *Kuhlmann* (1999) und anderen (siehe auch *Schildmacher*, 1998, *Weichselbaumer*, 2000, *Opaschowski*, 2003) thematisierten aktuellen Trends und Elemente eines nicht-sportlichen Sports sind die folgenden:

- Inhalte und Organisation der Sportausübung werden zunehmend von den Sporttreibenden selbst in die Hand genommen, Individualismus und Selbstbestimmtheit nehmen vor allem im Breitensport zu.
- Statt sich auf eine Sportart zu konzentrieren, werden viele verschiedene Bewegungs- und Spielformen praktiziert und viele verschiedene Sportarten ausgeübt.
- Dabei möchten sich die Sportkonsumenten keine allzu großen Verbindlichkeiten aufzwingen lassen, sie entscheiden selbst, wann sie welches Sportangebot in Anspruch nehmen (freie Trainingszeiten, multidimensionales Sportangebot in Fitnesscentern etc.); damit ist ein Trend hin zu Individualisierung und "Autonomie" festzustellen.
- Gleichzeitig steigt jedoch die Nachfrage nach Sportanimation und Teilnahme an Sportprogrammen. Dies muss nicht im Widerspruch zu der erwähnten Tendenz hin zu Individualisierung und Autonomie stehen, sondern verlangt vielmehr nach einer gewandelten, durch mehr Flexibilität gekennzeichneten Organisation des Sporttreibens.
- Die Motivation, Sport zu betreiben, wandelt sich: Erlebnis, Wohlbefinden und Entspannung auf der einen, Gesundheit und Fitness auf der anderen Seite verdrängen den klassischen sportlichen Leistungsgedanken.
- Die Bedeutung des regelungebundenen und damit auch nicht wettkampforientierten Sports steigt, gleichzeitig aber nehmen auch im Breitensport Wettkampfsportarten zu.
- Neue Sportarten und Bewegungsformen werden kreiert und erfreuen sich großer Beliebtheit; die Nachfrage nach diesen Sportarten entwickelt sich oft in modischen Wellen. Gleichzeitig florieren aber traditionelle Sportarten wie Schwimmen, Skilauf, Tennis oder Fußball nach wie vor; manche dieser Sportarten wurden auch modifiziert, um sie neuen Sportbedürfnissen anzupassen: So wird zum Beispiel Volleyball mit anderen Regeln nun auch als Outdoor-Sport (Beachvolleyball) betrieben, Fußball wird nun auch als Streetsoccer gespielt etc.
- Insgesamt ist im Hinblick auf viele Merkmale des Sports – technische Fähigkeiten, Reglementierung, Umgebungsbedingungen – ein Trend in Richtung eines weniger normierten Sports zu beobachten: Individuell optimierte Techniken ersetzen normierte technische Fertigkeiten; in einigen Sportarten (z.B. In-line-Skating oder Snowboarding) wird weniger die technisch perfekte Ausführung als der Ausführungsstil beachtet. Der Grad der Reglementierung wird geringer: Im Beachvolleyball und Streetsoccer zum Beispiel kennt man weniger Regeln als in der jeweiligen Muttersportart.
- Der Vereinssport, der zum Teil noch immer den traditionellen Sportbegriff verkörpert, bleibt zwar weiterhin attraktiv, wie steigende Mitgliederzahlen – auch für Österreich – belegen. Doch Sport außerhalb der Vereine nimmt – im Einklang mit dem Trend zu Individualismus und Selbstbestimmtheit – stark zu: Er wird informell und selbst organisiert oder in kommerziellen Fitnessstudios und Sportschulen ausgeübt. Auch die Dienste von

Sportberatungsunternehmen, die Trainings- und zum Teil auch Ernährungsberatung anbieten, werden immer häufiger in Anspruch genommen.

- Steigende Mitgliederzahlen in den Sportvereinen gehen mit einer Abnahme der Bereitschaft einher, sich dort auch ehrenamtlich zu engagieren (für Österreich siehe dazu *Denz, 2000, Weiß et al., 1999A*).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine exakte Abgrenzung sportlicher von nicht-sportlichen Freizeitaktivitäten nahezu unmöglich scheint. Aus sport(förderungs)politischer Sicht ist jedoch weniger die Orientierung an einer stringenten Definition sportlicher Aktivitäten ausschlaggebend, sondern der durch vermehrte Sportausübung realisierte gesellschaftliche (soziale, gesundheitliche etc.) Nutzen: Trägt eine Aktivität, die im weiteren Sinn als sportlich charakterisiert werden kann, d.h. zumindest mit unproduktiver körperlicher Bewegung einhergeht, zur Erhöhung dieses Nutzens bei, so erscheint eine öffentliche Förderung prinzipiell gerechtfertigt. Auch der Übergang vom Breiten- zum Spitzensport ist fließend, doch sind unter dem Titel der Breitensportförderung jedenfalls Aktivitäten auszuschließen, die primär kommerzielle Zwecke verfolgen bzw. die, im Sinne von *Heinemann (1998)*, dem Showsportmodell zuzuordnen sind. Die Förderungswürdigkeit ist auch dann in Frage zu stellen, wenn Leistung und Leistungsvergleich dominierend sind und die sportliche Betätigung weit mehr als eine Freizeitaktivität ist. Für diese Bereiche ist die Spitzensportförderung, auf jeden Fall aber nicht die Breitensportförderung zuständig. Entscheidend für eine effektive Breitensportförderung, gleich ob steuerlicher oder anderer Natur, ist jedoch weniger die Klärung von Definitions- und Abgrenzungsproblemen als vielmehr, dass den aktuellen Trends im Freizeitsport Rechnung getragen wird. Nur damit ist sichergestellt, dass möglichst viele, prinzipiell sportinteressierte Menschen auch tatsächlich motiviert werden können, mehr aktiven Sport zu betreiben.

Daraus folgt unter anderem, dass, nachdem Sport mehr und mehr außerhalb von Vereinen ausgeübt wird, sich die Sportpolitik nicht ausschließlich auf die Förderung der Tätigkeit von Sportvereinen (z.B. durch direkte finanzielle Unterstützung der Vereine oder auch steuerliche Anreize für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsfunktionäre) konzentrieren kann. Auch bei der Bereitstellung der öffentlichen Sportinfrastruktur ist bedarfsgerecht vorzugehen, d.h. es sind neben den "klassischen Sportanlagen" auch die infrastrukturellen Möglichkeiten dafür zu schaffen, "neue" Sportarten auszuüben, wie etwa Beachvolleyball-Plätze, Mountainbike-Strecken oder Inline-Skating-Anlagen. Diese Ansatzpunkte einer öffentlichen Förderung des Breitensports sind einer steuerlichen Förderung nicht zugänglich, sondern verlangen nach einer Anpassung der öffentlichen breitensportbezogenen Ausgaben. Zudem sind bestehende Sportanlagen entsprechend der veränderten Nachfrage zu adaptieren, etwa in Richtung eines erweiterten Fitness- und Gesundheitssportangebots. Allgemein gilt es, das öffentliche Angebot an Sport-, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten zu verbreitern. Auch die staatlich kontrollierte Trainerausbildung hat den Kompetenzaufbau in Richtung spielerischer Bewegung, Funsport und Animation zu forcieren.

2. Die Bedeutung des Breitensports in Österreich

Im Folgenden soll kurz auf die Bedeutung und Entwicklung des Breitensports in Österreich eingegangen werden. Dabei wird auf die empirischen Ergebnisse relevanter Studien (Bässler, 1999, Weiß et al., 1999A, Dachs et al., 2000) und auf Datenerhebungen (Fessel-GfK, Statistik Austria) zur Bedeutung aktiver sportlicher Betätigung in Österreich zurückgegriffen.

Bässler (1999) hat in einer umfangreichen Studie persönliche und gesellschaftliche Bestimmungsgründe der Sportausübung in Österreich untersucht und dabei unter anderem Daten der Life-Style-Befragung von Fessel-GfK aus dem Jahr 1997 verwendet. Aus dieser Befragung geht hervor, dass lediglich 39% der Österreicher Sport als wichtigen Lebensbereich einschätzen – nur Kunst (22%) und Politik (31%) werden als noch unwichtiger angesehen. Rund 30% der befragten Personen gaben an, mindestens ein Mal wöchentlich Sport zu betreiben, womit Sport von vielen anderen Freizeitaktivitäten (beispielsweise Lesen, Gartenarbeit, Ausruhen und vor allem Fernsehen) weit überflügelt wird. Schwimmen, Wandern und alpines Skifahren – also ganz traditionelle Sportarten – sind auf der Hitliste der beliebtesten Freizeitsportarten noch immer ganz oben zu finden, Jogging wurde in den letzten Jahren immer populärer.

Allerdings geht aus den aktuellsten Life-Style-Befragungen (Fessel-GfK, 2001) auch hervor, dass immer mehr Österreicher von sich behaupten, regelmäßig Sport zu betreiben: 2001 waren dies bereits 49%, in den späten achtziger und frühen neunziger Jahren hingegen nur etwa ein Drittel der Bevölkerung. Allerdings sollte darauf hingewiesen werden, dass auch der gesellschaftliche Status sportlicher Betätigung gestiegen ist und daher Befragungen wie jene von Fessel-GfK das Ausmaß sportlicher Aktivität vermutlich überschätzen. Einen weiteren Hinweis darauf, dass Sport als Freizeitbeschäftigung tatsächlich an Bedeutung gewonnen hat, liefern die Daten zur Entwicklung der Konsumausgaben in Österreich aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Der Anteil der sportrelevanten Ausgaben⁴⁾ am gesamten privaten Konsum stieg danach von 1,4% im Jahr 1988 auf 1,6% 2002.⁵⁾ Darin ist allerdings auch ein Teil des passiven Sportkonsums, nämlich Ausgaben für den Besuch von Sportveranstaltungen, enthalten.

Die Life-Style-Erhebungen geben auch Aufschluss darüber, aus welchen Gründen Sport betrieben wird: Das Fitness- und Gesundheitsmotiv steht im Vordergrund (Fessel-GfK, 2001), 1997 nannten rund 64%, 2001 sogar rund 68% diese beiden Faktoren. Bässler (1999) weist daneben auch das Naturerlebnis als zentrales Motivationselement aus. Mit Hilfe einer statisti-

⁴⁾ Als sportrelevant wurden folgende Ausgabekategorien definiert: der Ankauf von Fahrrädern, Geräten und Ausrüstungsgegenständen für Sport, Camping und Erholung im Freien, die Ausgaben für Sportdienstleistungen und für den Gebrauch von Seilbahn-, Sessel- und Schlepplifte. Andere Konsumkategorien wie zum Beispiel die Vermietung von Gebrauchsgütern, in der unter anderem die Ausgaben für Leihsportgeräte enthalten sind, wurden wegen Abgrenzungsproblemen nicht berücksichtigt.

⁵⁾ Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

schen Analyse untersucht er weiters, welche personalen (z.B. Geschlecht, Alter, Arbeitssituation etc.), sozialen (familiäre Situation, sozio-ökonomische Faktoren) und kulturellen Merkmale (Körperbewusstsein, Initiative, Leistungsorientierung im Beruf etc.) das Interesse am Sport und den Sportaktivitätsumfang im Wesentlichen bestimmen. Dabei zeigt sich, dass dem Eigenengagement und der Eigeninitiative einer Person die weitaus größte Bedeutung zukommt, die Teilnahme am Sport also durch einen "starken inneren Motor" (Bässler, 1999, S. 196) bewirkt wird. Als weitere Einflussfaktoren werden Alter, Geschlecht, Einkommen, die verfügbare Freizeit, "Offenheit gegenüber neuen Strömungen" sowie Körperbewusstsein identifiziert. Insgesamt ergibt die Analyse, dass es vor allem die kulturelle und soziale Lebenssituation ist, die bestimmt, ob ein Mensch Interesse an einer sportlichen Betätigung hat. Aus diesen Ergebnissen leitet Bässler in weiterer Folge auch umfangreiche Schlussfolgerungen zu sportpolitischen Maßnahmen ab, auf die hier aber nicht weiter eingegangen werden kann. Klar wird jedoch, dass die Schaffung finanzieller Anreize nur ein Ansatzpunkt unter vielen sein kann, um die Breitensportausübung zu fördern.

Neben der Entwicklung der aktiven Teilnahme am Sport innerhalb der Bevölkerung und den dahinter stehenden Bestimmungsfaktoren interessiert auch, innerhalb welchen organisatorischen Rahmens der Sport in Österreich ausgeübt wird. Weiß *et al.* (1999A) erhoben, welche relative Bedeutung verschiedene Organisationsformen des Sports einnehmen. 72% der Befragten gaben an, ihren Sport in Selbstorganisation auszuüben, 20% nannten Sportvereine, nur 5% kommerzielle Anbieter (wie Fitnessstudios). Bässler (1999) kommt zu ähnlichen Ergebnissen: Demnach wird Sport am liebsten privat, allerdings zusammen mit dem Partner oder in einer Gruppe, ausgeübt (42% bzw. 46%; Mehrfachnennungen möglich). Der Vereinssport wird von 25% der Befragten genannt, die private Sportausübung alleine von 12%. Abgeschlagen dahinter liegen kommerzielle Organisationen (4%). Daten, welche Rückschlüsse auf Veränderungen in der Bedeutung verschiedener Organisationsformen im Sport über die Zeit erlauben, liegen leider nicht vor. Die Zunahme der Mitgliederzahlen in den Sportdachverbänden (1991 bis 2003: +13,8%) ist ein Hinweis darauf, dass die Sportausübung in Vereinen nach wie vor beliebt ist. Allerdings muss dabei beachtet werden, dass aufgrund von Mehrfachmitgliedschaften und einem gewissen Anteil an inaktiven Mitgliedern die Zahl der Vereinsmitglieder nicht mit der Anzahl von Personen, die in Vereinen aktiv Sport betreiben, gleichzusetzen ist. Auch dürften die Aktivitäten mancher Vereine, die den Sportdachverbänden angehören, nicht der oben angeführten Definition von Sport entsprechen.

3. Ökonomische Begründungen zur öffentlichen Förderung des Breitensports

Die öffentliche Förderung des Breitensports kann wohlfahrtsökonomisch mit Marktversagen in mehrfacher Art und Weise sowie mit verteilungspolitischen Zielsetzungen begründet werden. Die definitorische Konkretisierung des Begriffs des Breitensports ist – wie die Ausführungen in Kapitel 2 verdeutlichen – nicht einfach und eindeutig möglich. Im Folgenden wird von der Existenz "des" Breitensports und damit auch von der Geltung allgemeiner Rechtfertigungsgründe für seine öffentliche Förderung ausgegangen, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass diese in Bezug auf einzelne Sportarten möglicherweise *cum grano salis* zu handhaben sind.

Dieses Kapitel referiert und diskutiert kurz die wichtigsten, in der einschlägigen Literatur aufgeführten allokativen- und verteilungspolitischen Begründungen für die öffentliche Unterstützung des Breitensports. Die gängigen wohlfahrtsökonomischen Argumentationslinien, die auf Marktversagen infolge von möglichen positiven externen Effekten, von öffentlichen Güter-Komponenten sowie von möglichen meritorischen Eigenschaften⁶⁾ des Breitensports aufbauen (vgl. grundsätzlich zu Ursachen für Marktversagen *Stiglitz, 1999*), werden im Folgenden im Detail einer kritischen Betrachtung unterzogen. Insgesamt können sie jedoch eine solide und tragfähige Begründung für öffentliche Eingriffe im Bereich des Breitensports liefern. Ergänzt werden diese effizienztheoretischen Rechtfertigungsgründe um verteilungspolitische Erwägungen. Abschließend wird auf mögliche (budgetpolitische) Instrumente zur Förderung des Breitensports eingegangen. Vorweg sei allerdings auch gesagt, dass damit noch keine konkrete und definitive Aussage zur Art des optimalen Staatseingriffs (z.B. Steuererleichterung oder direkte Subvention) bzw. zum optimalen Instrumentarium und dessen konkreter Dosierung (z.B. Höhe einer Subvention) gemacht werden kann.

3.1 Allokative Rechtfertigungsgründe für die öffentliche Förderung des Breitensports

3.1.1 Positive externe Effekte und öffentliche Güter-Komponenten des Breitensports

Der Ausübung von Breitensport sowie der Infrastruktur, die im Zusammenhang mit Breitensportaktivitäten bereitgestellt wird, werden eine Vielzahl von positiven externen Effekten zugeschrieben. Allgemein sind als externe Effekte die von einer Aktivität eines Wirtschaftssubjektes ausgehenden Wirkungen zu klassifizieren, die nicht in seine eigene Nutzenfunktion (bei positiven externen Effekten) bzw. Kostenfunktion (bei negativen externen Effekten) eingehen, sondern den Nutzen (bei positiven Externalitäten) bzw. die Kosten (bei negativen Externalitäten) eines anderen Wirtschaftssubjektes erhöhen. Aufgrund dieser externen Nutzen bzw.

⁶⁾ Bezüglich meritorischer Aspekte wird im Folgenden ausschließlich auf allokativen Aspekte abgestellt.

externen Kosten sind die sozialen Nutzen bzw. Kosten höher als die individuellen Nutzen bzw. Kosten des Verursachers. Weil der Verursacher jedoch nicht für die von ihm ausgelösten externen Kosten zahlen muss bzw. für den von ihm ausgehenden externen Nutzen nicht entschädigt wird, bezieht er diese nicht in sein Entscheidungskalkül mit ein. Er wird von sich aus, rationales Verhalten vorausgesetzt, die entsprechende Aktivität in dem Umfang betreiben, bei dem sein individueller Grenznutzen seinen individuellen Grenzkosten der Aktivität entspricht. Daher ist bei Vorliegen von positiven (negativen) externen Effekten das Niveau der entsprechenden Aktivität aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive zu gering (zu hoch). Eine Ausdehnung (Einschränkung) der mit positiven (negativen) externen Effekten behafteten Aktivität erhöht die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt, da der dadurch bewirkte Nutzenzuwachs (Nutzenverlust) höher (geringer) ist als der dadurch bewirkte Kostenanstieg (Kostenrückgang). Sollen mögliche externe Nutzen verwirklicht bzw. mögliche externe Kosten vermieden und damit ein gesamtgesellschaftlich effizientes Niveau der betreffenden Aktivität erreicht werden, so kann ein Staatseingriff geboten sein.

Auf den Breitensport bezogen bedeutet dies, dass – sofern positive externe Effekte vorliegen – das einzelne Wirtschaftssubjekt als Nachfrager nach dem Konsumgut Breitensport ein suboptimales Ausmaß sportlicher Aktivitäten betreibt bzw. das marktliche Angebot an Möglichkeiten zur Ausübung von Breitensport zu gering ist, mithin sich ein Marktgleichgewicht auf einem zu geringen Niveau einstellt. Damit ist die öffentliche Hand gefordert, durch den Einsatz geeigneter wirtschaftspolitischer Instrumente die Herstellung eines aus gesamtwirtschaftlicher Sicht allokatationseffizienten Zustandes zu unterstützen oder bestehende Ineffizienzen zumindest zu verringern.

Die potenziellen positiven externen Effekte, die mit dem Breitensport assoziiert sind, umfassen vermiedene externe Kosten für die Allgemeinheit durch die Prävention von Krankheiten bzw. die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes einer Bevölkerung. (Externe) Nutzen sind außerdem Beschäftigungs- und Einkommenseffekte sowie intangible Effekte, die sich einer Messbarkeit entziehen. Hier ist insbesondere der externe Nutzen zu nennen, der auf der Integrations- sowie der Sozialisations- und Erziehungsfunktion des Sports beruht.

Mit dem Auftreten von Externalitäten verbunden sind öffentliche Güter-Komponenten des Gutes Breitensport. Allgemein wird von öffentlichen Gütern gesprochen, wenn sie folgende Eigenschaften aufweisen: Erstens ist der Ausschluss potenzieller Nutzer von der Nutzung eines solchen Gutes nicht möglich (aufgrund von technischer Unmöglichkeit oder weil der Ausschluss zu teuer wäre). Zweitens muss Nicht-Rivalität in der Nutzung bestehen, sodass ein zusätzlicher Nutzer keine zusätzlichen Kosten verursacht, die Grenzkosten eines zusätzlichen Nutzers also gleich Null sind (Nowotny, 1999). Solche Güter werden vom Markt nicht oder nur in ungenügendem Umfang zur Verfügung gestellt, weil aufgrund der Nicht-Ausschließbarkeit von der Nutzung kein Preis von den Nachfragern verlangt werden kann. Selbst wenn der Ausschluss und damit die Erhebung eines Preises möglich sein sollten, kann bei Nicht-Rivalität in der Nutzung das Niveau an Breitensportaktivitäten gesamtwirtschaftlich suboptimal sein:

Durch Forderung eines Preises würden Nachfrager ausgeschlossen, denen die Nutzung eines solchen Gutes einen positiven Grenznutzen böte, bei gleichzeitigen Grenzkosten der Nutzung von Null. Dies liefert den politischen Entscheidungsträgern eine Begründung für eine öffentliche Förderung.

Breitensport kann über zwei Wirkungskanäle mit öffentlichen Gütern verbunden sein: Zum einen durch seine Ausübung, zum anderen durch die Infrastruktur, die als Voraussetzung für seine Ausübung bereitgestellt wird. An die Ausübung von Breitensport gekoppelte öffentliche Güter-Komponenten sind die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und die soziale Kohäsion, die durch die positiven sozialen Wirkungen des Breitensports erreicht wird. Wenn Breitensport einhergeht mit der Bereitstellung von entsprechender Infrastruktur, können zudem die Erhöhung der touristischen bzw. allgemein der wirtschaftlichen Attraktivität einer Region als öffentliche Güter identifiziert werden. Weil von diesen Gütern nicht nur die Breitensport-Betreibenden profitieren, werden rationale Marktteilnehmer nicht zur Finanzierung beitragen (Trittbrettfahrerproblem), sodass diese Güter nicht oder in ineffizient geringem Umfang vom Markt bereitgestellt werden. Genauer gesagt: Die Bereitschaft der potenziellen Nutznießer zur Finanzierung von Einrichtungen zur Ausübung von Breitensportaktivitäten sowie das Ausmaß individueller Breitensportaktivitäten sind ungenügend hoch. Aus Effizienzgesichtspunkten lässt sich hieraus eine weitere Begründung für ein staatliches Eingreifen ableiten.

Die folgenden Abschnitte widmen sich einem knappen, kritischen Überblick über die in der Literatur aufgegriffenen positiven externen Effekte des Breitensports; mögliche negative Externalitäten werden ebenfalls kurz behandelt. Darüber hinaus werden öffentliche Güter-Komponenten des Breitensports herausgestellt.

3.1.1.1 Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes durch den Breitensport

Bewegungsmangel wird (neben falscher Ernährung) in der Literatur als eine Voraussetzung für die Entstehung und Verbreitung vieler so genannter "Wohlstandskrankheiten" angesehen, deren Auftreten die Mortalitäts- wie auch die Morbiditätsrate einer Bevölkerung erhöht. Bewegungsmangel kann sowohl direkt bestimmte Krankheitsbilder und -phänomene hervorrufen oder verstärken (wie z.B. Rückenerkrankungen) als auch indirekt im Rahmen multifaktorieller Einflüsse wirken: So fördert er (möglicherweise im Zusammenspiel mit Fehlernährung) etwa die Entstehung von Übergewicht, das wiederum chronische Erkrankungen wie Diabetes, Bluthochdruck oder Herz-Kreislauf-Krankheiten begünstigen kann. Fettleibigkeit (d.h. extremes Übergewicht) nimmt in beinahe allen OECD-Ländern langfristig zu, wenn auch in unterschiedlicher Geschwindigkeit und auf unterschiedlichem Niveau. Während beispielsweise im Jahr 2000 27% aller US-Amerikaner fettleibig waren, belief sich dieser Anteil in Österreich auf 8%, in Deutschland auf 18% (Cutler – Glaeser – Shapiro, 2003).

Zwar können diese Zusammenhänge ebenso wenig wie das Ausmaß der aus medizinischer Sicht erforderlichen täglichen Bewegung exakt quantifiziert werden. Das Ausmaß ihres Einflusses ist in der Literatur umstritten, wie etwa eine aktuelle empirische Studie von Cutler – Glaeser

– Shapiro (2003) betont, die den Einfluss verschiedener Faktoren (vor allem Ernährungsverhalten und Bewegung) auf den erheblichen langfristigen Anstieg der Fettleibigkeit bei US-Amerikanern untersucht. Hinzu kommt, dass sich die gesundheitsfördernden Wirkungen einzelner Sportarten beträchtlich unterscheiden (Hollmann et al., 1985). Dennoch darf die Tatsache als gesichert gelten, dass Bewegungsmangel – der nicht nur dem gewandelten Tätigkeitsprofil vieler beruflicher Tätigkeiten (Philipson - Posner, 1999) und der zunehmenden Mechanisierung der individuellen Fortbewegung, sondern auch einem Defizit an sportlicher Betätigung geschuldet ist – negative gesundheitliche Konsequenzen hat. Erste repräsentative Untersuchungen, die in den letzten Jahren in einzelnen Ländern durchgeführt worden sind, weisen auf einen hohen Anteil der inaktiven Personen in den entwickelten Industrieländern hin: So lag beispielsweise in der Schweiz ihr Anteil im Jahr 1999 bei 37% (Schweizer Bundesamt für Sport, 2002). In Österreich sind 60% der Bevölkerung als sportlich inaktiv bis wenig aktiv (ein bis zwei Mal monatlich wird Sport betrieben)) einzustufen (Weiß et al., 1999B). Gleichzeitig gibt es für Österreich empirische Hinweise auf einen positiven Zusammenhang zwischen Bewegungsmangel und Übergewicht: So sind beispielsweise 41% der männlichen Österreicher zwischen 25 und 54 Jahren übergewichtig, aber nur 23% derjenigen, die Freizeitsport betreiben (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, 2003).

Vor diesem Hintergrund können mit der Intensivierung von Breitensportaktivitäten positive externe Effekte in Form eines allgemein verbesserten Gesundheitszustandes bzw. eines Rückgangs von Krankheiten in der Gesamtbevölkerung eines Landes einhergehen. Die Eindämmung chronischer Krankheiten durch eine verstärkte Ausübung von Breitensport hat unmittelbare positive fiskalische Effekte, da beispielsweise die öffentlichen Ausgaben der Sozialversicherung für die Behandlung von Krankheiten oder für Frühpensionierung, die von der Solidargemeinschaft zu tragen sind, zurückgehen. Darüber hinaus werden auch langfristige positive Produktivitäts- und Wachstumseffekte erwartet (Wagner, 1986), wenn sich in einer Volkswirtschaft der allgemeine Gesundheitszustand verbessert und dadurch das individuelle Leistungsniveau der Beschäftigten steigt oder die Zahl der Krankentage abnimmt.⁷⁾

Schätzungen über die von Wohlstandskrankheiten verursachten Kosten sind mit großen Unsicherheiten behaftet. Zudem besteht die Gefahr der Überschätzung von durch einzelne Krankheiten verursachten Kosten bzw. der durch ihre wirksame Bekämpfung entstehenden Einsparpotenziale: Denn einzelne Krankheiten sind Risiken, die miteinander im Wettbewerb stehen ("competing risks"), sodass die Eindämmung einer bestimmten Krankheit möglicherweise lediglich Platz für das vermehrte Auftreten einer anderen Krankheit schafft (Vaupel – Yashin, 1985).

Dass die mit Wohlstandskrankheiten einhergehenden direkten und indirekten Kosten beträchtliche Ausmaße annehmen, dürfte allerdings unstrittig sein. So werden beispielsweise

⁷⁾ Für Großbritannien wird die Zahl der im Zusammenhang mit Übergewicht und dessen Folgen stehenden Krankentage für 1998 auf 18 Mio. veranschlagt (Rayner – Rayner, 2003).

die direkten Kosten nur für die Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten in der EU auf 74 Mrd. €, die indirekten Kosten (in Form von krankheitsbedingten Produktionsausfällen) auf 106 Mrd. € pro Jahr, insgesamt also auf 180 Mrd. €, geschätzt (Rayner – Rayner, 2003). Der volkswirtschaftliche Bruttonutzen des bestehenden Niveaus an sportlicher Aktivität durch vermiedene Krankheitsfolgekosten (Produktionsausfall und Behandlungskosten) wird für Österreich im Jahr 1998 auf über 550 Mio. € beziffert (Weiß et al., 1999B).

Diese potenziell durch ein höheres Niveau an Breitensportaktivitäten realisierbaren externen Nutzen müssen allerdings mit den externen Kosten saldiert werden, die eine intensivere sportlichere Betätigung der Bevölkerung mit sich bringen kann: Zum einen dadurch, dass die allgemeine Lebenserwartung und damit die inaktive Zeit zunimmt, in der Menschen nicht mehr in die Systeme der sozialen Sicherung einzahlen, sondern nur noch Leistungen daraus in Anspruch nehmen (Wagner, 1987). Zum anderen sind auch die Kosten zu berücksichtigen, die die verstärkte Ausübung von mit einem gewissen Verletzungsrisiko behafteten Breitensportarten mit sich bringen kann. In dem Ausmaß, in dem diese Kosten nicht vom Individuum selbst (in Form von Einkommensausfällen) getragen werden müssen, sondern der Solidargemeinschaft (durch Leistungen der Krankenversicherung) bzw. den Unternehmen angelastet werden, denen Kosten durch Produktionsausfälle oder die Suche und Einarbeitung für als Ersatz einzustellende Arbeitskräfte entstehen, handelt es sich dabei um externe Kosten. Eng verknüpft mit diesem Problem ist die Möglichkeit des Auftretens von moralischem Risiko ("moral hazard"): Die Gefahr, dass Individuen in zu großem Umfang Risikosportarten betreiben, da sie im Falle von Sportunfällen nicht sämtliche der verursachten Kosten (etwa durch Behandlung und Produktionsausfälle) selbst tragen müssen.

Die Abschätzung der Größenordnung der ersten genannten Kostenkategorie dürfte sich als unmöglich erweisen; dementsprechend liegen hierzu auch keine empirischen Studien vor. Es kann jedoch unterstellt werden, dass ein längeres Leben mit einer besseren Gesundheit im Alter ein Gut mit außerordentlich hohem Nutzen darstellt, welcher die hiermit verbundenen Kosten bei weitem übersteigt. Studien zu den Kosten von Sportunfällen belegen, dass diese bei weitem nicht das Ausmaß der volkswirtschaftlichen Kosten erreichen, die von den u.a. durch Bewegungsmangel geförderten Wohlstandskrankheiten verursacht werden. Für Österreich sind beispielsweise die gesamten direkten und indirekten Kosten von Sportverletzungen und -unfällen für das Jahr 1998 auf knapp 300 Mio. € geschätzt worden (Weiß et al., 1999B). Dementsprechend sollten die zusätzlichen verletzungsbedingten Kosten infolge einer Ausdehnung von Breitensportaktivitäten deutlich unter deren volkswirtschaftlichem Nutzen liegen. Insgesamt dürfte die Annahme plausibel sein, dass eine Intensivierung der allgemeinen sportlichen Betätigung der Bevölkerung eine Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes erwarten lässt, die volkswirtschaftlich mit einer positiven Kosten-Nutzen-Bilanz einhergeht.

Weil jedoch die Nachfrager bzw. Anbieter von Breitensport die positiven Externalitäten nicht internalisieren können, bleiben Angebot an und Nachfrage nach Breitensport ineffizient nied-

rig. Was die potenziell vermeidbaren fiskalischen Kosten durch eine Intensivierung sportlicher Aktivitäten betrifft, so argumentieren einige Autoren wiederum mit einem moralischen Risikoverhalten der Breitensportnachfrager (*Breyer – Zweifel – Kifmann, 2003*): Diese gingen im Bewusstsein dessen, auch bei einer Vernachlässigung der eigenen Gesundheit durch die sozialen Sicherungssysteme abgesichert zu sein, möglicherweise in einem zu geringen Umfang sportlichen Aktivitäten nach.

Die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes durch die Ausdehnung von Breitensportaktivitäten ist ein Gut, das öffentliche Güter-Komponenten aufweist: Seine Nutzung, von der ein Ausschluss aus technologischen Gründen unmöglich ist, ist durch Nicht-Rivalität gekennzeichnet. Aus diesem Grunde ist erstens nicht zu erwarten, dass private Haushalte bereit sind, einen (ausreichenden) finanziellen Beitrag für die Bereitstellung von für die Ausübung von Breitensport erforderlicher Infrastruktur zu leisten oder (im Falle der Unternehmen) ein ausreichendes Breitensportangebot für die Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Für die Unternehmen ist dieses Verhalten auch deshalb einzelwirtschaftlich rational, weil sie nicht sicherstellen können, dass Beschäftigte, deren Produktivität durch betriebseigene Sportangebote erhöht wird, auch dauerhaft im Unternehmen bleiben. Zweitens ist eine aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive zu geringe individuelle Breitensportnachfrage wahrscheinlich.

3.1.1.2 Beschäftigungs- und Einkommenseffekte des Breitensports

Vom Breitensport können darüber hinaus Beschäftigungs- und Einkommenseffekte ausgehen, die in direkte und indirekte Effekte unterteilt werden können (*Steiner – Thöni, 1995*). Direkte positive Beschäftigungs- und Einkommenseffekte entstehen durch Investitionen (z.B. in Sportanlagen) oder Konsumausgaben (z.B. der Besucher der Sportanlagen), die im Zusammenhang mit einer Breitensportart getätigt werden. Durch Multiplikatorprozesse werden darüber hinaus indirekte Beschäftigungs- und Einkommenseffekte ausgelöst. Bei diesen direkten und indirekten Beschäftigungs- und Einkommenseffekten handelt es sich jedoch nicht um positive externe Effekte.

Positive Beschäftigungs- und Einkommenseffekte treten darüber hinaus in der regionalen oder nationalen Tourismusbranche, möglicherweise aber auch in der Wirtschaft eines ganzen Landes auf, wenn dieses für die Ausübung bestimmter Breitensportarten besonders attraktive und auch international beliebte Gebiete (etwa im Bereich des Wintersports) und eine entsprechende Infrastruktur aufweist: Denn der dadurch erreichte Bekanntheitsgrad einer Region oder eines Landes kann auch den übrigen, nicht mit der Ausübung der betreffenden Sportart zusammenhängenden Tourismus fördern. Diese positiven Effekte sind als positive Externalitäten des Breitensports zu klassifizieren.

Die touristische Qualität, die ein ganzes Land, bestimmte Regionen oder Städte im Zusammenhang mit der Möglichkeit, dort bestimmten Breitensportaktivitäten nachzugehen, erwerben können, weist Eigenschaften eines öffentlichen Gutes auf: So profitiert etwa die Gastronomie oder das Beherbergungsgewerbe einer Region von einer wachsenden Popularität für

Touristen, ohne dass diese Unternehmen zur Finanzierung entsprechender Infrastrukturmaßnahmen herangezogen werden könnten, da die positiven Externalitäten weder exakt messbar noch zurechenbar sind und gleichzeitig Trittbrettfahrer-Verhalten zu erwarten ist. Gleiches gilt für den über diese touristische Attraktivität hinausgehenden Imagewert, der sich beispielsweise auf die Qualität eines Landes, einer Region oder einer Stadt als Unternehmensstandort (Attraktivität für Spitzenmanager), als Wohnsitz für private Haushalte (Freizeitwert) oder als Veranstalter von Großereignissen jeder Art (Ausstellungen, Messen, Spitzensportveranstaltungen) beziehen kann. Auch dieser Imagewert besitzt Komponenten eines öffentlichen Gutes, weil er durch Nicht-Ausschließbarkeit in der Nutzung und durch Nicht-Rivalität (oder zumindest nur durch partielle Rivalität) charakterisiert ist.

Letztlich kann auch der öffentliche Sektor Nutznießer eines positiven Imagewertes sein, wenn dadurch zusätzliche Unternehmen und private Haushalte attrahiert werden, die einen positiven Nettofinanzierungsbeitrag (Steuern und Abgaben) leisten. Freilich ist hier auch darauf hinzuweisen, dass die Herkunftsregionen der abgewanderten Unternehmen und Haushalte spiegelbildlich von negativen Externalitäten (so genannte regionale Spill-overs) betroffen sein können.

3.1.1.3 Soziale Funktionen des Breitensports

Ein erster intangibler, aus gesellschaftspolitischer bzw. sozialer Perspektive positiver externer Effekt des Breitensports ist seine Integrationswirkung (Heinemann, 1998). Durch die gemeinsame Ausübung von Freizeitaktivitäten werden soziale Kontakte geknüpft und dauerhaft aufrechterhalten. Gemeinsame Breitensportaktivitäten können soziale Barrieren zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft (nach sozialen Schichten oder Herkunftsländern) abbauen und die Integration gesellschaftlicher Randgruppen (etwa behinderte Menschen) fördern. Die soziale Kohäsion, die durch die positiven sozialen Wirkungen des Breitensports erreicht wird, ist als ein nicht-rivales Gut aufzufassen, von dessen Nutzung kein Mitglied der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann und dem daher öffentliche Güter-Komponenten eigen sind. Solche positiven Integrationseffekte des Breitensports entziehen sich einer auch nur annähernden Quantifizierung völlig.

Als weiterer positiver externer Effekt ist die Sozialisations- oder Erziehungsfunktion des Sports zu nennen. Durch die gemeinsame Ausübung von sportlichen Aktivitäten erwerben junge Menschen grundlegende soziale Kompetenzen, wie Teamfähigkeit, Fairness, Solidarität, Toleranz oder gegenseitige Rücksichtnahme. Gemeinsames Sporttreiben ermöglicht die Einübung dieser sozialen Normen, die in vielen Gesellschaftsbereichen (Familie und soziale Beziehungen, Beruf) von grundlegender Bedeutung sind (Heinemann, 1998). Diese Argumentation beruht allerdings auf der Annahme, dass Sport und die übrigen Gesellschaftsbereiche eng miteinander verknüpft sind und ähnliche Anforderungen an das Individuum stellen.

3.1.1.4 Negative externe Effekte des Breitensports

Breitensportaktivitäten können allerdings auch externe Kosten verursachen. So kann Sportausübung nicht nur positive Integrations- und Sozialisierungseffekte haben, sondern auch – zumindest im Rahmen von Wettbewerben – ein übersteigertes Leistungsdenken oder die Anwendung von unerlaubten Mitteln (z.B. Täuschen) hervorrufen (*Schweizer Bundesamt für Sport, 2002*).

Außerdem sind die integrativen Aspekte je nach Sportarten unterschiedlich, was zum einen mit dem jeweiligen Image (so hat etwa der Golfsport in Europa ein eher elitäres Image), zum anderen mit den physischen Anforderungen zusammenhängt (so können behinderte Menschen nicht jeder Sportart nachgehen). Daher kann von bestimmten Sportarten eher eine desintegrierende Wirkung ausgehen. Auch kann es zwischen Anhängern unterschiedlicher Breitensportarten zu sozialen Konflikten kommen: Ein Beispiel hierfür sind potenzielle Konflikte zwischen Wanderern und Mountainbike-Fahrern. Zudem wird in der Literatur gelegentlich die Hypothese diskutiert, dass die Popularität von Sportarten, die individuell ausgeübt werden, zulasten der klassischen Vereinssportarten zunimmt; bzw. dass sporadische sportliche Aktivitäten gegenüber regelmäßiger sportlicher Betätigung an Bedeutung gewinnen (*Erlinghagen, 2003*) – beides Faktoren, die die integrative Wirkung sportlicher Aktivitäten mindern.

Eine gewisse Rolle als negative Externalitäten spielen darüber hinaus ökologische Schäden durch die Ausübung einer Sportart selbst (beispielsweise Luft- und Wasserverschmutzung durch den Wasserskisport) oder durch die Schaffung der Voraussetzungen für ihre Ausübung (Präparieren von Skipisten, Luftverschmutzung durch Anreise zu Sportanlagen, Landschaftsverbrauch durch Errichtung von Sportanlagen). Ihre Quantifizierung dürfte allerdings mit großen Problemen verbunden sein; darauf deutet auch hin, dass bislang keine einzige Studie vorliegt, die den Versuch einer solchen umfassenden Quantifizierung unternimmt. Probleme der Quantifizierung resultieren u.a. daraus, dass sich die ökologischen Auswirkungen einzelner Sportarten beträchtlich unterscheiden. Zudem sind sie nicht immer unmittelbar erfassbar. So zeigt eine Studie für das deutsche Hochtaunusgebirge, dass 73,6% der Mountainbike-Fahrer mit dem eigenen Fahrrad anreisen, 77,7% der Wanderer dagegen mit dem Umweltschäden verursachenden Auto, um das Naherholungsgebiet zu nutzen (*Weigand, 1993*). Aus ökologischer Perspektive sind des Weiteren neben An- und Abreise noch weitere Aspekte zu berücksichtigen (zum Beispiel das Verschrecken von Wild in Waldgebieten), die negative Externalitäten darstellen.

3.1.1.5 Fazit

Die obigen theoretischen Ausführungen sowie die aufgeführten Beispiele deuten die Schwierigkeiten an, die mit einer kompletten Erfassung und Quantifizierung möglicher externer Effekte "des" Breitensports verbunden sind: Aufgrund der genannten Vielfalt der Sportarten, die als Breitensport betrieben werden, und wegen der Nicht-Messbarkeit und/oder Nicht-Quantifizierbarkeit vieler Effekte des Sporttreibens. Daher kann die Saldierung negativer und

positiver Externalitäten, die erforderlich wäre, um festzustellen, ob die positiven externen Effekte überwiegen und damit Staatseingriffe rechtfertigen, nicht mit ausreichender Genauigkeit vorgenommen werden. Jedoch lassen die beispielhaft angeführten positiven externen Effekte ebenso wie die erläuterten öffentlichen Güter-Komponenten des Breitensports, die bei einer rein marktlichen Lösung ein suboptimales Niveau an Breitensport-Angeboten sowie an Breitensport-Nachfrage erwarten lassen, ein staatliches Engagement im Bereich des Breitensports geraten erscheinen.

3.1.2 Meritorische Güter-Eigenschaften des Breitensports

Neben positiven Externalitäten und öffentliche Güter-Komponenten sind meritorische Eigenschaften des Breitensports als Ursache für ein Zuwenig an sportlicher Aktivität zu berücksichtigen. Ein meritorisches Gut ist ein Gut, bei dem Ausschließbarkeit und Rivalität in der Nutzung gegeben sind, sodass der Nutzer den Nutzen vollständig internalisieren und der Anbieter einen Preis für die Bereitstellung verlangen kann. Ein marktmäßiges Angebot dieses Gutes ist demnach grundsätzlich möglich. Dennoch konsumiert das Individuum aufgrund von "verzerrten Präferenzen", die auf Informationsmängel oder "Irrationalität" zurückzuführen sind (Andel, 1998), zu wenig von diesem Gut. Möglich ist auch, dass Individuen über einen zu geringen Zeithorizont verfügen, sodass sie den langfristigen Nutzen regelmäßiger sportlicher Betätigung unterschätzen.

In diesem Fall erbrächte eine Intensivierung des individuellen sportlichen Engagements einen die Grenzkosten übersteigenden zusätzlichen individuellen Nutzen. Bei diesem ausschließlich dem Einzelnen zugute kommenden Zusatznutzen⁸⁾ handelt es sich insbesondere um Aspekte wie die Verlängerung der Lebenszeit bei besserer Gesundheit und damit eine höhere Autonomie im Alter sowie ein allgemein besseres Wohlbefinden und damit eine höhere Lebensqualität. Hiermit sind sowohl materielle, grundsätzlich quantifizierbare Aspekte (wie etwa die Vermeidung von Einkommensausfällen aufgrund von Krankheit oder erweiterte Karriereöglichkeiten aufgrund eines verbesserten gesundheitlichen Allgemeinzustandes und einer höheren individuellen Arbeitsproduktivität) als auch immaterielle, nicht mess- und quantifizierbare Nutzenaspekte (höhere Lebens- und Arbeitszufriedenheit) verbunden.

Einige Einschränkungen sind jedoch angebracht. Erstens sind die meritorischen Effekte des Breitensports zu einem Gutteil nicht quantifizierbar, sodass diese Argumentation nur qualitativ ist. Auch besteht zwischen dem individuellen Gesundheitszustand und Sporttreiben lediglich ein stochastischer Zusammenhang (Wagner, 1986): Aus der Perspektive des einzelnen Sporttreibenden ist lediglich eine gewisse Wahrscheinlichkeit, keineswegs jedoch absolute Sicherheit gegeben, dass sportliche Aktivitäten auch tatsächlich den Gesundheitszustand verbessern. Dies kann im Übrigen eine weitere Erklärung für eine suboptimale Breitensportnachfrage

⁸⁾ Damit ist nicht ausgeschlossen, dass einige dieser individuellen Nutzenaspekte – etwa ein verbesserter individueller Gesundheitszustand – zugleich (wie in Abschnitt 3.1.1 ausgeführt) die Realisierung externer Nutzen ermöglichen.

sein. Zweitens kann der Breitensport auch demeritorische Wirkungen haben, die zum einen Verletzungs- und Unfallrisiken umfassen, zum anderen auch darin bestehen können, dass die Ausübung des Sports für das Individuum eine zu hohe Priorität einnimmt und es damit ein sich negativ auf Berufs- und Einkommenschancen auswirkendes Zuviel an Sport betreibt.⁹⁾ Allerdings lassen die Ausführungen in Abschnitt 3.1.1.1 vermuten, dass auch aus individueller Perspektive die meritorischen Effekte einer verstärkten sportlichen Betätigung eine größere Bedeutung haben als mögliche demeritorische Wirkungen.

3.2 Verteilungspolitische Argumente für die öffentliche Förderung des Breitensports

Eine verteilungspolitische Rechtfertigung für die öffentliche Breitensportförderung ergibt sich dann, wenn die Nachfrager nach Breitensportaktivitäten, zu deren Ausübung eine bestimmte Infrastruktur erforderlich ist, die vom Markt gegen ein Entgelt bereitgestellt wird, nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Nutzung dieser Einrichtungen verfügen (*Gratton – Taylor, 2000*). Breitensportaktivitäten werden in diesem Fall nicht aufgrund einer unzureichenden Zahlungsbereitschaft, sondern aufgrund einer ungenügenden Zahlungsfähigkeit in einem zu geringen Umfang ausgeübt. Eine ungleiche Einkommensverteilung, die in ungleichen Zugangsmöglichkeiten zu Breitensportaktivitäten resultiert, bietet daher neben den genannten allokativen Erwägungen eine weitere Begründung, durch staatliche Maßnahmen gleiche Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen. Verteilungspolitische Aspekte legen insbesondere die Förderung der Sportbeteiligung bestimmter Gruppen nahe: nicht nur niedrige Einkommenschichten, sondern auch sozial benachteiligte Gruppen wie behinderte Menschen, Ausländer bzw. ethnische Minderheiten oder Arbeitslose.

⁹⁾ In der soziologischen Literatur wird Letzteres als „Absorptionshypothese“ diskutiert (*Bässler, 1999*).

Wirtschaftspolitische Argumente für die öffentliche Förderung des Breitensports

Es gibt mehrere Gründe dafür, weshalb Breitensportaktivitäten in zu geringem Umfang angeboten oder nachgefragt werden.

Eine erste Begründung sind positive externe Effekte, die durch den Breitensport ausgelöst werden. In diesem Fall hat die Ausübung von Breitensport nicht nur für den Sporttreibenden selbst, sondern auch für andere positive Wirkungen. Ein Beispiel ist die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, von dem auch die Unternehmen in Form einer gesteigerten Produktivität der Beschäftigten und geringerer krankheitsbedingter Kosten profitieren. Weil den Sporttreibenden diese positiven externen Effekte nicht zugute kommen, beziehen sie diese nicht in ihre Kosten-Nutzen-Rechnung ein. Vielmehr gründen sie ihre Entscheidung über den Umfang von sportlichem Engagement lediglich auf den individuellen Nutzen, der ihnen durch ihre sportliche Aktivität zufließt. Weil somit der externe Nutzen bei der Entscheidung vernachlässigt wird, wird aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive zu wenig Sport ausgeübt.

Ein zweites Argument betrifft öffentliche Güter-Komponenten des Breitensports: Also bestimmte Effekte, von denen niemand ausgeschlossen werden kann und bei denen Nicht-Rivalität in der Nutzung besteht, d.h. dass diese Effekte sämtlichen Nutzern – unabhängig von deren Gesamtzahl – in vollem Umfang zugute kommen. Solche öffentliche Güter-Komponenten können etwa in einem Imagenutzen für eine Region bestehen, in der Infrastruktur für die Ausübung von Breitensport (z.B. Wintersporteinrichtungen) zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall sind beispielsweise die Unternehmen, die von diesem Imagenutzen profitieren (durch eine Steigerung des Tourismusaufkommens etc.), nicht bereit, zur Finanzierung dieser Infrastruktur beizutragen, weil sie von dem Nutzen, den sie bringt, auch dann nicht ausgeschlossen werden können, wenn sie keine Zahlungen leisten. Das Breitensportangebot kann dann zu gering sein.

Drittens können meritorische Eigenschaften des Breitensports dafür verantwortlich sein, dass zu wenig Breitensport ausgeübt wird. Solche meritorischen Effekte (z.B. ein besserer individueller Gesundheitszustand) kommen ausschließlich dem Sporttreibenden selbst zugute. Aufgrund von Informationsdefiziten (etwa über den Zusammenhang von Bewegungsmangel und Sport und bestimmten "Wohlstandskrankheiten") oder von "verzerrten Präferenzen" (also Unwilligkeit, Sport zu betreiben) werden zu wenig sportliche Aktivitäten betrieben, obwohl diese Aktivitäten jedem einzelnen Individuum nutzen würden (z.B. in Form eines besseren individuellen Gesundheitszustandes).

Viertens können schließlich verteilungspolitische Gründe für ein zu geringes sportliches Engagement verantwortlich sein: Wenn etwa der Sporttreibende über ein zu geringes Einkommen verfügt, um sportliche Einrichtungen, die nur gegen ein Entgelt genutzt werden können, zu besuchen.

Die vier genannten Gründe sprechen für eine öffentliche Förderung des Breitensports: Entweder durch die Verbesserung des Angebots an Breitensport oder durch die Förderung sportlicher Aktivitäten beim Sporttreibenden selbst als Nachfrager nach Breitensport.

3.3 Instrumente der öffentlichen Förderung des Breitensports

3.3.1 Budgetpolitische Fördermaßnahmen als Teil des wirtschaftspolitischen Instrumentariums zur Förderung des Breitensports

Zur öffentlichen Förderung des Breitensports bietet das wirtschaftspolitische Instrumentarium eine breite Palette möglicher Ansatzpunkte. Hinsichtlich ordnungspolitischer Maßnahmen haben administrative Regelungen im Rahmen der öffentlichen Bildungs- und Erziehungspolitik eine gewisse Bedeutung erlangt (beispielsweise die verbindliche Vorschrift einer gewissen Anzahl von Sportstunden im Rahmen des schulischen Unterrichts). Auch spielen Maßnahmen eine Rolle, die an "verzerrten" individuellen Präferenzen ansetzen und durch Information und moralische Appelle beim einzelnen Bürger als Nachfrager¹⁰⁾) nach Breitensportangeboten ein Bewusstsein für den individuellen Zusatznutzen von sportlicher Betätigung schaffen wollen. Beispiele sind die Anfang der siebziger Jahre initiierte und öffentlich unterstützte "Trimm-Dich"-Welle, die vom österreichischen Gesundheitsministerium initiierte Kampagne "Es ist nie zu spät, den ersten Schritt zu machen"¹¹⁾) oder die Kampagne "Bewusst lebt besser – Bewegung" des Fonds Gesundes Österreich (*Fonds Gesundes Österreich*, 2003).

Wollen die politischen Entscheidungsträger nicht durch Zwangsmaßnahmen korrigierend in die "falschen" individuellen Präferenzen eingreifen und "das Beste" für die Wirtschaftssubjekte auch gegen deren Willen durchsetzen, so ist einer Förderung des Breitensports, die sich u.a. auf dessen meritorische Güter-Eigenschaften beruft, mit Hilfe von mehr marktconformen Fördermaßnahmen eine besondere Bedeutung beizumessen: Zumal zu bedenken ist, dass potenzielle meritorische Effekte im Falle von Zwangsmaßnahmen durch einen negativen Grenznutzen ("Stress" durch Sporttreiben), der sportunwilligen Individuen entsteht, überkompensiert werden können. Ganz allgemein handelt es sich bei marktconformen Eingriffen um Maßnahmen, die über das Preissystem das Verhalten von Anbietern und Nachfragern des Konsumguts Breitensport beeinflussen. Sie beziehen sich zum einen auf das budgetpolitische Instrumentarium der öffentlichen Haushalte im engeren Sinne. Zum anderen sind auch die aktuell intensiv diskutierten Möglichkeiten zu nennen, vor allem innerhalb des Krankenversicherungssystems beispielsweise durch eine entsprechende Prämiengestaltung Anreize für ein verstärktes sportliches Engagement der Versicherten zu schaffen (*Breyer – Zweifel – Kifmann*, 2003).

Im Rahmen dieser Studie muss eine Beschränkung auf das engere budgetpolitische Instrumentarium erfolgen, das Anreize für eine verstärkte Ausübung des Breitensports setzen soll.

¹⁰⁾ Trosien (2003) weist zu Recht darauf hin, dass der Sporttreibende sowohl Nachfrager als auch Produzent von Sport ist; im Folgenden steht jedoch seine Eigenschaft als Nachfrager im Vordergrund.

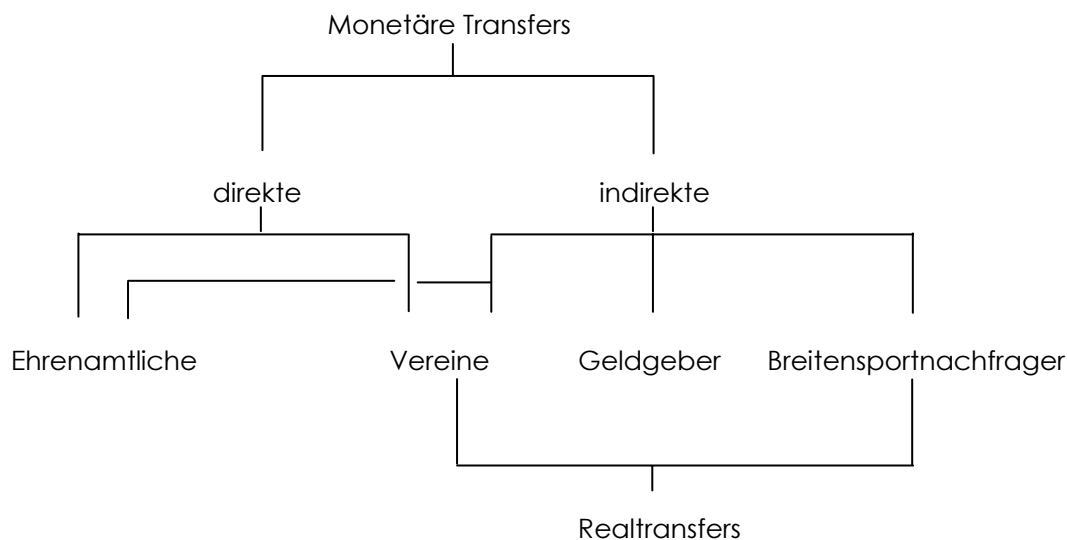
¹¹⁾ Vgl. <http://www.bmgf.gv.at/cms/site/>.

3.3.2 Budgetpolitische Instrumente zur Förderung des Breitensports nach Adressaten

Zur Förderung von Breitensport kommen grundsätzlich zwei Gruppen von finanzpolitischen Instrumenten in Frage: (Direkte und indirekte) monetäre Transfers sowie Realtransfers (Infrastruktur, die die Voraussetzung zur Ausübung von Breitensportaktivitäten bildet). Die Adressaten monetärer und realer Transfers können sowohl die Nachfrager als auch die Anbieter des Konsumguts Breitensport sein.

Abbildung 3.1 gibt einen Überblick über die budgetpolitischen Instrumente der Breitensportförderung und ihre Adressaten.

Abbildung 3.1: Budgetpolitische Instrumente der Breitensportförderung und ihre Adressaten



Q: WIFO-Darstellung.

3.3.2.1 Förderung der Anbieter von Breitensport

Die Anbieter von Breitensportaktivitäten sollen durch monetäre Transfers veranlasst werden, ein aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ausreichendes Angebot an Breitensportmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Direkte monetäre Transfers beinhalten die Zahlung von Subventionen bzw. Transfers an Institutionen (vor allem Sportvereine und -verbände) und an ehrenamtlich tätige Einzelpersonen (beispielsweise Trainer oder Sportvereinsfunktionäre), die zum Breitensportangebot beitragen.¹²⁾ Bei indirekten monetären Transfers für Breitensportanbieter

¹²⁾ Ehrenamtliche Aktivitäten werden gemeinhin definiert als "...Arbeitsleistungen, denen kein monetärer Gegenfluss gegenübersteht (die also unbezahlt geleistet wird) und deren Ergebnis KonsumentInnen außerhalb des eigenen Haushalts zufließt." (Badelit – Hollerweger, 2001) Es erscheint jedoch sinnvoll, diese hinsichtlich der Entgeltlichkeit entsprechender Tätigkeiten sehr enge Definition auszuweiten und auch solche Tätigkeiten einzuziehen, für die die

handelt es sich einmal um steuerliche Erleichterungen für institutionelle und individuelle Akteure, die am Breitensportangebot direkt beteiligt sind (Vereine und ehrenamtlich Tätige). Mittelbar werden außerdem die Anbieter von Breitensportaktivitäten gefördert, wenn Zuwendungen von Spendern oder Sponsoren an die Breitensportanbieter steuerlich begünstigt werden. Spender sind Privatpersonen oder private Unternehmen, die Mittel zur Verfügung stellen, ohne eine direkte Gegenleistung zu erwarten. Spenden zeichnen sich durch Freiwilligkeit aus; häufig werden nur Zuwendungen, die an gemeinnützige Organisationen geleistet werden, als Spenden bezeichnet (so etwa bei *Felderer et al.*, 2002). Sponsoren haben dagegen einen Anspruch auf eine unmittelbare und klar definierte und ggf. rechtlich erzwingbare Gegenleistung, die in der Regel eine Werbeleistung durch den Gesponserten darstellt, beispielsweise das Anbringen des Firmennamens auf Trikots.¹³⁾

Zudem kann die öffentliche Hand den Anbietern Infrastruktur zur Verfügung stellen, die Voraussetzung für das Angebot von Sportaktivitäten ist. Ein Beispiel ist eine örtliche Turnhalle, die ein Sportverein nutzen kann, um dort für seine Mitglieder Sportangebote zu machen.

3.3.2.2 Förderung der Nachfrager nach Breitensport

Angesichts der Budget- und Zeitrestriktion der privaten Haushalte (*Heinemann*, 1995) und der daraus folgenden konkurrierenden Beziehung zwischen einzelnen Freizeitaktivitäten, unter denen sportliche Aktivitäten nur eine von vielen darstellen (*Lüdtke*, 2001), können erstens indirekte monetäre Transfers (steuerliche Anreize) zur Erhöhung der Nachfrage nach Breitensportaktivitäten eingesetzt werden.

Zweitens soll die öffentliche Förderung durch reale Transfers die kostenlose oder nicht-kostendeckende Bereitstellung des Sportangebots sichern, um grundsätzlich allen Individuen die Ausübung der geförderten Sportarten zu ermöglichen. So können über das Preissystem Anreize dafür gesetzt werden, dass private Individuen die knappe verfügbare Zeit für die zeitintensive (und damit in der Regel mit nicht zu vernachlässigenden Opportunitätskosten verbundene) sportliche Betätigung anstatt für alternative Verwendungsmöglichkeiten einsetzen. In diesem Falle würde – anders als in dem oben angesprochenen Fall, in dem Infrastruktur den Breitensportanbietern zur Verfügung gestellt würde – diese Infrastruktur direkt für die einzelnen Nutzer ohne den "Umweg" über die Anbieter bereitgestellt: Beispielsweise eine Langlaufloipe oder ein öffentliches Schwimmbad. Damit sollen vor allem für wenig sportbegeisterte Individuen, bei denen die Opportunitätskosten des Sports besonders hoch sind, die

betreffende Position Gegenleistungen etwa in Form von Aufwandsentschädigungen enthält. Mithin umfasst eine breitere Definition des Ehrenamts solche Tätigkeiten, denen kein angemessenes marktmäßiges Entgelt gegenübersteht und die nicht in der Absicht der Einkommenserzielung ausgeübt werden.

¹³⁾ Vgl. zu einer detaillierten Abgrenzung von Spendern und Sponsoren *Smeral et al.*, 2003, *Bruhn*, 2003. Mäzene als dritte Geldgebergruppe sollen hier außer Acht gelassen werden, weil sie vermutlich für den Breitensport eine geringe Rolle spielen. Zu einer detaillierten Erläuterung des Spenden- und des Sponsoringbegriffs aus steuerjuristischer Sicht vgl. *Kümpel* (2001). *Haase* (2001) und *Renner* (2002) bieten eine umfassende Darstellung des Begriffs des Sponsoring.

Anreize zum Sporttreiben erhöht werden. Gleichzeitig sollen die auf einer ungleichmäßigen Einkommensverteilung resultierenden interpersonell differierenden Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten von Sporteinrichtungen ausgeglichen werden.

3.3.3 Direkte versus indirekte Maßnahmen zur Förderung des Breitensports

Wichtig erscheint weiterhin eine Differenzierung nach direkten und indirekten Fördermaßnahmen. Direkte öffentliche Förderung durch Realtransfers und direkte monetäre Transfers hat den Vorzug, dass auch solche Sportarten gefördert werden, die in der Öffentlichkeit nur geringe Popularität genießen und daher kaum private Gelder (von Spendern oder Sponsoren) anziehen können: Die aber gleichzeitig – wenn auch nur von einer kleinen Gruppe – nachgefragt werden und/oder ggf. zusätzlich gegenüber anderen Sportarten als "gesünder", weniger verletzungsträchtig bzw. im Falle von Verletzungen weniger teuer zu behandeln (z.B. Walking gegenüber Paragleiten)¹⁴⁾ oder gesellschaftspolitisch als besonders wünschenswert einzustufen sind (der gesamte Bereich des Behindertensports).

Dieser grundsätzliche Vorteil direkter Förderinstrumente – dass sie zielgenau eingesetzt werden können, indem sie direkt für einen bestimmten Zweck bzw. an die Anbieter bestimmter Breitensportaktivitäten geleistet werden – ist im Bereich der Breitensportförderung allerdings zugleich ein gewisser Nachteil: Wie die vorangehenden Ausführungen belegen, ist es so gut wie unmöglich, den monetären Wert der positiven Wohlfahrtswirkungen und damit der relativen Förderungswürdigkeit einzelner Sportarten exakt zu beziffern. Einschlägige empirische Studien greifen lediglich Einzelaspekte auf,¹⁵⁾ bieten aber kein umfassendes Bild zu sämtlichen positiven und negativen Wirkungen, die von unterschiedlichen Sportarten ausgehen. Die öffentliche Hand wird daher hinsichtlich der Auswahl zu fördernder Sportarten sowie der Allokation der vorhandenen öffentlichen Mittel auf erhebliche Informationsprobleme stoßen. Dieses Problem tritt allerdings auch in gewissem Maße bezüglich einer indirekten Förderung auf, wenn über deren Adressaten bzw. Zwecke entschieden werden soll.

Je nach Empfänger bzw. Verwendungszweck sind darüber hinaus die allokativen Effekte direkter monetärer Transfers differenziert zu beurteilen: Werden sie an Einzelpersonen geleistet, können sie einerseits falsche Anreize setzen (Engagement nicht mehr aus "Idealismus", sondern wegen der Entlohnung; Problem der adversen Selektion). Auf der anderen Seite können direkte Zahlungen aber auch zu einer gewissen Professionalisierung erbrachter Dienstleistungen (beispielsweise Training) beitragen. Werden direkte, nicht an Verwendungsvorgaben gekoppelte monetäre und reale Transfers an Vereine geleistet, kann es einerseits aufgrund von "Verbandsversagen" zu einer ineffizienten Mittelverwendung kommen (*Smeral et al.*,

¹⁴⁾ Zu Vergleichen von unfallbedingten Kosten einzelner Sportarten bzw. ihrer gesundheitsfördernden Wirkungen vgl. *Weiß et al.* (1999B).

¹⁵⁾ Ein Beispiel ist die Studie von *Weiß et al.* (1999B), die zeigt, dass auf Grundlage der unfall- bzw. verletzungsbedingten Kosten Springen und Tauchen die teuersten Sportarten sind, aber diesen Kosten nicht die Gesamtheit positiver externer oder meritatorischer Effekte gegenüberstellt.

2003). Andererseits verfügen die Vereine grundsätzlich über bessere Informationen als die öffentliche Hand, in welchem Bereich konkreter Ausgabenbedarf besteht (beispielsweise Ausrüstung einer Fußballmannschaft gegenüber Renovierungsarbeiten).

Die genannten potenziellen Nachteile direkter Sportförderung sprechen nicht gegen ihren prinzipiellen, wohl aber gegen ihren ausschließlichen Einsatz. Eine Ergänzung der direkten durch indirekte monetäre Transfers in Form steuerlicher Anreize ist daher empfehlenswert. Diese können sich an die Vereine bzw. Verbände und die ehrenamtlich Tätigen, die direkt am Breitensportangebot beteiligt sind, an mögliche Geldgeber, die zur Finanzierung des Breitensportangebots beitragen, sowie an die Nachfrager nach Breitensport richten. Die Entscheidung für eine konkrete Sportart, die durch Sponsorengelder oder eine ehrenamtliche Tätigkeit unterstützt bzw. von den Sporttreibenden nachgefragt wird, bleibt dann den privaten Akteuren überlassen.

3.3.4 *Zur institutionellen Einbettung der Förderung des Breitensports*

Verbunden mit den soeben erläuterten Aspekten ist die Frage der institutionellen Anbindung der öffentlichen Förderung des Breitensports. Zentral für ihre Beantwortung ist das Subsidiaritätsprinzip, wonach die Verantwortung für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der kleinstmöglichen geeigneten Einheit übertragen werden soll. Für den Breitensport hat das Subsidiaritätsprinzip eine wesentlich größere Bedeutung als für den Spitzensport, der in der Regel als Angelegenheit von nationalem Interesse begriffen wird. Das Subsidiaritätsprinzip ist im Rahmen der Breitensportpolitik für die Aufgabenteilung zwischen staatlichen Institutionen bzw. Ebenen und dem Dritten Sektor (Vereine bzw. Verbände) einerseits sowie für die Aufgabenteilung zwischen den einzelnen staatlichen Ebenen andererseits von Bedeutung. Wie erwähnt, verfügen die am Angebot von Breitensportaktivitäten beteiligten Akteure häufig über bessere Informationen über die Präferenzen der Nachfrager nach Breitensport als der staatliche Sektor, sodass ihnen die konkrete Ausgestaltung des Breitensportangebots überlassen werden sollte. Kann dies aufgrund des erläuterten Marktversagens nur ungenügend verwirklicht werden, ergibt sich gleichzeitig eine Rechtfertigung für ein Einspringen der öffentlichen Hand, damit ein gesamtwirtschaftlich optimales Niveau des Angebots an und der Nachfrage nach Breitensport verwirklicht werden kann.

Da wiederum die lokale Ebene den konkreten Bedarf an Breitensport vor Ort besser einschätzen kann als die zentrale Ebene, erscheint es sinnvoll, ihr eine umfangreiche Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Förderung von Angebot und Nachfrage bezüglich des Breitensports zu übertragen.

Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass einige der erörterten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Rechtfertigungsgründe für die öffentliche Breitensportförderung gesamtgesellschaftliche Aufgaben darstellen, sodass auch übergeordneten staatlichen Ebenen eine gewisse Funktion zukommt: Dies betrifft etwa die Sicherstellung von regional nicht (allzu sehr) differierenden Zugangsmöglichkeiten zu Breitensportangeboten durch die Gewährung direk-

ter und indirekter Transfers, um die bereits erwähnten möglichen regionalen Spill-over-Effekte und mögliche Verteilungsprobleme durch regional unterschiedliche Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten zu vermeiden. Aus allokativen Gründen ist weiterhin zu bedenken, dass bezüglich der Bereitstellung Breitensportbezogener Infrastruktur eine gewisse Zentralisierung sinnvoll sein kann, wenn es sich um größere Anlagen oder Einrichtungen handelt, da dann Größenvorteile ("Economies of Scale", etwa bei Freizeitbädern) realisiert werden können. Dadurch kann auch ein ineffizienter regionaler Wettbewerb, der seinen Ausdruck in für die bereitstellende Gebietskörperschaft überdimensionierten Sportanlagen findet, verhindert werden.

4. Öffentliche Förderung des Breitensports in ausgewählten Vergleichsländern

Dieses Kapitel widmet sich einer vergleichenden Darstellung der öffentlichen Förderung des Breitensports in Dänemark, Deutschland und Norwegen. Die Auswahl der Vergleichsländer erfolgte auf Wunsch des Auftraggebers. Zunächst wird ein kurzer Überblick über die gesamte öffentliche Breitensportförderung in den drei betrachteten Ländern gegeben, wobei sowohl direkte monetäre als auch reale Transfers einbezogen werden. Der Schwerpunkt liegt auf der sich anschließenden Darstellung der indirekten monetären Förderung mit Hilfe steuerlicher Begünstigungen.¹⁶⁾

4.1 Öffentliche Förderung des Sports in Dänemark, Deutschland und Norwegen im Überblick

Dieser Abschnitt bietet einen kurzen Überblick über die Förderung des (Breiten)Sports in Dänemark, Deutschland und Norwegen durch öffentliche Ausgaben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Fördermaßnahmen bzw. Budgetposten nicht immer eindeutig dem Breitensport oder dem Leistungs- bzw. Spitzensport zugerechnet werden können. Für die drei Länder werden die bedeutendsten Finanzierungsquellen und die wichtigsten Verwendungszwecke der zur Verfügung gestellten öffentlichen Fördermittel für den (Breiten)Sport beschrieben. Zudem wird zumindest in groben Größenordnungen die quantitative Bedeutung der einzelnen staatlichen Ebenen im Rahmen der Förderung des (Breiten)Sports herausgearbeitet.

4.1.1 Dänemark

Die öffentlichen Ausgaben für den Sport in Dänemark sind Teil des staatlichen Kulturbudgets¹⁷⁾ und beliefen sich im Jahr 2002 auf insgesamt 436 Mio. €. Übersicht 4.1 stellt die Verteilung auf die einzelnen staatlichen Ebenen (Zentralstaat, Kommunen und Verwaltungsbezirke) dar.¹⁸⁾ Die größte Rolle spielen die Kommunen, die 81% der sportbezogenen Gesamtausgaben tätigen, während die zentrale Ebene lediglich mit 19% beteiligt ist. Die Verwaltungsbezirke sind dagegen quantitativ vernachlässigbar.

Die zentralstaatlichen Mittel für die Sportförderung können nicht immer eindeutig dem Breiten- oder dem Leistungssport zugeordnet werden. Beispielhaft sind die Bekämpfung des Dopings sowie die Sportforschung zu nennen. Anti-Doping-Maßnahmen sind zwar von besonderer Relevanz für den Leistungssport, allerdings soll die Initiative "Anti-Doping Danmark" auch

¹⁶⁾ Zur Abgrenzung der budgetpolitischen Förderinstrumente vgl. Kapitel 3 der Studie.

¹⁷⁾ Dies umfasst außerdem Musik, Film und Bibliotheken.

¹⁸⁾ Zum staatlichen Aufbau Dänemarks vgl. <http://www.um.dk/deutsch/daenemark/enzyklopaedie/kap1/1-12.asp>; http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?type_id=10&land_id=35.

positiv auf den Breitensport ausstrahlen, indem allgemein das Bewusstsein für die Bedeutung von Werten im Sport gestärkt werden soll. Auch die Erkenntnisse aus der Sportforschung finden nicht nur Eingang in den Spitzensportbereich.

Sportforschung und die Bekämpfung von Doping sind Beispiele für öffentliche Aufgaben, deren Übernahme durch die unteren staatlichen Ebenen aus ökonomischen Gründen wenig sinnvoll wäre. Durch die Zentralisierung dieser Aufgaben können Economies of Scale realisiert werden. Doppelarbeit und Kosten, die durch die Notwendigkeit der Koordination mehrerer dezentraler Forschungseinrichtungen entstünden, werden vermieden. Zudem wäre die kommunale Ebene mit der Bewältigung dieser Aufgaben- bzw. Problemfelder überfordert, da diese jeweils über die kommunalen Grenzen hinausgehen und deshalb Aufgaben und Ausgaben nicht übereinstimmen.¹⁹⁾

Übersicht 4.1: Ausgaben für den Sport in Dänemark nach staatlichen Ebenen 2002

Ebene	absolut Mio. €	in % der Gesamtausgaben
Zentralstaat	82,0	19,0
Dänemarks Sportverband (DIF)	31,6	7,2
Dänischer Gymnastik- und Sportverband (DGI)	29,2	6,7
Dänischer Firmensportverband (DFIF)	4,2	1,0
Team Danmark	9,4	2,1
Kulturministerium ¹⁾	7,6	1,7
Kommunen	352,9	81,0
Kommunale Sportanlagen	214,6	49,1
Kommunale Zuschüsse an Sportvereine	138,3	31,7
Verwaltungsbezirke	1,5	0,0
Kommunale Zuschüsse an Sportvereine	1,5	0,0
Insgesamt	436,4	100,0

Q: http://kum.inforce.dk/graphikc/kum/downloads/Publikationer/Kulturpengene_2002.pdf; WIFO-Berechnungen. –
¹⁾ Finanziert durch Sportfotogelder; u.a. Sportforschung, Anti-Doping Danmark.

Der größte Teil der zentralstaatlichen Zuschüsse geht an die drei landesweit organisierten, voneinander unabhängigen dänischen Sportverbände, in denen die insgesamt etwa 14.000 dänischen Sportvereine Mitglied sein können: Dänemarks Sportverein (DIF), der Dänischen Gymnastik- und Sportverband (DGI) und der Dänischen Firmensportverband (DFIF).²⁰⁾ Die Existenz von drei voneinander unabhängigen Sportverbänden ist ein dänisches Spezifikum, das in dieser Form im internationalen Umfeld einmalig ist. Die drei Sportverbände widmen sich zu

¹⁹⁾ Zur theoretischen Begründung für die allokatorenseffiziente Zuordnung staatlicher Aufgaben auf die unterschiedlichen staatlichen Ebenen vgl. beispielsweise *Andel* (1998).

²⁰⁾ Dabei ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DIF und DGI möglich; diese Möglichkeit wird auch recht häufig genutzt.

einem großen Teil dem Breitensport; dementsprechend dient ein bedeutender Anteil der geleisteten Zuschüsse der Förderung des Breitensports.

Der DIF ist eine Dachorganisation für 55 Spezialverbände und 11.000 Vereine; er hat 1,5 Mio. Mitglieder. 1992 fand die Verschmelzung des DIF mit dem dänischen Nationalen Olympischen Komitee statt (Ibsen, 1999). Somit ist der DIF sowohl für Breiten- als auch für Spitzensport zuständig. Ein Beispiel für Breitensportförderung durch den DIF ist die direkte finanzielle Unterstützung von Sportvereinen für den "Minisport" (Beratungsleistungen und Zuschüsse für Sportaktivitäten für Kinder zwischen 5 und 10 Jahren) sowie im Rahmen des "Kopenhagenszuschusses" (Stärkung lokaler Initiativen für Kinder/Jugendliche und sportschwache Gruppen) und des "Gesundheitszuschusses" (für Projekte zur Gesundheitsförderung für Bewegungsschwache). Im Rahmen der 1994 verabschiedeten Breitensportverordnung übernimmt der DIF darüber hinaus bei den Spezialverbänden die Hälfte der Lohnkosten für so genannte Breitensportberater (maximal 1.350 € monatlich). Diese Breitensportberater beraten die Sportvereine vor Ort hinsichtlich konkreter Aktivitäten. Im Jahr 2002 waren 87 Breitensportberater in 34 Spezialverbänden angestellt.

Der DGI hat ebenfalls 1,5 Mio. Mitglieder (Ibsen, 1999). In diesem Verband sind 6.000 lokale Sportvereine organisiert. Seine zentrale Zielsetzung ist "Sport für alle"; diese Zielsetzung ist zivilgesellschaftlich motiviert und entspringt der für die nordischen Länder typischen Tradition der "Volksbildung".

Im DFIF sind 330.000 Mitglieder, etwa 75 lokale Verbände von Betriebssportvereinen und etwa 8.000 Betriebssportvereine organisiert.

Eindeutig spitzensportorientiert sind die Zuschüsse der Zentralebene an das Team Danmark (die olympischen Profisportler), das mit insgesamt 2,1% der gesamten in Dänemark getätigten öffentlichen Sportausgaben gefördert wird.

Seit Beginn der siebziger Jahre sind Entscheidungen und Verteilung öffentlicher Zuschüsse für Sportzwecke in Dänemark zunehmend zentralisiert worden (Klausen, 1989). Der Anteil der öffentlichen Zuwendungen für den Breitensport, der an die nationalen Sportorganisationen vergeben wird, ist von etwa 10% 1980 auf 20% 1990 gestiegen (Ibsen, 1999).

Trotz dieser Zentralisierungstendenz fällt den Kommunen nach wie vor der Großteil derjenigen sportbezogenen Aufgaben und Ausgaben zu, die mit dem Breitensport zusammenhängen. Eine Förderung erfolgt erstens durch direkte monetäre Transfers an die Sportvereine. So gewähren ausschließlich die Kommunen Zuschüsse für die Aktivitäten der lokalen Sportvereine (Mitgliedszuschuss, Kurszuschüsse etc.) und für die Miete der Vereinslokale. Eine besondere Rolle spielen dabei der Kinder- und Jugendsport sowie Angebote für sport- und bewegungsschwache Gruppen. Von den nationalen Sportverbänden erhalten die lokalen Sportvereine keinerlei finanzielle Zuwendungen (Ibsen, 1999). Zweitens leisten die Kommunen Realtransfers in Form der Zurverfügungstellung kommunalen Eigentums; sie sind zuständig für den Betrieb der kommunalen Sporteinrichtungen. Mit knapp der Hälfte hat dieser Posten den

größten quantitativen Anteil an der gesamten öffentlichen Sportförderung in Dänemark. Diese Sporteinrichtungen werden sowohl für den in Sportvereinen organisierten Breitensport als auch für nicht organisierte Breitensportaktivitäten (öffentliche Schwimmbäder, Joggingpfade, Skate-Board-Rampen usw.) bereitgestellt (Ibsen, 1999). Werden die von den Kommunen zur Verfügung gestellten Sporteinrichtungen eingerechnet, so machen kommunale Zuschüsse etwa 50% der Einnahmen der lokalen Sportvereine aus.

Die kommunalen Zuwendungen an die Sportvereine werden von den Verwaltungsbezirken mit einem eigenen Zuschuss ergänzt, der jedoch mit etwas über 1,5 Mio. € eine vernachlässigbare Größenordnung erreicht.

Die Finanzierung der genannten Ausgaben speist sich unter anderem aus den Überschüssen der Fußball-Pools und der Lottogesellschaft, die den größten Teil ihrer Einnahmen für die Sportförderung zur Verfügung stellt.²¹⁾ Die Mittel der Lottogesellschaft gehen an das Kulturministerium, das sie für die Finanzierung der Sportforschung sowie des Anti-Doping-Programms verwendet. Empfänger von Fußball-Pool- und Lottogeldern sind darüber hinaus die nationalen Sportverbände (Ibsen, 1999).

4.1.2 Deutschland

Die öffentliche Sportförderung in Deutschland ist von drei Prinzipien geprägt: Der Autonomie des Sports, der Subsidiarität der Sportförderung und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (Hockenjos, 1999). Daraus folgt, dass die Organisationen des Sports und dessen Selbstverwaltung eigenverantwortlich ihre Angelegenheiten regeln, öffentliche Förderung nur ergänzend und auf einer möglichst niedrigen staatlichen Ebene stattfindet und die öffentliche Förderung eine Abstimmung zwischen der Selbstverwaltung des Sports und den verantwortlichen staatlichen Institutionen bzw. Ebenen voraussetzt.

Die Autonomie des (organisierten) Sports gegenüber dem Staat ist, wie erwähnt, ein zentraler Grundsatz des Deutschen Sportbunds (DSB), die Dachorganisation des organisierten Sports, die 1950 als Dachverband der Turn- und Sportbewegung gegründet wurde. Im DSB sind alle Berufs- und Breitensportaktivitäten organisiert. Auf Landesebene gibt es die Landessportbünde; sie repräsentieren die Interessen der Mitgliedssportvereine auf Ebene der Länder. Hinzu kommen die Stadt sportbünde.

Die Sportverbände sind verantwortlich für die Regeln ihrer jeweiligen Disziplin; sie vertreten deren Interessen gegenüber dem DSB und dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK). Ihre Mitglieder sind die Landessportbünde, die 64 Zweigsportvereine, die zwölf Sportverbände mit speziellen Aufgaben (z.B. der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband oder die Arbeitsgemeinschaft der Postsportverbände); die sechs Wissenschafts- und Ausbildungsverbände (z.B. der Deutsche Sportlehrerverband) und die beiden unterstützenden Verbände (die Deut-

²¹⁾ Vgl. <http://www.dif.dk/index/omdif-lovgivning-2.htm>.

sche Olympische Gesellschaft und die Deutsche Sportgesellschaft) (Engelhardt – Heinemann, 2001).

Grundsätzlich liegt die öffentliche Förderung des Sports in der Kompetenz der Bundesländer (Kemper, 1999); dies gründet sich auf die verfassungsrechtlich verankerte Kulturhoheit der Länder. Daher gibt es in Deutschland kein eigenes Sportministerium (Engelhardt – Heinemann, 2001); die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Sports fällt in den Aufgabenbereich des Innenministeriums. Die kommunalen Gebietskörperschaften als autonome Untergliederungen der Länder sind zusammen mit den Ländern die primären Träger der öffentlichen Sportförderung in Deutschland.

Die Förderung des Spitzensports obliegt prinzipiell dem Bund und den Ländern, während die Gemeinden primär mit Aufgaben im Bereich des Breiten- und Freizeitsports betraut sind. Lediglich im Bereich des Zuschauer- und Berufssports ist ein größeres Engagement der betreffenden Kommunen, die insgesamt allerdings nur einen geringen Anteil an allen Kommunen ausmachen, festzustellen: beispielsweise im Bereich des Berufsfußballs. In den meisten Fällen beteiligen sich die Kommunen in diesem Bereich an der Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur (z.B. Fußballstadien).

Der Bund nimmt hauptsächlich Aufgaben im Bereich des Spitzensports sowie im Bereich nationaler und internationaler Sportangelegenheiten wahr. Ebenso fallen in seine Zuständigkeit die Ressortangelegenheiten im Sport, wie etwa Entwicklungshilfe (Kemper, 1999; zu einer ausführlicheren Darstellung vgl. Büch, 1999). Im Rahmen der Förderung des Leistungssports unterstützt der Bund Lehrgangs-, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren und die sportmedizinische Betreuung der Sportler. Auch die erforderliche Infrastruktur für den Spitzensport sowie wissenschaftliche und Ausbildungseinrichtungen im Bereich des Spitzensports werden durch den Bund gefördert. Der Bund unterstützt daneben die zentralen Organisationen von bundesweiter Bedeutung, wie den DSB und das NOK (Engelhardt – Heinemann, 2001).

Die Sportförderung der Länder umfasst zunächst die Gewährung von Zuschüssen für den kommunalen und vereinseigenen Sportstättenbau. I.d.R. werden Zuschüsse zwischen 30% und 50% der Kosten gewährt; allerdings sind diese Zuschüsse in einigen Ländern inzwischen abgeschafft worden (Kemper, 1999). Hinzu kommen der Sportstättenbau an Schulen und Hochschulen, die Personalkosten für die Sportlehrer an allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen, die Errichtung und Unterhaltung der Ausbildungseinrichtungen an Hochschulen und Fachhochschulen für Sportlehrer und –wissenschaftler, die Forschung im Bereich der Sportwissenschaft etc. Auch Sportorganisationen erhalten Zuschüsse für die Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern, z.T. auch von Organisationsleitern und Jugendleitern. Die Länder bieten darüber hinaus auch Beratungsdienstleistungen bei der Planung und Errichtung von Sporteinrichtungen an. Zudem unterstützen sie Spitzensportler (Engelhardt – Heinemann, 2001).

Primäre Aufgabe der Gemeinden sind der Bau und die Unterhaltung von Sportstätten (Kemper, 1999). Die Kommunen konzentrieren sich primär auf die Förderung des Breitensports (Engelhardt – Heinemann, 2001). Sie stellen Freiluftsportanlagen zur Verfügung, die von den Sportvereinen im Rahmen von Pachtverträgen (in denen eher symbolische Pachtbeträge vereinbart werden) sowie gelegentlich von Schulen genutzt werden (Hockenjos, 1999). Sporthallen werden gegen Entgelt, häufig tage- oder stundenweise, zumeist ausschließlich an Sportvereine überlassen. Öffentliche Bäder dagegen können von jedermann genutzt werden. Private Nutzer zahlen Nutzungsentgelte, während Wassersportvereine in 50% der Kommunen Gebühren, in 50% keine Entgelte entrichten müssen. Die Pflege und Unterhaltung von Sportstätten obliegt zum Teil den Kommunen, zum Teil den Sportvereinen, wofür diese jedoch zumeist Unterhaltungszuschüsse in allerdings sehr unterschiedlichem Ausmaß erhalten. Zuschüsse werden von 75% der Kommunen auch für die Anschaffung von Sport- und Platzpflegegeräten gewährt. Der Jugendsport hat bei der kommunalen Sportförderung meist eine besonders große Bedeutung. So werden die genutzten Sportstätten überwiegend ohne Entgelt zur Nutzung überlassen. Zudem erhalten in vielen Kommunen die Sportvereine direkte Zuschüsse in Abhängigkeit von der Anzahl der jugendlichen Mitglieder sowie Zuschüsse für Übungsleiter.

Auch in Deutschland spielen Glücksspieleinnahmen des Staates, der den größten Teil des Glücksspielmarktes beherrscht, eine nicht unbedeutende Rolle für die Sportförderung (Bardt, 2004). Die Einnahmen aus der Rennwettsteuer (ihr Aufkommen belief sich 2003 auf geschätzte 44 Mio. €) fließen zu 90% in den Pferdesport; hierbei handelt es sich allerdings um Spitzensportförderung. Die Gewinnablieferungen und Abgaben der Lotterieveranstalter sind meistens zweckgebunden und werden für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt; 25% der Überschüsse der staatlichen Glücksspielorganisationen sind solchen Zwecken gewidmet. Zu 50% fließen diese Mittel in die Förderung des Spitzen- und des Breitensports (Leonhardt, 1999, Engelhardt – Heinemann, 2001). Es liegen allerdings keine Angaben darüber vor, wie sich diese Mittel auf den Breiten- und den Spitzensport aufteilen. Daher kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Umfang die öffentliche Förderung des Breitensports aus Glücksspielmitteln einerseits und allgemeinen Haushaltsmitteln andererseits finanziert wird.

Die Dominanz der Kommunen in der öffentlichen Sportförderung in Deutschland drückt sich in den Anteilen der einzelnen Gebietskörperschaften an den gesamten öffentlichen sportbezogenen Ausgaben aus. Übersicht 4.2 enthält die Sportausgaben der Gebietskörperschaften in Deutschland für die Jahre 1996 und 2002. Die Kommunen haben mit 78% (1996) bzw. 79,6% (2002) den größten Anteil an allen Sportausgaben inne; 2002 ist dieser Anteil gegenüber 1996 leicht gestiegen. Der Bund spielt mit jeweils gut 3% quantitativ nur eine geringe Rolle.

42,1% (1,6 Mrd. €) der Gesamtausgaben fließen in den Sportstättenbau; 34,1% (1,3 Mrd. €) in den Bau von öffentlichen Bädern. Für die Förderung des Sports (gemeindliche Sportveranstal-

tungen, Finanzierung der kommunalen Sportämter) wurden 23,8% der gesamten Mittel (0,9 Mrd. €) verwendet.²²⁾

Übersicht 4.2: Ausgaben der Gebietskörperschaften für den Sport in Deutschland

Ebene	1996		2002	
	absolut Mio. €	in % der Gesamtausgaben	absolut (Mio. €)	in % der Gesamtausgaben
Bund	115	3,2	127	3,3
Länder	665	18,8	668	17,1
Gemeinden	2.760	78,0	3.100	79,6
Insgesamt	3.540	100,0	3.895	100,0

Q: Hockenjos (1995), www.destatis.de/presse/deutsch/pm2003/p2580061.htm.

4.1.3 Norwegen

In Norwegen wird die öffentliche Sportförderung über direkte monetäre und reale Transfers weitgehend durch Glücksspieleinnahmen (Fußball-Pool, Wetten, Lotto) finanziert. Mit der Änderung des Glücksspielgesetzes 2002 wurde der Anteil der Überschüsse aus den norwegischen Glücksspiel- und Wettgesellschaften, der für sportliche Belange verwendet wird, von einem Drittel auf die Hälfte erhöht.²³⁾ 2003 belaufen sich diese Mittel auf insgesamt 131,3 Mio. €. Die Empfänger dieser Mittel sind (auf zentralstaatlicher Ebene) das Ministerium für Kultur und Kirchen, das allerdings einen Teil der Gelder an den Norwegischen Sportverband (NIF) weiterverteilt, sowie die Kommunen.

Das Ministerium für Kultur und Kirchen ist auf zentralstaatlicher Ebene verantwortlich für die Sportförderung.²⁴⁾ Es ist beispielsweise zuständig für Anti-Doping-Maßnahmen, die Sportforschung, für allgemeine sportpolitische Fragen und die internationale Sportarbeit. Über das Ministerium für Kultur und Kirchen werden außerdem die Glücksspielmittel an den Norwegischen Sportverband (NIF) weitergeleitet.²⁵⁾ Seit 1999 stammen die Mittel, die das Ministerium für Kultur und Kirchen für Sportzwecke selbst verausgabt oder weiterverteilt, ausschließlich aus Glücksspieleinnahmen; der bis dahin gewährte (allerdings quantitativ unbedeutende) steuerfinanzierte Anteil wurde auf Null zurückgeführt.²⁶⁾

²²⁾ www.destatis.de/presse/deutsch/pm2003/p2580061.htm.

²³⁾ Die andere Hälfte der Glücksspieleinnahmen dient der Kulturförderung; vor 2002 wurde je ein Drittel für Kultur, für Wissenschaft und für den Sport verwendet (Skirstad, 1999).

²⁴⁾ Zum staatlichen Aufbau Norwegens vgl. http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=10&land_id=126.

²⁵⁾ In Übersicht 4.3 sind die Zusatzmittel in Höhe von 13,1 Mio. €, die der NIF zur Weiterverteilung an die lokalen Sportvereine erhält, dem Ministerium für Kultur und Kirchen zugeordnet.

²⁶⁾ <http://odin.dep.no/kkd/norsk/publ/stmeld/018005-044001/index-hov003-b-n-a.html>.

Der NIF ist eine Dachorganisation, der 55 Sonderverbände, 19 Bezirkssportverbände und 11.500 Sportvereine umfasst. Seit 1996 ist dem NIF das Norwegische Olympische Komitee angegliedert. Zu den Sonderverbänden gehören der Betriebssportverband, der Behindertensportverband und der Studentensportverband. Der NIF hat 1,7 Mio. Mitglieder (Skirstad, 1999). Er unterstützt sowohl den Breitensport als auch den Spitzensport; dem entspricht seine Finanzierungsstruktur: Der öffentliche, seit 1999 nur durch Glücksspielmittel finanzierte Zuschuss deckt den größten Teil der Ausgaben des NIF ab (2002: 76%). 20% der Ausgaben werden durch Sponsoring-Einnahmen, 4% durch Verkaufseinnahmen finanziert.²⁷⁾

Die aus den Glücksspielmitteln finanzierten Zuschüsse an den NIF (39,3 Mio. € oder knapp 30% der Gesamtmittel) dienen der Bewältigung seiner administrativen und koordinierenden, aber auch inhaltlichen Aufgaben, die sowohl die Förderung des Breitensports als auch des Spitzensports und damit verbundene Probleme (beispielsweise Bekämpfung von Doping) umfassen. Darüber hinaus erhält der NIF 13 Mio. € aus Glücksspielmitteln, die er an die lokalen Sportvereine zur Förderung von Sportangeboten für Kinder und Jugendliche weiterverteilt.

Die Kommunen erhalten 65,7 Mio. € (50% der gesamten Mittel) zur Finanzierung des Baus, der Erhaltung und des Betriebs kommunaler Sport- und Freizeitanlagen. Ein kleiner Teil der Mittel (3,8 Mio. €) ist dem Anlagenbau in dicht besiedelten Gebieten mit höherer Breitensportnachfrage und damit Nutzungsintensität der Sportanlagen gewidmet. Gefördert werden nur Anlagen, die für jedermann zugänglich sind und nicht kommerziell genutzt werden.

Übersicht 4.3: Aus Glücksspielmitteln finanzierte Ausgaben für den Sport in Norwegen 2003

Ebene	Absolut Mio. €	In % der Gesamtausgaben
Ministerium für Kultur und Kirchen	26,3	20,1
Zuschuss an NIF für lokale Sportvereine	13,1	10,0
Sonstige sportbezogene Aufgaben (Anti-Doping, Sportforschung usw.)	13,2	10,1
Norwegischer Sportverband (NIF)	39,3	29,9
Grundsubvention NIF	9,4	7,1
Grundsubvention Sonderverbände	14,8	11,2
Kinder-, Jugend- und Breitensport	8,1	6,2
Spitzensport	5,9	4,5
Ethik und Anti-Doping	0,8	0,6
Sportforschung	0,3	0,2
Kommunen	65,6	50,0
Zuschüsse für kommunale Anlagen	61,9	47,1
Anlagenbau in dichtbesiedelten Kommunen	3,8	2,9
Insgesamt	131,3	100,0

Q: <http://odin.dep.no/archive/kkdvedlegg/01/05/Tilst023.pdf>; WIFO-Berechnungen.

²⁷⁾ Vgl. <http://www.nif.idrett.no/files/%7B7555F0EA-FA0F-46EE-8E77-9851549F7679%7D.pdf>. Im Gegensatz dazu sind Einnahmen aus Sponsoring und Verkauf für die österreichische Bundessportorganisation (BSO) nach Aussage der dort Verantwortlichen quantitativ unbedeutend.

Die Glücksspielerträge kommen also nicht ausschließlich, aber doch offenbar zum weit überwiegenden Teil der Förderung des Breitensports zugute. Allerdings ist die Aufteilung der sportbezogenen Gesamtausgaben nach Breiten- und Spitzensport kaum möglich.

4.2 Steuerliche Förderung des Breitensports in Dänemark, Deutschland und Norwegen

Für die indirekte monetäre Förderung des Breitensports durch Steuerbegünstigungen sind insbesondere die folgenden möglichen Ansatzpunkte von Bedeutung (vgl. Kapitel 3 dieser Studie): Steuerliche Begünstigungen können auf die Förderung institutioneller und individueller Breitensportanbieter (Vereine bzw. Verbände sowie ehrenamtlich Tätige) sowie auf die Schaffung finanzieller Anreize für Geldgeber (Sponsoren und Spender) abzielen, die das Breitensportangebot durch private Zuwendungen unterstützen. Die entsprechenden Regelungen in Dänemark, Deutschland und Norwegen werden im Folgenden beschrieben.

4.2.1 Dänemark

4.2.1.1 Vereine und Verbände

Sportvereine spielen in Dänemark nach wie vor eine große Rolle als Anbieter von Breitensportaktivitäten, auch wenn langfristig eine gewisse Bedeutungszunahme individueller sportlicher Aktivitäten sowie kommerzieller Anbieter und des Betriebssports festzustellen ist (*Ibsen, 1999*). Gemeinnützige Vereine können bestimmte Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, insbesondere im Rahmen der Ertrags- und der Umsatzbesteuerung, der Lohnsummenabgabe, der Grundsteuer sowie der Schenkungs- und Erbschaftsteuer.

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist, dass das Vereinsvermögen von sämtlichen Mitgliedern und nicht nur von Einzelnen genutzt werden kann. Der Verein darf keine kommerziellen Zwecke verfolgen und alle Einnahmen müssen der Förderung des Vereinszwecks zugute kommen. Außerdem muss bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen der Allgemeinheit zufließen.

4.2.1.1.1 Körperschaftsteuer

Juristische Personen, zu denen auch Vereine gehören, unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 30%.

Gemeinnützige Vereine sind in Dänemark grundsätzlich nicht körperschaftsteuerpflichtig. Die Steuerfreiheit der Einnahmen bzw. Überschüsse des Sportvereins betrifft auf jeden Fall die nicht erwerbsmäßigen Einnahmen: Einnahmen, die aus Veranstaltungen nur für Mitglieder

stammen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse. Für gemeinnützige Vereine sind außerdem Dividendenerträge steuerfrei.²⁸⁾

Erwerbsmäßige Einnahmen sind nicht von der Steuer befreit: Dies gilt für Eintrittsgelder, Anzeigeneinnahmen, Werbeverträge, Sponsorengelder von Nicht-Mitgliedern, Vermietung sowie Einnahmen aus Veranstaltungen mit öffentlichem Zugang.

4.2.1.1.2 Umsatzsteuer

Der Normsatz der Umsatzsteuer beträgt in Dänemark 25%. Wie in allen übrigen EU-Mitgliedsstaaten haben umsatzsteuerpflichtige Unternehmen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

Sportliche Aktivitäten sind in Dänemark dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von einer Vereinigung angeboten werden, die nicht in Gewinnerzielungsabsicht handelt. Dies wird auf jeden Fall bei einer Mitgliedschaft im DIF und im DGI unterstellt. So sind Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen umsatzsteuerfrei, wenn die Veranstaltung nicht als Unterhaltungsveranstaltung gewertet werden kann und kein Profi-Sportler daran teilnimmt. Lediglich beim Fußball darf eine der beiden Mannschaften aus Profis bestehen. Befreit ist auch der Umsatz von Dienstleistungen und Waren bei Veranstaltungen, die einen wohltätigen Zweck haben; Breitensportveranstaltungen gelten als solche Veranstaltungen. Auch Sponsoring-Einnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn sie von gemeinnützigen Sportvereinen im Rahmen nicht-kommerzieller Aktivitäten vereinnahmt werden. Weil kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, liegt eine unechte Umsatzsteuerbefreiung vor.

Die Steuerbefreiung gilt in der Regel nicht für den Verkauf von Waren im Zusammenhang mit kommerziellen Aktivitäten (z.B. Getränke, Sportartikel); hierunter fällt beispielsweise der Verkauf von Waren an Nicht-Mitglieder.²⁹⁾

4.2.1.1.3 Lohnsummenabgabe

Grundsätzlich müssen umsatzsteuerbefreite Unternehmen in Dänemark eine Lohnsummenabgabe entrichten. Die Bemessungsgrundlage ist im Prinzip die Lohnsumme (in Ausnahmen der Umsatz); je nach Art der Aktivität beträgt der Steuersatz zwischen 3,08% und 9,13%. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind Vereine, die nur Amateursport betreiben.³⁰⁾

4.2.1.1.4 Grundsteuer

Grundstücke und Immobilien werden grundsätzlich mit einer kommunalen Grundsteuer von 0,6% bis 2,4% besteuert (Mennel - Förster, 2002). Sportstätten, die von Sportvereinen betrieben

²⁸⁾ Vgl. http://www.dif.dk/asp/publikationer_pdf.asp?pdfid=212.

²⁹⁾ Vgl. http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=95890&ov_id=200348&i=71&top=95819&action=open#i95890; http://www.dif.dk/asp/publikationer_pdf.asp?pdfid=219.

³⁰⁾ Vgl. http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=120777&ov_id=200427.

werden, sowie Grund- und Immobilienbesitz von gemeinnützigen Organisationen jeder Art können von der betreffenden Gemeinde von der Grundsteuer befreit werden.³¹⁾

4.2.1.1.5 Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Geschenke aller Art an Empfänger außerhalb der engeren Familie werden als Einkommen betrachtet und unterliegen der regulären Einkommensbesteuerung. Für Geschenke innerhalb der engeren Familie wird (oberhalb eines Freibetrags) ein Steuersatz von 15% angewendet; Ehegatten sind steuerbefreit. Die Erbschaftssteuer beträgt generell 15% (bei einem Freibetrag von 29.700 €) für eng mit dem Erblasser verwandte Personen; Ehegatten sind ebenfalls von der Steuer befreit. Für alle übrigen Erben beläuft sich der Steuersatz auf 36,25%.

Schenkungen an gemeinnützige Sportvereine sind als nicht erwerbsmäßige Einnahmen nicht schenkungssteuerpflichtig.³²⁾ Erbschaften an gemeinnützige Sportvereine sind erbschaftssteuerfrei.

4.2.1.2 Ehrenamtliche Aktivitäten

Ehrenamtlich für einen Verein Tätige können steuerfreie Entschädigungen erhalten für Telefon- und Internetausgaben (bis 13,50 € pro Monat), Büroartikel und Porto (bis 9 € pro Monat), Kauf und Reinigung von Vereinssportkleidung (bis 16,90 € pro Monat); insgesamt also knapp 40,50 € pro Monat. Darüber hinaus ist gezahlter Fahrtkostenersatz steuerfrei. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung über die Deckung der genannten Aufwendungen hinaus ist nicht vorgesehen.³³⁾

4.2.1.3 Geldgeber

4.2.1.3.1 Private Spenden

In Dänemark können Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen bzw. Vereine von natürlichen Personen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden. Grundsätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt werden: Die Organisation erhält im Dreijahresdurchschnitt Spenden von mindestens 100 Spendern und verfügt über ein Jahreseinkommen oder Vermögen von mindestens 20.270 €. Vereine müssen darüber hinaus aus mindestens 300 Mitgliedern bestehen und dürfen nicht einem bereits als Empfänger steuerfreier Spenden anerkannten Verein angeschlossen sein. Aus dem Sportbereich sind der DGI, der Ruderverband, der Behinderten-

³¹⁾ Vgl. http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=106799&ov_id2004062&i=2&top=109226&action=open#i106799; http://www.erhverv.toldskat.dk/Vejledning/Personserien/Pnr_37_ver1_0.pdf.

³²⁾ Vgl. <http://www.tax.dk/pjecer/gaveatgift.htm>.

³³⁾ Vgl. http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=146450&ov_id=200352&search=godtg*; http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=103858&ov_id=200352&search=godtg*.

sportverband und der Firmensportverband in der Liste der anerkannten Organisationen vertreten. Spenden an einzelne gemeinnützige Sportvereine, die Mitglied in den steuerbegünstigten Vereinen sind, sind somit nicht steuerlich abzugsfähig.³⁴⁾

Einzelspenden von Privatpersonen an die genannten Organisationen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie über 67,60 € pro Jahr betragen; dabei sind die ersten 67,60 € nicht abzugsfähig.³⁵⁾ Bis zu 15% des Einkommens, maximal jedoch 675,70 €, können jährlich innerhalb der Einkommensteuer abgesetzt werden. Die Regelungen für juristische Personen sind im Prinzip identisch, außer dass alle Einzelspenden voll von der Körperschaftsteuer abgesetzt werden können (Felderer et al., 2002).

4.2.1.3.2 Sponsoring

Sportsponsoring kann von Unternehmen in vollem Umfang als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Leistung des Sponsors eine werbliche Gegenleistung gegenübersteht, die zu dieser in einem angemessenen Verhältnis steht. Diese Gegenleistung kann etwa die Zurverfügungstellung von Werbeflächen an Gebäuden oder Personen umfassen. Die Sponsoringleistung kann auch in Sachleistungen bestehen (z. B. Skiausrüstung), wenn beispielsweise die Nutzung (und dadurch Bewerbung) dieser Gegenstände bei Sportveranstaltungen vereinbart wird.

Notwendige Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit ist, dass die Leistung des Sponsors aufgrund eines erwarteten Werbeeffektes und nicht aufgrund des persönlichen Interesses des Sponsors für den Sport erfolgt. Darüber hinaus ist entscheidend, dass die Art des Geschäftsfeldes des Sponsors mit der Art der Werbung übereinstimmt, also die Aktivitäten und die potentiellen Kunden des Unternehmens mit der Zielgruppe der Werbung in Verbindung stehen. Dabei können auch Sponsoringleistungen, die nur auf einen lokalen Werbeeffekt abzielen, steuerlich geltend gemacht werden.³⁶⁾

4.2.2 Deutschland

Da für Deutschland erstens eine umfangreichere Informationsgrundlage vorhanden ist als für Dänemark und Norwegen und weil zweitens konzeptioneller Ansatz und Strukturen der Sportpolitik und der öffentlichen Sportförderung in Deutschland – wiederum gegenüber zu den beiden nordeuropäischen Vergleichsländern – eine größere Ähnlichkeit zu Österreich aufweisen, wird im Folgenden etwas detaillierter auf die steuerliche Breitensportförderung in Deutschland eingegangen.

³⁴⁾ Vgl. http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=104064&ov_id_200422&i=498&top=103450&action=vis#i104064;
http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=104069&ov_id=200422&i=502&top=103450&action=open#i104069;
http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=104057&ov_id=200422&i=490&top=103450&action=open#i104057.

³⁵⁾ http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=133166&ov_id=200217&search=gave*%A4fradrag.

³⁶⁾ Vgl. http://www.erhverv.toldskat.dk/obj.asp?o_id=103007&ov_id=&200355&search=reklame.

4.2.2.1 Vereine und Verbände

Auch in Deutschland stellen die Sportvereine mit einer Gesamtzahl von ca. 83.000 und einer Mitgliederzahl von etwa 23 Mio. eine tragende Säule des organisierten Sports dar (*Engelhardt – Heinemann, 2001*); sie genießen daher umfangreiche steuerliche Begünstigungen.

Vor der Darstellung der steuerlichen Förderinstrumente, die in Deutschland im Bereich des Breitensports gewährt werden, werden kurz einige grundlegende, steuerrechtlich bedeutsame Begriffe und Konzepte skizziert.

4.2.2.1.1 Steuerrechtliche relevante Konzepte und Begriffe

Für die Steuerpflicht eines Sportvereins bzw. die Möglichkeit der Nutzung von Steuerbegünstigungen spielen die Gemeinnützigkeit sowie die Art der verfolgten Aktivitäten eine entscheidende Rolle.

Gemeinnützigkeit

Der Umfang der Steuerpflicht ist zunächst abhängig vom Vereinszweck. Neben kirchlichen und mildtätigen Zwecken begründen auch gemeinnützige Zwecke bestimmte steuerliche Privilegien. Als gemeinnützig wird die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet eingestuft.

Die Förderung des Sports gehört prinzipiell zu den gemeinnützigen Zwecken. Die Förderung des Amateursports wird auf jeden Fall als gemeinnützig betrachtet. Die Gemeinnützigkeit wird nicht gefährdet, wenn neben dem unbezahlten auch der bezahlte Sport gefördert wird. Zur Abgrenzung von förderungswürdigen gegenüber nicht förderungswürdigen Sportarten dient hauptsächlich das Kriterium der körperlichen Ertüchtigung. Allerdings gibt es auch Sportarten, deren Förderung als gemeinnützig anerkannt wird, obwohl das Element der körperlichen Ertüchtigung fehlt. Dies sind insbesondere der Motorsport sowie Schach (nicht aber alle übrigen Denksportarten).

Voraussetzung für eine *Förderung der Allgemeinheit* ist, dass nicht nur ein geschlossener Kreis gefördert wird; daher sind etwa Betriebssportvereine nicht gemeinnützig. Auch hohe Aufnahmegebühren (über 1.534 € pro Jahr) sowie hohe Mitgliedsbeiträge und Umlagen (über 1.023 € jährlich) stehen dem Gemeinnützigkeitsstatus entgegen.

Die *Selbstlosigkeit* setzt voraus, dass die verfügbaren finanziellen Mittel nicht für satzungsfremde, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies impliziert, dass auch die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (siehe dazu den nächsten Abschnitt) für den gemeinnützigen Bereich verwendet werden müssen. Auch ergibt sich aus der Selbstlosigkeit, dass Mitglieder keine Zuwendungen erhalten dürfen, dass keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen geleistet werden und dass der Grundsatz der

Vermögensbindung beachtet wird, d.h. dass bei Auflösung des gemeinnützigen Vereins ein etwaiges Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Nach dem Grundsatz der *Ausschließlichkeit* sind nur die satzungsmäßigen Zwecke steuerlich begünstigt; es dürfen also grundsätzlich keine anderen Zwecke verfolgt werden.

Nach dem Grundsatz der *Unmittelbarkeit* muss der Verein die satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen.

Steuerrechtlich relevante Aktivitäten von Sportvereinen

Ein Verein kann verschiedene Tätigkeitsbereiche haben.

Im *ideellen Bereich* werden die satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht. Dem ideellen Bereich sind Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderumlagen, Abgeltungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, Investitionsumlagen, Zuschüsse, Spenden und Erbschaften zuzuordnen.

Die *Vermögensverwaltung* umfasst die Anlage von Kapitalvermögen und hieraus erwirtschaftete Erträge (Zinserträge, Wertpapiererträge etc.) sowie die Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens.

Zweckbetriebe werden grundsätzlich dem Bereich der wirtschaftlichen Betätigung zugerechnet. Sie sind allerdings nicht steuerpflichtig, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb insgesamt zur Verwirklichung der Satzungszwecke dient, wenn die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können (er also unentbehrlich ist) und wenn er zu nicht begünstigten Betrieben nicht in einem größeren Ausmaß in Wettbewerb tritt, als unvermeidbar ist.

Diese drei Bereiche sind steuerlich nicht relevant.

Ein *wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb* dagegen ist grundsätzlich steuerpflichtig. Unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird eine selbständige nachhaltige Tätigkeit verstanden, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Alle Erträge, die weder im ideellen Bereich, im Rahmen der Vermögensverwaltung oder eines Zweckbetriebs anfallen, sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Zu den Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eines Sportvereins werden jedenfalls Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sowie aus der kurzfristigen Vermietung von Sportstätten und –geräten an Nichtmitglieder gerechnet, aber auch der Verkauf von Sportartikeln sowie der Betrieb von Vereinsgaststätten.

Sportliche Veranstaltungen haben eine Sonderstellung: Sie können sowohl Zweckbetrieb als auch wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein. Der Begriff der sportlichen Veranstaltung ist dabei weit gefasst und beinhaltet beispielsweise auch bloßes Training. Auf jeden Fall gehören der Verkauf von Speisen und Getränken nicht zu den sportlichen Veranstaltungen; diese sind

dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen (vgl. zu sportlichen Veranstaltungen und zu den steuerlichen Implikationen weiter unten).

4.2.2.1.2 Abgabenrechtliche Begünstigungen für Sportvereine

In Deutschland profitieren gemeinnützige Sportvereine innerhalb der Ertragssteuern (Körperschaftsteuer und die auf kommunaler Ebene erhobene Gewerbeertragsteuer), der Umsatzsteuer, der Grundsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer von steuerlichen Begünstigungen.³⁷⁾

Ertragsbesteuerung

Der tarifliche Satz der Körperschaftsteuer beträgt in Deutschland für Gewinne von Körperschaften (zu denen Sportvereine gehören) 25%. Die auf kommunaler Ebene erhobene Gewerbeertragsteuer, deren Bemessungsgrundlage ebenfalls im Prinzip der Gewinn (genauer der Gewerbeertrag) ist, variiert aufgrund des Hebesatzrechts der Gemeinden; der Steuersatz beträgt im Durchschnitt gut 16% des Gewerbeertrags. Die grundsätzlich gewährte Befreiung von Sportvereinen von diesen beiden Ertragssteuern ist gebunden an die Gemeinnützigkeit. Der idelle Betrieb, die Vermögensverwaltung und der Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Sportvereins sind von Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Sportliche Veranstaltungen begründen einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb, sofern die erzielten Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Grenze von 30.678 € pro Jahr nicht überschreiten. Bei Übersteigen dieser Grenze werden sportliche Veranstaltungen zur Gänze als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingestuft; die erzielten Überschüsse sind dann körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören Eintrittsgelder, Startgelder und Teilnahmegebühren, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und ggf. Ablösesummen.

Nicht als sportliche Veranstaltungen werden Sonderleistungen des Sportvereins für einzelne Personen betrachtet, etwa die Nutzungsüberlassung von Sportgeräten. Diese werden dem steuerfreien Zweckbetrieb zugerechnet.

Überschüsse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterliegen dagegen der Besteuerung durch Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, wenn die Bruttoeinnahmen die Besteuerungsgrenze von 30.678 € pro Jahr überschreiten. Die Besteuerungsgrenze ist eine Freigrenze; bei ihrer Überschreitung werden sämtliche Überschüsse körperschaftsteuerpflichtig. Dabei gilt für alle steuerpflichtigen Überschüsse ein Freibetrag von jährlich 3.835 € bei Körperschaft- wie auch Gewerbesteuer.

³⁷⁾ Die folgende Darstellung stützt sich primär auf *Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen* (2002).

Dabei ist zu beachten, dass die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen neben der Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht.

Einnahmen aus Sponsoring sind beim empfangenden Verein steuerfrei (im ideellen Bereich sowie im Bereich der Vermögensverwaltung) oder steuerpflichtig (im Bereich eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs) (Multrus, 2003). Von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird dann nicht ausgegangen, wenn der steuerbegünstigte Sportverein dem Sponsor gestattet, seinen Namen für Werbezwecke insofern zu nutzen, als er auf die Sponsoringleistungen an den Verein hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nur dann angenommen, wenn der gesponserte Verein an den Werbemaßnahmen mitwirkt.

Von den Zinserträgen eines gemeinnützigen Sportvereins wird darüber hinaus keine Zinsabschlagsteuer einbehalten; diese Vermögenserträge sind voll steuerbefreit.

Umsatzsteuer

Der reguläre Umsatzsteuersatz beträgt in Deutschland 16%. Für bestimmte Umsätze gilt ein ermäßigter Steuersatz von 7%. Für Endverbraucher wird grundsätzlich das Recht auf Vorsteuerabzug gewährt, d.h. die für Vorleistungen entrichtete Umsatzsteuer kann von der Umsatzsteuer, die selbst für umgesetzte Leistungen dem Abnehmer berechnet wird, abgezogen werden.

Umsatzsteuer fällt im ideellen Bereich des Vereins nicht an. Die Umsätze innerhalb des Unternehmensbereichs sind umsatzsteuerpflichtig, wobei zum Unternehmensbereich die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb sowie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb gerechnet werden. Dabei gilt grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 7% für die Vermögensverwaltung sowie den Zweckbetrieb; der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt dem Regelsteuersatz von 16%.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch solche Umsätze für gemeinnützige Vereine steuerfrei. Dies gilt hinsichtlich der Sportvereine insbesondere hinsichtlich der entgeltlichen Erteilung von Sportunterricht, wenn die erzielten Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Auch Sportwettkämpfe, die von gemeinnützigen Sportvereinen veranstaltet werden, sind – wenn das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht – von der Umsatzsteuer befreit. Der Vorsteuerabzug wird für Umsätze, die im nichtunternehmerischen Bereich anfallen, nicht gewährt. Wenn die Vorsteuer mit dem unternehmerischen Bereich zusammenhängt, kann sie abgezogen werden; es sei denn, sie sind steuerfreien Umsätzen zuzurechnen.

Vereine, die unter die so genannte "Kleinunternehmergrenze" fallen, sind von der Umsatzsteuer befreit. Die Kleinunternehmergrenze liegt bei 16.620 € (steuerpflichtige Bruttoeinnahmen einschließlich des Eigenverbrauchs und der darauf entfallenden Steuer) jährlich. Der Vorsteuerabzug entfällt für diese Sportvereine. Dabei gibt es eine Option zur regulären Umsatzbesteuerung.

Grundsteuer

Die auf kommunaler Ebene eingehobene Grundsteuer beruht auf den Einheitswerten. Hierauf wird die Messzahl angewendet (i.d.R. 0,35%), um den Grundsteuermessbetrag zu ermitteln. Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich durch die Anwendung des kommunalen Hebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag.

Gemeinnützige Sportvereine sind von der Grundsteuer befreit, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken einschließlich Zweckbetrieben dienen. Bei gemeinnützigen Sportvereinen gilt also die Steuerbefreiung für Sportanlagen, Sportplätze, Unterrichts- und Ausbildungsräume, Übernachtungs-, Umkleide- und Erfrischungsräume, Gerätedepots, Aufenthaltsräume sowie Schutzhütten von Bergsteiger- oder Wandervereinen. Grundsteuerpflicht besteht für Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, also auch bei Sportveranstaltungen, die als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einzustufen sind. Ausgenommen sind allerdings Anlagen, die von Amateur- und Jugendmannschaften zu Trainingszwecken oder Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld genutzt werden.

Grunderwerbsteuer

Der Erwerb von Grundstücken ist – mit Ausnahme von Schenkungen bzw. Erbschaften – Grunderwerbsteuerpflichtig. Die Grunderwerbsteuer beläuft sich auf 3,5% der maßgeblichen Bemessungsgrundlage (d.h. der Gegenleistung, die für den Erwerb des Grundstücks erbracht wird).

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Übergänge von Vermögen auf einen rechtsfähigen Verein sind oberhalb eines Freibetrags von 5.200 € erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt 17% für steuerpflichtige Erwerbe bis zu 52.000 €.

Gemeinnützige Sportvereine sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

4.2.2.2 Ehrenamtliche Aktivitäten

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes begründet kein Arbeitsverhältnis, auch wenn Aufwendungen ersetzt werden. Aufwendungsersatz, der als Werbungskosten absetzbare Beträge hinausgeht, bleibt bis zu einer Höhe von 256 € jährlich steuerfrei; diese Besteuerungsgrenze ist eine Freigrenze.

Für nebenberufliche Trainer und Übungsleiter, die nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich für den Sportverein tätig sind, wird eine Übungsleiterpauschale gewährt, die einkommensteuerfrei bleibt. Die Höhe dieser Übungsleiterpauschale beläuft sich auf 1.848 € pro Jahr, also

154 € pro Monat. Dabei ist die Steuerfreiheit bei Vergütungen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten für verschiedene Vereine auf diesen einmaligen Jahresbetrag begrenzt.

4.2.2.3 Besteuerung von Geldgebern

In Deutschland werden auch für Geldgeber gemeinnütziger Sportvereine – für private Spender sowie für Sponsoren – gewisse steuerliche Begünstigungen gewährt.

4.2.2.3.1 Private Spenden

In Deutschland sind private Spenden an gemeinnützige Organisationen steuerlich absetzbar; auch der Sport wird als förderungswürdiger Zweck eingestuft. Einkommensteuerpflichtige Spender können bis zu 5%³⁸⁾ des Gesamtbetrags der Einkünfte oder wahlweise 0,02% der Summe der gesamten Umsätze (z.B. aus gewerblicher, freiberuflicher oder land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit) und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Auch Sachspenden sind steuerlich absetzbar. Dieselben Abzugsmöglichkeiten bestehen entsprechend für Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen sowie im Rahmen der Gewerbesteuer.

Das deutsche Spendenrecht sieht darüber hinaus eine weitere Begünstigung für besonders förderungswürdige Zwecke vor, die in der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen besteht. Diese besonders förderungswürdigen Zwecke umfassen jedoch nicht solche Mitgliedsbeiträge, die nicht vorwiegend aus altruistischen Motiven geleistet werden, sondern vorwiegend der Finanzierung von Leistungen an Mitglieder dienen bzw. der eigenen Freizeitgestaltung förderlich sind. Damit können die Mitglieder gemeinnütziger Sportvereine die steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen nicht in Anspruch nehmen.

4.2.2.3.2 Sponsoring von Unternehmen

Sponsorengelder sind beim Sponsor als Betriebsausgaben abziehbar, wenn dem Sponsor daraus wirtschaftliche Vorteile (v.a. Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens) erwachsen oder wenn er für seine Produkte werben will. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die angestrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Der Betriebsausgabenabzug wird nur dann versagt, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Dabei werden die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit recht großzügig gehandhabt: Werbewirksamkeit wird nicht nur dann angenommen, wenn über den Sponsor und seine Leistungen medial Bericht erstattet wird, sondern auch dann, wenn der Gesponserte auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf von ihm benutzten

³⁸⁾ Bei besonders förderungswürdigen Zwecken, zu denen jedoch der Sport nicht zählt, erhöht sich diese Obergrenze auf 10%.

Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Sponsorunternehmen oder seine Produkte hinweist. Wichtig ist, dass eine Öffentlichkeitswirksamkeit gegeben ist.

4.2.3 Norwegen

4.2.3.1 Vereine und Verbände

Für gemeinnützige Sportvereine sind in Norwegen Steuerbegünstigungen im Rahmen der Körperschaftsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Grundsteuer relevant. Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit bzw. die Steuerfreiheit ist, dass die Einnahmen im Rahmen der Verfolgung eines ideellen Zwecks erwirtschaftet wurden, dass die Einnahmen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden und dass der Betrieb der Organisation auf Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Helfern oder Spenden basiert.

Norwegen ist festzustellen, dass sich die steuerlichen Förderungen für gemeinnützige Sportvereine in Norwegen im internationalen Vergleich auf relativ niedrigem Niveau befinden; dies gilt für gemeinnützige Organisationen generell.

4.2.3.1.1 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer beträgt in Norwegen 28% und wird von den Gemeinden eingehoben. Gemeinnützige Sportorganisationen sind als Organisationen ohne Erwerbszweck, die einen ideellen Zweck verfolgen, grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Steuerfreie Einnahmen des Vereins sind somit Mitgliedsbeiträge, Startgelder, Sponsoreinnahmen, Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Schenkungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Mitgliedstreffen (beispielsweise Clubabende) und Einnahmen aus der Übertragung von Veranstaltungen im Fernsehen oder in anderen Medien. Steuerfrei bleiben auch Kapitalerträge (z.B. Zinserträge oder Dividenden).

Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind erwerbsmäßige Aktivitäten, etwa Vermietung und Verpachtung; bzw. alle Aktivitäten, die nicht dem gemeinnützigen Zweck zuzurechnen sind.

4.2.3.1.2 Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Die norwegische Schenkungs- und Erbschaftssteuer kennt zwei Steuerklassen: Übertragungen zwischen Eltern und Kindern, die den Freibetrag von 25.000 € um bis zu 37.500 € übersteigen, werden mit einem Steuersatz von 8% besteuert, darüber hinaus gilt ein Steuersatz von 20%. Alle sonstigen Schenkungen und Erbschaften werden mit 10% bzw. 30% belegt.

Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen sind nur für offiziell anerkannte gemeinnützige Organisationen schenkungs- bzw. erbschaftssteuerfrei. Gemeinnützige Sportvereine sind in der Regel nicht von der Steuer befreit.

4.2.3.1.3 Umsatzsteuer

Einnahmen aus dem Bereich, der direkt der Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele dient (d.h. Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Mitgliedsbeiträgen, Startgebühren Trainingsentgelten, Subventionen), sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Andere Umsätze außerhalb des ideellen Bereichs unterliegen der regulären Mehrwertsteuer (24%), beispielsweise die Umsätze aus einem Bewirtungsbetrieb. Hier existiert eine weitere Begünstigung in der Form, als die Kleinunternehmergrenze statt bei regulär 470 € in einer Periode von 12 Monaten für gemeinnützige Sportvereine bei 1.100 € liegt. Mit dieser Kleinunternehmerregelung geht gleichzeitig das Recht auf Vorsteuerabzug verloren; eine Option zur Umsatzsteuerpflicht besteht für gemeinnützige Institutionen nicht.

4.2.3.1.4 Grundsteuer

Sportvereine sind grundsätzlich grundsteuerpflichtig. Die Kommune kann jedoch Steuerfreiheit gewähren.

4.2.3.2 Ehrenamtliche Aktivitäten

Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten bleiben bis zu einer Höhe von 250 € pro Jahr steuerfrei. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze, bei deren Überschreiten die gesamten Einkünfte einkommensteuerpflichtig werden. Aufwandsentschädigungen sind bis zu einer Höhe von 1.250 € jährlich steuerfrei. Der Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen für Reisen, Übernachtungen usw. ist steuerfrei.

Sozialbeiträge müssen ab einem Einkommen von 3.750 € abgeführt werden.

4.2.3.3 Geldgeber

Die steuerlichen Regelungen bezüglich Spenden sind in Norwegen im internationalen Vergleich relativ restriktiv. Spenden von Unternehmen und privaten Haushalten können bis zu einer Obergrenze von 750 € pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie an offiziell anerkannte Organisationen gehen und diese nicht nur lokal begrenzte Aktivitäten betreiben. Damit sind zumindest Spenden an lokale gemeinnützige Sportvereine steuerlich nicht absetzbar.

Sponsoringausgaben der Unternehmen können dann als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Sponsoringaktivitäten einen positiven Werbeeffect für das Unternehmen bewirken sollen.

5. Status Quo und Defizite der öffentlichen Förderung des Breitensports in Österreich

Dieses Kapitel richtet den Fokus auf die Förderung des Breitensports in Österreich durch die öffentliche Hand. In einem kurzen Überblick werden zuerst die Grundzüge der öffentlichen Sportförderung in Österreich präsentiert. Anschließend erfolgen eine detaillierte Darstellung der steuerlichen Fördermaßnahmen im Bereich des Breitensports und eine Einschätzung ihrer Wirkungen sowie möglicher Defizite.

5.1 Öffentliche Förderung des Sports in Österreich im Überblick

Nachdem im vorangegangenen Kapitel jeweils auch auf die institutionelle Struktur der staatlichen Sportförderung in Dänemark, Deutschland und Norwegen eingegangen wurde, soll hier zum Vergleich zunächst ein sehr kurzer Überblick über die Organisation des Sports in Österreich gegeben werden.

Nachdem im österreichischen Bundesverfassungsgesetz, das die Bundeskompetenzen in der Gesetzgebung taxativ aufzählt, der Sport nicht erwähnt wird, fällt er in Gesetzgebung und Vollzug den Ländern zu. Die Rechtsgrundlage der Sportförderung der Länder stellen die einzelnen Landessportgesetze dar. Der Bund hat sich aus der Sportförderung jedoch nicht vollkommen zurückgezogen: Neben den Förderaktivitäten im Rahmen des Schul- und Universitätssports sowie jenen des österreichischen Bundesheeres und der Gendarmerie, die vor allem Spitzensportler unterstützen, werden auf Basis des Bundes-Sportförderungsgesetzes folgende sportliche Angelegenheiten gefördert, wenn sie von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung sind:³⁹⁾ Sportveranstaltungen, Auslandsbeziehungen, Einrichtungen, sportärztliche und sportwissenschaftliche Aktivitäten, Tätigkeiten von Vereinigungen, Sporttagungen und Sportpublikationen. Der finanzielle Schwerpunkt der staatlichen Sportförderung liegt jedoch eindeutig im Bereich der Länder und Gemeinden: Während der Bund im Jahr 2000 rund 48 Mio. € an Förderungen vergab, also etwas mehr als ein Drittel der gesamten Sportförderung in Österreich, so lag das Fördervolumen der Länder bei insgesamt rund 80 Mio. €, davon ca. 24 Mio. € für Investitionen (*Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport*, 2001). Über die von den Gemeinden an den Sport vergebenen Fördermittel liegen keine vergleichbaren Daten vor. Aus den Gebarungsberichten der Länder und Gemeinden können jedoch deren gesamte Budgetausgaben für Sport und außerschulische Leibeserziehung ersehen werden. Alle Bundesländer zusammen gaben danach im Jahr 2000 rund 119 Mio. € für diese Zwecke aus, die Gemeinden (ohne Wien) kamen insgesamt auf 223 Mio. €. Auch die Studie des Industriewissenschaftlichen Instituts zur wirtschaftlichen Bedeutung des

³⁹⁾ In der Sportförderung ist der Bund damit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig, womit keine Rechtsansprüche auf Förderung bestehen.

Sport in Österreich (Dachs et al., 2000) bestätigt die große Bedeutung der Länder und Gemeinden für die Finanzierung des Sports. Für den Bund sind in der Gebarungstatistik die Bereiche Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion zusammengefasst, sodass ein direkter Vergleich der sportrelevanten Ausgaben aller drei staatlichen Ebenen nicht möglich ist.

Die allgemeine Sportförderung des Bundes betrug im Jahr 2000 ca. 14 Mio. €, davon 6,5 Mio. € an Investitionsförderungen und 7,1 Mio. € an sonstigen Förderungen. Diese Mittel werden direkt an antragstellende Organisationen vergeben. Die aus dem Sporttoto dotierten Bundessportförderungsmittel besonderer Art, die im selben Jahr eine Höhe von ca. 33 Mio. € erreichten, werden hingegen über einen gesetzlich fixierten Schlüssel auf die Bundessportorganisation (BSO), den Österreichischen Fußballbund, die drei Sportdachverbände und das Österreichische Olympische Komitee (ÖOK) verteilt. Die BSO, deren ordentliche Mitglieder die drei Dachverbände, 53 Fachverbände sowie der Behindertensportverband sind, vergibt die Gelder wiederum nach bestimmten Kriterien (Mitgliederzahl, Anzahl der Wettkämpfe etc.) an die Sportfachverbände. Die Sportförderung des Bundes folgt damit dem Subsidiaritätsprinzip: Es sind die Sportverbände, die auf Grundlage der gesetzlichen Richtlinien autonom über die Verwendung der Fördermittel entscheiden können. Ähnlich ist die Situation in den Ländern, obwohl dort die Landessportorganisationen (LSO), denen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Vergabe der Sportförderungen zukommt, im Gegensatz zur BSO nicht als Vereine, sondern als Körperschaften öffentlichen Rechts konstituiert und damit den jeweiligen Landesregierungen unterstellt sind. Neben Sportstaatssekretariat, Dach- und Fachverbänden und den ihnen angeschlossenen Sportvereinen, der BSO und den LSO treten in der österreichischen Sportinstitutionen-Landschaft noch einige andere Organisationen auf, denen spezifische Aufgaben (z.B. Trainerausbildung, Sportmedizin, Anti-Doping) zukommen bzw. die der Spitzensportförderung dienen, wie etwa die Österreichische Sporthilfe oder das Österreichische Olympische Komitee.

Eine Zuordnung der gesamten staatlichen Sportfördermittel zu Aktivitäten des Spitzensports bzw. des Breitensports ist kaum möglich. Geht man nur von den Bundes-Sportfördermitteln aus, so ergibt sich folgendes Bild: Die Sportdachverbände, die sich in erster Linie, aber nicht ausschließlich dem Breitensport widmen, erhielten aus der Bundes-Sportförderung im Jahr 2000 ca. 14 Mio. €. Die Fachverbände, die ihren Schwerpunkt im Leistungs- und Spitzensport haben, wurden im selben Jahr vom Bund mit ca. 19,5 Mio. € bedacht, das ÖOK mit ca. 1,1 Mio. €. Der Großteil der sonstigen Förderungen aus der allgemeinen Sportförderung des Bundes, also ca. 5,7 Mio. €, wurde diversen anderen Verwendungszwecken zugeführt, wie Trainerausbildung, Anti-Doping, Nachwuchsförderung etc.; Angaben dazu, wie sich diese Ausgaben auf Spitzen- und Breitensport verteilen, liegen nicht vor. Die Investitionsförderungen aus der allgemeinen Bundes-Sportförderung im Jahr 2000 in der Höhe von ca. 6,5 Mio. € dürften, soweit aus der Liste der geförderten Projekte ersichtlich, weitgehend dem Spitzensportbereich zugute gekommen sein, sodass insgesamt auf Seiten des Bundes wohl mehr Fördermittel in den Spitzen- als in den Breitensport flossen.

Die drei in Österreich bestehenden Dachverbände (Sportunion, ASKÖ, ASVÖ) vertraten zusammen im Jahr 2000 fast 3,4 Mio. Mitglieder in ca. 12.300 Vereinen. Weiters listet die Kulturstatistik der Statistik Austria 64 Sportfachverbände auf mit 16.759 Vereinen und 2.080.125 Mitgliedern. Die Verteilung der besonderen Sportfördermittel an die Dach- und Fachverbände⁴⁰⁾ erfolgt nach einem gesetzlich geregelten Schlüssel. Insgesamt gingen im Jahr 2000 über 41,2% dieser Fördermittel an die drei Dachverbände, 33,7% an den Österreichischen Fußballbund und 21,6% an die restlichen Fachverbände (Sportbericht 2000). Die Verwendung der Gelder bzw. ihre Weitergabe an die Vereine hat widmungsgemäß zu erfolgen, wobei die Richtlinien der besonderen Bundessportförderungsmittel folgende Verwendungszwecke auflisten: Lehrgänge und Wettkämpfe, Mieten, Sportgeräte und langfristige Wirtschaftsgüter, Lehrmittel, Sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung, Verwaltungskosten, Tagungen. Im Rahmen dieser Richtlinien entscheiden die Dach- und Fachverbände jedoch autonom. Die Verbände stellen auch als Betreiber und Erhalter vieler Sportanlagen einen Teil der für den Breiten-, aber auch den Spitzensport notwendigen Infrastruktur zur Verfügung.

5.2 Steuerliche Förderung des Breitensports in Österreich

Die folgenden Ausführungen zur steuerlichen Förderung des Breitensports in Österreich konzentrieren sich – ebenso wie der in Kapitel 4 gegebene Überblick zu steuerlichen Erleichterungen für den Breitensport in Dänemark, Deutschland und Norwegen – auf die steuerliche Behandlung von Sportvereinen, von ehrenamtlichen Aktivitäten im Bereich des Breitensports sowie von Geldgebern, da es steuerliche Förderungen für die Sporttreibenden selbst im Bereich des Breitensports nicht gibt. Dabei werden bestehende Defizite in der steuerlichen Breitensportförderung in Österreich herausgearbeitet, die die Grundlage für die in Kapitel 6 diskutierten steuerlichen Maßnahmen für eine verstärkte Förderung des Breitensports bilden.

Im Folgenden können allerdings nur die geltenden rechtlichen Regelungen dargestellt werden. Informationen über das konkrete Ausmaß der Steuerausfälle, die sie verursachen, liegen nicht vor.

5.2.1 Besteuerung von Sportvereinen

Die Organisation des Sports im Allgemeinen und des Breitensports im Besonderen ruht in Österreich maßgeblich auf den Sportvereinen (vgl. Kapitel 2). Dies erklärt, weshalb sich die steuerliche Förderung des Breitensports in Österreich schwerpunktmäßig auf die Sportvereine stützt. Vor der Darstellung für die steuerlichen Begünstigungen, die für Sportvereine gelten, müssen kurz einige wesentliche, für die Besteuerung von Sportvereinen relevante Konzepte und Begriffe erläutert werden.

⁴⁰⁾ Laut Sportbericht 2000 kamen insgesamt 53 Fachverbände in den Genuss von Zuwendungen aus den besonderen Bundessportförderungsmitteln (*Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport*, 2001).

5.2.1.1 Steuerrechtliche relevante Konzepte und Begriffe

Gemeinnützigkeit

Die auf Sportvereine und ihre steuerliche Behandlung anzuwendende Rechtsgrundlage sind das Vereinsgesetz 2002 (*Krejci et al.*, 2002) sowie die Vereinsrichtlinien 2001⁴¹⁾. Sportvereine können dann steuerliche Vorteile lukrieren, wenn sie gemeinnützig sind. Bedingung für die Gemeinnützigkeit ist die Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks, der für einen Sportverein dann gegeben ist, wenn ein Körpersport betrieben wird und eine Förderung der Allgemeinheit (§ 35 Abs. 1 BAO) stattfindet.

Körpersport wird in Österreich relativ weit ausgelegt: Neben den unmittelbar der körperlichen Ertüchtigung dienenden Sportarten (beispielsweise Leichtathletik, Turnen, Boxen, Ringen, Schwimmen, Rudern, Radfahren, Reiten, Tennis, Golf, Fußball, alle Wintersportarten, Handball und Bergsteigen) gehören zum Körpersport auch Motorsport, Schießen und Segelfliegen. Nicht beinhaltet sind solche Sportarten, bei denen auch bei sehr breiter Definition kein Körpersport angenommen werden kann (z.B. Modellflugsport). Die Denksportarten (etwa Schach, Skat oder Bridge) werden nicht dem Körpersport zugerechnet, können aber dennoch gemeinnützig sein, weil sie die geistige Konzentrations- und Kombinationsfähigkeit fördern. Die Gemeinnützigkeit wird nur für den Bereich des Amateursports, nicht jedoch für den Leistungssport zuerkannt, da letzterer nicht dem Allgemeinwohl dient (*Baldauf*, 2002A). Berufssport und der Betrieb von Freizeiteinrichtungen sind keine gemeinnützigen Zwecke.⁴²⁾

Von einer *Förderung der Allgemeinheit* wird bei Vereinen mit geschlossener Mitgliederzahl dann ausgegangen, wenn eine Sportförderungstätigkeit nach außen, also nicht nur für die eigenen Mitglieder, gegeben ist. Aus diesem Grunde können Betriebssportvereine den Status der Gemeinnützigkeit nicht erlangen, da nur Arbeitnehmer und ihre Familienmitglieder dem Verein beitreten können. Widmet sich der Verein nur der Förderung der eigenen Mitglieder, muss Offenheit nach außen (d.h. die Bereitschaft zur Aufnahme neuer Mitglieder) gegeben sein (§ 36 Abs. 1 BAO). Allerdings impliziert dies nicht die Notwendigkeit der Förderung eines vollkommenen unbegrenzten Personenkreises; außerdem kann die Aufnahme von Mitgliedern entsprechend der Kapazität der genutzten Sportanlagen beschränkt werden.

Ein gemeinnütziger Verein darf keine Gewinnerzielung anstreben (§ 39 Ziff. 2 BAO) und an die Mitglieder keine Erträge ausschütten. Dementsprechend dürfen auch Vereinsfunktionäre kein Entgelt, sondern lediglich angemessene Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten für ihre Tätigkeit erhalten. Ein etwaiges Vermögen muss bei Auflösung des Vereins gemeinnützigen Zwecken zukommen.

⁴¹⁾ 65. Vereinsrichtlinien 2001, Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.12.2001, Z 06 5004/10-VI/6/01.

⁴²⁾ Zu (unterschiedlichen) Auffassungen zum steuerlichen Sportbegriff vgl. z. B. *Hermkind* (1995).

Gemeinnützige Vereine verfolgen steuerbegünstigte Zwecke. Die Möglichkeit der Nutzung abgabenrechtlicher Begünstigungen ist an die folgenden Bedingungen geknüpft: Es liegt ein steuerbegünstigter Zweck (im Falle von Sportvereinen ein gemeinnütziger Zweck) vor; der Verein widmet sich der ausschließlichen Förderung dieses Zwecks; der gemeinnützige Zweck wird unmittelbar gefördert; diese Grundsätze sind vollständig in den Statuten des Vereins festgelegt und werden im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung auch eingehalten.⁴³⁾ Zudem muss die Mehrzahl der im Verein aktiven Mitglieder unentgeltlich tätig sein.

Die Gemeinnützigkeit eines Sportvereins kann durch mehrere Faktoren bedroht sein. Dies bezieht sich erstens auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Nur bis zu einer gewissen Höhe (jährliche Mitgliedsbeiträge von 1.800 € sowie bei hohem Investitionsaufwand einmalige Beitrittsgebühren von bis zum Fünffachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags, also maximal 9.000 €) wird von einer Förderung der Allgemeinheit ausgegangen (*Baldauf, 2002A*).⁴⁴⁾ Ansonsten spiegelt sich die Gemeinnützigkeit nicht in der tatsächlichen Geschäftsführung wider. Zweitens sind begünstigungsschädliche Betriebe für die Besteuerung relevant; hierauf wird im folgenden Unterabschnitt näher eingegangen.

Steuerrechtlich relevante Aktivitäten von Sportvereinen

Sportvereine haben in der Regel einen außerbetrieblichen Bereich (Vereinsbereich) und einen betrieblichen Bereich, in dessen Rahmen zusätzliche Einnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden können, generiert werden.

Echte Mitgliedsbeiträge⁴⁵⁾, Spenden und Subventionen, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt, sowie die kostenlose Durchführung von Veranstaltungen zählen zum außerbetrieblichen Bereich und sind steuerlich irrelevant. Auch Sponsormittel, die einem steuerfreien Vereinsbereich zugute kommen, sind steuerfrei.

Für die Gemeinnützigkeit sowie die steuerliche Behandlung von Vereinen von entscheidender Bedeutung sind die wirtschaftlichen Aktivitäten eines Vereins, mit deren Hilfe er die Mittel zur Verwirklichung der Vereinsziele aufbringt. Grundsätzlich sind solche wirtschaftlichen Aktivitäten mit dem Gemeinnützigkeitsstatus vereinbar, weil davon ausgegangen wird, dass unter Umständen öffentliche und private Zuwendungen zu gering sind, um den Vereinszweck zu realisieren, und dass somit die Erzielung zusätzlicher Einnahmen mit Hilfe wirtschaftlicher Aktivitäten gerechtfertigt ist (*Herrnkind, 1995*). Wirtschaftliche Aktivitäten umfassen die Vermögens-

⁴³⁾ Verwaltungsgerichtshof 30.04.1999, 98/16/0317, und Verwaltungsgerichtshof 28.09.2000, 99/16/0033.

⁴⁴⁾ Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs ist beispielsweise bei einem Golfclub, der eine Einschreibgebühr von ca. 4.000 €, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von ca. 500 € und eine jährliche Nutzungsgebühr von ca. 850 € erhebt, eine Förderung der Allgemeinheit und damit die Gemeinnützigkeit nicht gegeben. In diesem Fall wird durch die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins mit Hilfe des Mitgliedsbeitrags eine die Allgemeinheit ausschließende Beschränkung des Kreises der durch den Sportverein Geförderten bewirkt.

⁴⁵⁾ Echten Mitgliedsbeiträgen stehen keine konkreten Gegenleistungen des Sportvereins gegenüber; sie werden entrichtet, um Mitglied in einem Verein sein zu können, und werden nutzungsunabhängig erhoben.

verwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Zweckbetriebe sowie begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe; § 31 BAO).

Die *Vermögensverwaltung* richtet sich auf die Verwaltung des Vereinsvermögens (§ 47 BAO). Hierzu zählen vor allem die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen.

Zweckbetriebe dienen der Realisierung des Vereinszwecks; es können unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe unterschieden werden:

- *Unentbehrliche Hilfsbetriebe* (Zweckbetriebe im engeren Sinne) sind unabdingbar für die Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks (§ 45 Abs. 2 BAO) und treten nicht in größerem Umfang zu steuerpflichtigen Betrieben in Wettbewerb. Dabei handelt es sich um alle Aktivitäten, die mit dem mit der Erzielung von Einnahmen verbundenen Sportbetrieb von Sportvereinen zusammenhängen. Dem Sportbetrieb sind einerseits die Einnahmen zuzurechnen, die mit ihm erzielt werden (insbesondere Erlöse aus sportlichen Veranstaltungen, Werbeeinnahmen, Sponsoreinnahmen, unechte Mitgliedsbeiträge⁴⁶), andererseits gehören dazu die durch den Sportbetrieb veranlassten Ausgaben (Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Sportanlagen und Sportgeräten, Ausgaben für Instandhaltung und Reparaturen, für Betreuung von Spielern und Mannschaften, für die Durchführung von Veranstaltungen, Miet- und Pachtzahlungen für Sportanlagen und deren Betriebskosten usw.).
- *Entbehrliche Hilfsbetriebe* (Zweckbetriebe im weiteren Sinne) (§ 45 Abs. 1 BAO) stehen in einem weniger engen Verhältnis zum Vereinszweck, gefährden aber nicht dessen Vorrang. Sie dienen zwar ebenfalls der Realisierung des Vereinszwecks, sind aber nicht zwingend hierfür erforderlich oder treten zu regulär steuerpflichtigen Unternehmen in einem größeren Ausmaß in Wettbewerb, als zur Verwirklichung der begünstigten Zwecke erforderlich ist. Entbehrliche Hilfsbetriebe haben Einnahmen beispielsweise aus der Durchführung von geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Sportvereins (beispielsweise Feste oder Bälle) und aus dem Verkauf von Zugehörigkeitskennzeichen des Sportvereins (Wimpel, Abzeichen usw.).

Begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe (§ 44 Abs. 1, § 45 Abs. 3 BAO) sind keine Hilfsbetriebe mehr, sondern führen wirtschaftliche Aktivitäten durch, die außerhalb des unmittelbaren Vereinszwecks liegen. Beispiele sind gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen, die weit über den eigentlichen Adressatenkreis des Sportvereins hinausgehen ("große Vereins-

⁴⁶) Unechte Mitgliedsbeiträge stehen im Zusammenhang mit konkreten Gegenleistungen des Vereins an die Mitglieder, beispielsweise die Nutzung der Sauna. Zur Unterscheidung echter und unechter Mitgliedsbeiträge vgl. *Doralt – Ruppe* (2003).

feste") und eine eigenständige Bedeutung annehmen (§ 45 Abs. 3 BAO).⁴⁷⁾ Relevant sind daneben insbesondere gastronomische Angebote, die in Konkurrenz zu regulär steuerpflichtigen Unternehmen treten.⁴⁸⁾

Häufig wird ein Sportverein einen Mischbetrieb haben, also sowohl unentbehrliche sowie entbehrliche und begünstigungsschädliche Aktivitäten durchführen. Wenn ein einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, ist insgesamt der Charakter eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs gegeben, wenn die Umsätze des entbehrlichen und des begünstigungsschädlichen Bereichs maximal 25% des Gesamtumsatzes betragen. Ein entbehrlicher Betrieb liegt dann vor, wenn höchstens 50% der gesamten Umsätze begünstigungsschädlich sind. Erreichen die begünstigungsschädlichen Umsätze über 50% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wird der Betrieb als begünstigungsschädlich eingestuft.

Ein Sportverein mit einem begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb verliert den Status der Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein und damit das Anrecht auf abgabenrechtliche Begünstigungen (§ 45 Abs. 3, letzter Satz BAO), wenn die Umsätze aus dem begünstigungsschädlichen Bereich mehr als 40.000 € betragen und wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung (§ 44 Abs. 2 BAO) beantragt und gewährt wird. Die Gewährung der Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass die Verfolgung des begünstigten Vereinszwecks unmöglich gemacht oder gefährdet würde, wenn nicht auf die Abgabepflicht verzichtet würde; außerdem müssen die Einnahmen aus dem begünstigungsschädlichen Betrieb für den begünstigten Zweck verwendet werden.

5.2.1.2 Abgabenrechtliche Begünstigungen für Sportvereine

Abgabenrechtliche Begünstigungen werden in Österreich für gemeinnützige Sportvereine innerhalb der folgenden Steuerarten gewährt: Körperschaft- und Kapitalertragsteuer, Umsatzsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Steuern, die ganz oder überwiegend den Gemeinden zufließen (Grundsteuer und Werbeabgabe). Diese steuerlichen Begünstigungen werden damit begründet, dass die Tätigkeit des Sportvereins nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Außerhalb der erläuterten, für die Steuerbegünstigung unschädlichen und recht eng begrenzten wirtschaftlichen Aktivitäten kann der Sportverein seine Tätigkeit nicht durch erwerbswirtschaftliche Aktivitäten finanzieren. Durch die steuerliche Begünstigung sollen Kosten- und Vermögensstruktur des Sportvereins verbessert und so erreicht werden, dass die angebotenen Leistungen kostenlos oder gegen Entgelte, die unter den Marktpreisen liegen, an die Nutzer abgegeben werden können. Ihre ökonomische Rechtfertigung findet die öffentliche Förderung von Sportvereinen in den in Kapitel 3 erläuterten allokatons- und ver-

⁴⁷⁾ Entgeltliche gesellige Veranstaltungen, die nachhaltig durchgeführt werden und primär die Vereinsmitglieder ansprechen ("kleine Vereinsfeste"), werden dagegen dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zugeordnet; zur Abgrenzung kleiner und großer Vereinsfeste vgl. *Bundesministerium für Finanzen* (2002).

⁴⁸⁾ Zu einer detaillierten Aufzählung der Aktivitäten, die jeweils den einzelnen Bereichen zugeordnet werden, vgl. *Bundesministerium für Finanzen* (2002).

teilungspolitischen Gründen: Durch die steuerliche Begünstigung kann der Sportverein seine Leistungen zu Preisen anbieten, die unterhalb der Marktpreise liegen. Dadurch soll einerseits durch die Beeinflussung der relativen Preise die Nachfrage nach Breitensportaktivitäten erhöht werden. Andererseits soll die Förderung denjenigen Breitensportnachfragern, die aufgrund mangelnder Kaufkraft vom Markt bereitgestellte Breitensportangebote nicht nutzen können, den Zugang zu Breitensportaktivitäten ermöglichen, indem diese zu akzeptablen Preisen bereitgestellt werden.

Kritisch könnte, ebenfalls auf der Grundlage der theoretischen Ausführungen in Kapitel 3, gegen eine steuerliche Förderung aller Sportvereine nach dem "Gießkannenprinzip" (*Herrnkind*, 1995) eingewendet werden, dass nicht alle Sportarten und damit nicht alle Sportvereine gleichermaßen förderungswürdig sind: Besonders augenfällig ist dies bezüglich der Risikosportarten, deren individuelle und gesamtgesellschaftliche Kosten-Nutzen-Bilanz durchaus negativ sein kann. In der Praxis ist aufgrund des Fehlens von quantifizierbaren Kosten-Nutzen-Relationen einzelner Sportarten eine Abgrenzung zwischen förderungswürdigen und nicht-förderungswürdigen Sportvereinen schwierig. Daher wird die Entscheidung des Gesetzgebers, nur bestimmte oder doch alle Sportvereine steuerlich zu begünstigen, aus theoretischen Gründen immer anzweifelbar sein. In der steuerrechtlichen Praxis ist aufgrund der erwähnten Abgrenzungsschwierigkeiten die generelle Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen, die Breitensportaktivitäten anbieten, vermutlich die praktikabelste Lösung. Zudem vereinigt die Gruppe der als riskant klassifizierten Sportarten nur einen sehr geringen Anteil der gesamten Sporttreibenden auf sich (*Weiß et al.*, 1999A), sodass die entstehenden Kosten volkswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen. Eine generelle steuerliche Begünstigung von gemeinnützigen Sportvereinen, unabhängig von der geförderten Sportart, ist daher zu rechtfertigen.

5.2.1.2.1 Körperschaft- und Kapitalertragsteuer

Der Körperschaftsteuersatz für Gewinne von Körperschaften⁴⁹⁾ beträgt in Österreich derzeit 34% (§ 22 Abs. 1 KStG). Ab 2005 wird er auf 25% gesenkt. Unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 34 bis 47 BAO) können Körperschaften – zu denen auch Sportvereine gehören – steuerliche Begünstigungen im Rahmen der Körperschaftsteuer erhalten. Diese Steuerbegünstigungen sind grundsätzlich an die Gemeinnützigkeit gekoppelt; sie können daher nur von gemeinnützigen Sportvereinen in Anspruch genommen werden.

Erzielte Überschüsse (so genannte Zufallsgewinne) aus dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb eines gemeinnützigen Sportvereins sind von der Körperschaftsteuer befreit, unter der Voraussetzung, dass höchstens 25% der Umsätze entbehrlich oder begünstigungsschädlich sind. Steu-

⁴⁹⁾ Körperschaften sind insbesondere Kapitalgesellschaften, Vereine nach dem Vereinsgesetz, Stiftungen und Anstalten sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts.

erbefreit sind auch Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) des Vereins) (§ 5 Ziff. 6 KöStG i.V.m. § 47 BAO).

Die Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten des Sportvereins (entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe) sind dagegen Körperschaftsteuerpflichtig, wobei ein Freibetrag von 7.300 € pro Jahr gewährt wird (§ 23 Ziff. 2 KöStG). Durch diesen Freibetrag entstand 2002 ein gesamter Steuerausfall von 5 Mio. €; allerdings für sämtliche gemeinnützigen Rechtsträger, nicht nur für gemeinnützige Sportvereine (*Bundesministerium für Finanzen*, 2003).

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig (Endbesteuerung von 25%). Wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen stammen, wird die Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Allerdings kann der Verein bei Kapitalerträgen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten und bei Forderungswertpapieren eine Befreiungserklärung beim Kreditinstitut abgeben (§ 94 Ziff. 4 EStG), wenn die Erträge zu den Einnahmen eines Betriebes (hierzu zählen alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe) zählen; der Kapitalertragsteuerabzug entfällt dann. Die Zinserträge werden als Teil der begünstigungsschädlichen und entbehrlichen Gewinne versteuert. Zinsen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung oder des Vereinsbereiches (echte Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen) erwirtschaftet werden, sind allerdings nicht befreiungsfähig.

5.2.1.2.2 Umsatzsteuer

Der reguläre Umsatzsteuersatz beläuft sich in Österreich auf 20% der Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 1 UStG). Bestimmte Umsätze (vor allem Eigenverbrauch, Speisen und Getränke usw.) unterliegen einem ermäßigten Steuersatz, der in der Regel 10% beträgt (§ 10 Abs. 2 UStG).⁵⁰⁾ Umsatzsteuerpflichtige, die nicht Endverbraucher sind, haben das Recht auf Vorsteuerabzug, d.h. sie können die für Vorleistungen entrichtete Umsatzsteuer bei der Umsatzsteuer, die sie selbst für umgesetzte Leistungen an den Abnehmer berechnen, in Abzug bringen (§ 12 UStG).

Einnahmen im Rahmen des Vereinsbereichs sind vollständig von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs. 1 Ziff. 14), weil die innere Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung fehlt (§ 1 Abs. 1 UStG). Dies betrifft vom Verein vereinnahmte echte Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Subventionen.

Umsätze des unentbehrlichen und des entbehrlichen Hilfsbetriebes eines gemeinnützigen Vereins, der sich der Ausübung oder Förderung des Körpersports widmet, sind aufgrund der "Liebhabereivermutungs"⁵¹⁾ grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 2 Abs. 5 Ziff. 2 UStG).

⁵⁰⁾ Bestimmte Umsätze, die jedoch im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant sind, werden mit 16% bzw. 12% besteuert (§ 10 Abs. 3 und 4 UStG).

⁵¹⁾ Die Liebhabereivermutung besagt, dass vermutet wird, dass auf Dauer gesehen keine Gewinne erwirtschaftet werden.

Bei diesen Umsatzsteuerbefreiungen handelt es sich um eine unechte Umsatzsteuerbefreiung. Der Vorsteuerabzug für Vorleistungen ist daher nicht möglich.

Für begünstigungsschädliche Betriebe gilt die Umsatzsteuerbefreiung nicht (§ 6 Abs. 1 Ziff. 14 UStG). Allerdings wird ein Freibetrag von 7.500 € pro Jahr gewährt, wenn die unentbehrlichen und entbehrlichen Betriebe als Liebhaberei eingestuft werden. Für Einnahmen bis 22.000 € aus begünstigungsschädlichen Betrieben gilt die Kleinunternehmerregelung: Ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und muss daher auch keine Umsatzsteuer abführen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 27 UStG). Allerdings ist eine Option zur Steuerpflicht möglich. Bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von 22.000 € tritt volle Umsatzsteuerpflicht mit dem Recht auf Vorsteuerabzug ein.

Umsätze aus der Vermögensverwaltung (zum Beispiel Vermietung und Verpachtung) von gemeinnützigen Sportvereinen unterliegen der unechten Steuerbefreiung, d.h. ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich (§ 6 Abs. 1 Ziff. 16 UStG). Eine Option zur Besteuerung kann nicht ausgeübt werden. Weil hier die Liebhabereivermutung nicht angewendet wird, müssen diese Umsätze bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze einbezogen werden, obwohl sie auch bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze steuerfrei bleiben. Eine Option zur Steuerpflicht ist nicht möglich. Für begünstigungsschädliche Betriebe gilt die Steuerbefreiung nicht (§ 6 Abs. 1 Ziff. 14 UStG).

Die unechte Umsatzsteuerbefreiung führt dazu, dass der Sportverein auf in Rechnung gestellte Mieten oder Pachten im Rahmen seiner Vermögensverwaltung sowie auf Umsätze, die von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben gemacht werden, keine Umsatzsteuer vom Endabnehmer berechnen muss. Weil diese Umsätze nicht mit Umsatzsteuer belegt werden, können sie – unter der Annahme, dass die Umsatzsteuer in der Regel ganz oder teilweise auf den Endverbraucher überwältigt wird – zu einem niedrigeren Verkaufspreis im Vergleich zu steuerpflichtigen Unternehmen abgegeben werden. Diese steuerliche Begünstigung relativiert sich allerdings dadurch, dass gleichzeitig der Vorsteuerabzug für Vorleistungen, die für die Erstellung von Gütern und Dienstleistungen, die ein Sportverein im Bereich der Aktivitäten, die der unechten Umsatzsteuerbefreiung anbietet, nicht möglich ist. Aus steuerrechtlicher Sicht wird der Sportverein in diesen Bereichen also als Letztverbraucher behandelt: Die 20%ige Umsatzsteuer, die dem Sportverein vom Vorlieferanten dieser Vorleistungen berechnet wird, ist voll zu tragen.

5.2.1.2.3 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Höhe von Schenkungs- und Erbschaftssteuer richtet sich grundsätzlich nach der familienrechtlichen Nahebeziehung zwischen Zuwendendem und Bedachten. Weil zu einem Verein kein Verwandtschaftsverhältnis bestehen kann, fällt eine Schenkung bzw. Erbschaft unter die Steuerklasse V; der Steuersatz beträgt damit in Abhängigkeit von der Höhe der Zuwendung zwischen 14% und 60% (§ 8 Abs. 1 ErbStG). Gemeinnützige Vereine genießen allerdings steuerliche Begünstigungen (Baldauf, 2002C).

Sach- und Geldspenden (Zuwendungen unter Lebenden) an gemeinnützige Sportvereine sind in der Regel schenkungssteuerfrei, sofern die Verwendung für den begünstigten Zweck gesichert ist (§ 15 Abs. 1 Ziff. 14a ErbStG). Werden unbewegliche Sachen zugewendet, kommt ein linearer Steuersatz von 2,5% zur Anwendung, bei Liegenschaften kommt ein zusätzlicher Steuersatz von 3,5% auf das Dreifache des Einheitswerts hinzu (Baldauf, 2002C).

Bei Erbschaften (Zuwendungen im Todesfall) wird ein linearer Steuersatz von 2,5% angewendet (§ 8 Abs. 3 lit. a ErbStG), bei Grundstücksübertragungen ein zusätzlicher Steuersatz in Höhe von 3,5% des dreifachen Einheitswerts, insgesamt also 6% (§ 8 Abs. 4 ErbStG⁵²). Übertragungen von Todes wegen unterliegen also bei Sportvereinen einer ermäßigten Besteuerung, sind aber anders als Zuwendungen unter Lebenden nicht steuerbefreit. Für alle Vereine sind Zuwendungen bis 110 € steuerfrei (§ 14 Abs. 1 Ziff. 3 ErbStG).

Damit ist eine steuerliche Ungleichbehandlung zulasten der Übertragungen von Todes wegen festzustellen.

5.2.1.2.4 Kommunale Steuern

Die kommunalen Steuern, die für einen Sportverein relevant sind, umfassen die Kommunalsteuer, die Grundsteuer und die Grunderwerbsteuer sowie die Werbeabgabe.⁵³ Wie bereits erwähnt, werden steuerliche Erleichterungen nur im Bereich der Grundsteuer und der Werbeabgabe gewährt.

Grundsteuer

Die Grundsteuer wird von den Gemeinden erhoben; Bemessungsgrundlage ist der Einheitswert (§ 12 GrStG). Bei ihrer Berechnung wird von einem Steuermessbetrag ausgegangen, indem die Steuermesszahl (§ 19 GrStG) auf den Einheitswert angewendet wird; allgemein beträgt die Steuermesszahl 2 Promille. Die Höhe der Grundsteuer wird durch Multiplikation des Steuermessbetrages mit dem Hebesatz berechnet, der wiederum von der Gemeinde festgelegt wird. Im Endeffekt beläuft sich die jährliche Grundsteuer auf etwa 1% des Einheitswertes.

Für gemeinnützige Sportvereine gilt, dass das dem Sportbetrieb gewidmete Grundvermögen von der Grundsteuerpflicht befreit ist (§ 2 Ziff. 4 i.V.m. § 7 GrStG). Die Steuerbefreiung wird für Grundbesitz gewährt, der ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt wird und für diese Zwecke besonders hergerichtet ist (sportliche Anlagen). Nicht begünstigt sind Sportvereine, deren Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung ihrer sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen, und Berufssportvereine.

⁵²) Dies gilt dann nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass der gemeine Wert des Grundstücks geringer ist als der dreifache Einheitswert (§ 19 Abs. 2 ErbStG).

⁵³) Reine Kommunalsteuern sind Grundsteuer und Kommunalsteuer. Grunderwerbsteuer und Werbeabgabe sind gemeinschaftliche Bundesabgaben, deren Aufkommen nach Finanzausgleichsgesetz 2001 wie folgt verteilt wird: Grunderwerbsteuer 4% Bund und 96% Gemeinden; Werbeabgabe 4% Bund, 9,083% Länder und 86,917% Gemeinden.

Werbeabgabe

Abgabepflichtig im Rahmen der Werbeabgabe sind Werbeleistungen, die gegen Entgelt erbracht werden, wie etwa Werbeeinschaltungen in Printmedien, Hörfunk und Fernsehen, Plakat- und Bandenwerbung usw. Bemessungsgrundlage ist das gezahlte Entgelt; der Steuersatz beläuft sich auf 5%. Die Werbeabgabe ist vom Werbenden zu entrichten. Allgemein gilt eine Bagatellgrenze von 1.000 € monatlich; die Werbeabgabe muss also nur dann entrichtet werden, wenn sie mehr als 50 € pro Monat beträgt.

Gemeinnützige Vereine sind aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen⁵⁴⁾ von der Werbeabgabe befreit, sofern die Einnahmen aus der Werbung unter 10.000 € jährlich betragen. Begünstigte Sportvereine und –verbände, die Sponsoringleistungen erhalten und sich im Gegenzug zu einer Werbeleistung verpflichten, sind von der Werbeabgabe befreit, wenn die Werbeleistung als "Paket" erbracht wird, wenn also zwischen Sportverein und Unternehmen nicht nur die steuerpflichtige Werbeleistung, sondern auch nicht steuerpflichtige Leistungen (zum Beispiel Autogrammstunden, Werbedurchsagen, Auftritte) vereinbart sind (Renner, 2002B). Mit dieser Steuerbefreiung soll ein Anreiz für Unternehmen geschaffen werden, Sportvereinen Sponsoringmittel für Werbeleistungen zuzuwenden und diesen auf diese Weise eine zusätzliche Einnahmenquelle zu verschaffen.

Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer wird von den Gemeinden erhoben und beträgt 3% der Arbeitslöhne eines Unternehmens. Liegt die unternehmensbezogene Bemessungsgrundlage unter 1.095 € pro Monat, fällt keine Kommunalsteuer an. Zwischen 1.095 € und 1.460 € gilt ein Freibetrag von 1.095 €; nur der darüber liegende Betrag wird besteuert. Übersteigt die Bemessungsgrundlage 1.460 €, ist die gesamte Bemessungsgrundlage kommunalsteuerpflichtig.

Vereine sind dann kommunalsteuerpflichtig, wenn sie unternehmerisch tätig sind und in einer inländischen Betriebsstätte Dienstnehmer beschäftigen. Zum unternehmerischen Bereich werden bei gemeinnützigen Vereinen auch die unentbehrlichen Hilfsbetriebe und die vermögensverwaltenden Aktivitäten gerechnet (Baldauf, 2002B). Auch gemeinnützige Sportvereine sind daher in Österreich entsprechend den aufgeführten Regelungen kommunalsteuerpflichtig. Hinsichtlich der Kommunalsteuer genießen Sportvereine keine steuerlichen Begünstigungen, weil die Liebhabereivermutung hier keine Bedeutung hat.⁵⁵⁾ Für Sportvereine, die im Breitensport aktiv sind und hauptsächlich auf die ehrenamtliche Mitarbeit von Funktionären und Trainern usw. angewiesen sind, dürfte die Kommunalsteuer jedoch keine große Rolle spielen: 86% aller Mitarbeiter in Sportvereinen arbeiten in Österreich ehrenamtlich (Weiß et al., 1999A).

⁵⁴⁾ Erlass vom 14.03.2001, RdW 2001.

⁵⁵⁾ Liebhaberei-Verordnung, Bundesgesetzblatt 33/1993; Durchführungserlass AÖF 178/1993, 187/1990.

Grunderwerbsteuer

Auch bezüglich der Grunderwerbsteuer gibt es keine steuerlichen Sonderregelungen für gemeinnützige Sportvereine. Sie müssen 3,5% des Werts der Gegenleistung (die Summe dessen, was der Erwerber an wirtschaftlichen Werten dafür zu leisten verspricht, dass er das Grundstück erhält) abführen (§ 7 Ziff. 3 GrEStG i.V.m. § 4 Abs. 1 GrEStG). Für gemeinnützige Sportvereine, die für die Errichtung von Sportanlagen auch Grundstücke erwerben müssen, dürfte die Grunderwerbsteuer im Vergleich zu anderen Vereinen eine überdurchschnittliche Belastung darstellen.

5.2.2 Besteuerung ehrenamtlicher Aktivitäten

Die steuerliche Förderung der Vereine selbst wird ergänzt durch steuerliche Maßnahmen, die sich an Einzelpersonen richten, die sich in Sportvereinen ehrenamtlich oder nebenberuflich engagieren. Solche Aktivitäten im Rahmen des Breitensports umfassen einmal das Engagement von Funktionären von Sportvereinen (beispielsweise Vereinsvorsitzender oder Kassier), zum anderen weitere nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere Übungsleiter oder Ausbilder bzw. Trainer sowie Schieds- und Wettkampfrichter. Die Einkommen- bzw. Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlich Tätigen in Sportvereinen ist ein komplexes Gebiet und kann hier nur in Grundzügen behandelt werden.⁵⁶⁾

5.2.2.1 Funktionäre von Sportvereinen

Grundsätzlich begründet die Übernahme einer ehrenamtlichen Vereinsfunktion kein Dienstverhältnis; dies gilt auch, wenn eine laufende Aufwandsentschädigung geleistet wird, sodass diese Aufwandsentschädigungen einkommensteuerrechtlich als sonstige Einkünfte behandelt werden (*Peter – Kratschmar, 2001*).

Gewählte Funktionäre von Sportvereinen müssen Aufwandsentschädigungen nach Abzug von einer Betriebsausgaben-Pauschale in Höhe von 75 € monatlich voll als sonstige selbständige Einkünfte im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung versteuern (§ 22 Ziff. 2 EStG). Der Verein darf Fahrt- und Reisekosten steuerfrei an gewählte Funktionäre auszahlen. Übt ein gewählter Funktionär außer der Vereinstätigkeit keine weitere Tätigkeit aus, d.h. bezieht er sonst keine Einkünfte, bleiben Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von 6.975 € jährlich (581,25 monatlich; Stand 2003) steuerfrei.

Eine Sozialversicherungspflicht ist für nebenberuflich tätige Organwalter von Sportvereinen dann nicht gegeben, wenn die Aufwandsentschädigung 309,38 € pro Monat (3.712,56 € jährlich; Stand 2003) nicht überschreitet. Haben sie sonst keine weiteren Einkünfte, bleiben Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von 537,78 monatlich (6.453,56 € jährlich) beitragsfrei.

⁵⁶⁾ Zu Details siehe *Renner (2002C)*.

5.2.2 Nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten

Erhalten Trainer und sonstige aktive Vereinsmitglieder, die in Sportvereinen tätig sind, ein unangemessen niedriges Entgelt, so handelt es sich um sonstige selbständige Einkünfte (§ 29 Ziff. 1 oder § 3 EStG), die im Rahmen der Einkommensteuer regulär zu versteuern sind. Dies ist dann der Fall, wenn die monatlichen Einnahmen nicht höher sind als die Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherung (316,19 €; Stand 2004). Fahrt- und Reisekostenersatz wird hierbei nicht berücksichtigt, d.h. er bleibt steuerfrei. Wird diese Höchstgrenze überschritten, liegen gewerbliche Einkünfte vor (§ 23 Ziff. 1 EStG). Wenn kein Dienstverhältnis besteht, können ebenfalls eine monatliche Betriebsausgaben-Pauschale oder Werbungskosten von 75 € geltend gemacht werden.

Aufwandsentschädigungen für Sportler, Trainer und Schieds- bzw. Wettkampfrichter, die nebenberuflich für einen Sportverein oder –verband tätig sind, gelten laut Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales von 1998⁵⁷⁾ bis zu einer Höhe von 537,78 € monatlich nicht als Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei. Dieser Pauschalbetrag umfasst nicht Fahrt- und Reisekostenvergütungen für die Teilnahme an Veranstaltungen (Wettkämpfen).

Die nur geringfügige Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen in Form einer Betriebsausgaben-Pauschale bzw. von Werbungskosten von maximal 75 € pro Monat und die Besteuerung des darüber hinausgehenden Betrags mit der persönlichen Einkommensteuer für nicht ausschließlich als Ehrenamtliche Tätige impliziert, dass das österreichische Einkommensteuerrecht keine steuerlichen Anreize für ein solches nebenberufliches Engagement bietet. Die Gewährung des pauschalen Abzugsbetrags ist als steuerliche Anerkennung eines tatsächlich entstandenen Aufwands zu werten, nicht als Steuerbegünstigung.

5.2.3 Besteuerung von Geldgebern

Potentielle Geldgeber für die Vereine, die als Anbieter von Breitensport agieren, sind zum einen private Spender, zum anderen Sponsoren. Private Geldgeber, die durch Zuwendungen (sei es durch Spenden oder durch Sponsoring) die Anbieter von Breitensport – also vorwiegend Sportvereine – fördern, können in Österreich in der Regel keine steuerlichen Vorteile in Anspruch nehmen.

5.2.3.1 Steuerliche Behandlung von Spenden

Steuerrechtlich werden Spenden in Österreich als "freiwillige Zuwendungen" (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 EStG bzw. § 12 Abs. 1 Ziff. 5 KöStG) bezeichnet. In Österreich ist die Abzugsfähigkeit von Spenden durch Privatpersonen und Unternehmen im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaft-

⁵⁷⁾ Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über beitragsfreie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen, Zl. 20.063/4-I/98, Bundesgesetzblatt vom 10.02.1998.

steuer nur sehr begrenzt möglich. Private Spenden können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie an gemeinnützige Organisationen im Bereich von Wissenschaft und Forschung und der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, an Museen mit geschichtlichen, kulturellen und künstlerischen Ausstellungen von gesamtösterreichischer Bedeutung, an das Bundesdenkmalamt sowie an Dachverbände von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehen, die sich ausschließlich der Förderung des Behindertensports widmen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 5d und e EStG bzw. § 18 EStG). Dies gilt nicht nur für die Spenden privater Haushalte, sondern auch für Unternehmen, selbst wenn die Zuwendungen durch betriebliche Erwägungen mit veranlasst sind. Für die genannten Zwecke können Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen bis zu 10% des Gewinns des vorhergehenden Wirtschaftsjahres als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, Zuwendungen aus dem Privatvermögen sind als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit sie 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des vorhergehenden Kalenderjahres nicht überschreiten (Doralt – Ruppe, 2003).

Damit werden private Spenden von privaten Haushalten und Unternehmen an Sportvereine, die im Bereich des Breitensports aktiv sind, steuerlich überhaupt nicht gefördert, es sei denn, sie widmen sich ausschließlich der Förderung des Behindertensports. Das österreichische Steuerrecht kann daher eine Verzerrung im Spendenverhalten der Unternehmen und der privaten Haushalte bewirken, da es einen Anreiz bietet, für die genannten obigen Zwecke, nicht jedoch für im Breitensport aktive Organisationen zu spenden. Im internationalen Vergleich sind die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Spenden in Österreich sehr beschränkt (Felderer et al., 2002).

5.2.3.2 Sponsoring von Unternehmen

Ausgaben von Unternehmen für Sponsoring werden im Rahmen der Körperschaftsteuer (bei Kapitalgesellschaften) und der Einkommensteuer (bei Personenunternehmen und Einzelunternehmen) steuerlich als Betriebsausgaben behandelt, wenn sie Aufwendungen oder Ausgaben darstellen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG i.V.m. § 12 Abs. 1 bzw. § 16 Ziff. 2 und 5 KöStG). Sie können dann voll vom zu versteuernden Gewinn abgezogen werden. Sponsoringausgaben werden beim Sponsor dann als Betriebsausgaben und damit als steuerlich abzugsfähig betrachtet, "... wenn sie nahezu ausschließlich auf wirtschaftlicher (betrieblicher) Grundlage beruhen und soweit sie als angemessene Gegenleistung für die vom Gesponserten übernommene Verpflichtung zu Werbeleistungen angesehen werden können und somit vom Vorliegen einer breiten öffentlichen Werbewirkung ausgegangen werden kann." (Renner, 2002A, S. 247).

In der Praxis ist die Abgrenzung abzugsfähiger und nicht abzugsfähiger Sponsorleistungen nicht unproblematisch und muss einzelfallbezogen vorgenommen werden. Es ist insbesondere nicht immer zweifelsfrei nachzuvollziehen, inwieweit Sponsorzahlungen nur betrieblich veranlasst oder nicht doch auch persönlich motiviert sind, und inwieweit eine breite Werbewirksamkeit gegeben ist (Renner, 2002A). Dies dürfte für lokale Sportvereine, die Zuwendungen

lokaler Unternehmen bekommen, in besonderem Maße zutreffen: So können solche Sponsorleistungen erstens durchaus auch private Motive haben. Zweitens ist auch die breite Werbewirksamkeit wohl in vielen Fällen nicht gegeben, weil der Verein typischerweise nur einem kleinen Personenkreis bekannt ist und keine breite mediale Aufmerksamkeit erfährt; die Werbewirksamkeit bleibt also lokal bzw. regional begrenzt.⁵⁸⁾ Damit fehlt die vom Steuerrecht geforderte typische Werbewirksamkeit der werblichen Gegenleistung des Gesponserten.

Hieraus kann eine weitere Verzerrung des österreichischen Steuerrechts resultieren, die in diesem Fall zugunsten von Spitzensport und zulasten von Breitensport wirkt: Wenn Sponsoringausgaben neben rein betrieblichen auch von persönlichen Motiven bestimmt sind und wenn die typische Werbewirksamkeit, wie sie von Steuerrecht und Verwaltungspraxis gefordert wird, nicht vorliegt. Damit ist ein steuerlich bedingter negativer Anreiz für Unternehmen gegeben, Breitensportaktivitäten durch Sponsoring finanziell zu unterstützen.

5.3 Fazit und Defizite in der steuerlichen Förderung des Breitensports in Österreich

Dänemark und Norwegen werden in der politikwissenschaftlichen Literatur der Gruppe der sozialdemokratischen skandinavischen Wohlfahrtsstaaten zugerechnet (*Esping-Andersen*, 1990). Sie zeichnen sich durch eine vergleichsweise homogene Sozialstruktur, einen großen öffentlichen Sektor und durch relativ egalitär ausgestaltete⁵⁹⁾ und universelle wohlfahrtsstaatliche Leistungen aus (*Ibsen*, 1999). Trotz des großen Umfangs des öffentlichen Sektors und eines im internationalen Vergleich hohen Niveaus an sozialer Sicherung spielt der Dritte Sektor – in Form von ehrenamtlicher Arbeit, gemeinnützigen Vereinen usw. – eine große und an Bedeutung gewinnende Rolle. Zwischen Staat und Drittem Sektor besteht ein hohes Maß an gegenseitiger Abhängigkeit und Arbeitsteilung (*Ibsen*, 1999). In Dänemark ebenso wie in Norwegen wird der Breitensport in einem wesentlich höheren Ausmaß als in anderen Ländern als Element der Kulturpolitik und der Erwachsenenbildung betrachtet (*Skirstad*, 1999). Das Leitbild, das hinter der öffentlichen Sportpolitik steht, ist "Sport für alle".

Demgegenüber scheint in Deutschland zumindest im Selbstverständnis der Akteure im Dritten Sektor – also der Verbände und Vereine – ein höherer Grad an Autonomie gegenüber dem Staat verankert; der Breitensport wird nicht unmittelbar als Element der gesamten wohlfahrtsstaatlichen Arrangements betrachtet (*Engelhardt – Heinemann*, 2001). Dennoch spielt auch hier das Leitbild "Sport für alle" eine bedeutende Rolle – sowohl im Zielkatalog des organisierten Sports als auch in der öffentlichen Sportpolitik.

⁵⁸⁾ Besonders betont wird das Erfordernis der Werbewirkung in einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 25.01.1989, 88/13/0073, das Trainingsanzüge für einen Tennisverein betrifft. Vgl. auch Verwaltungsgerichtshof vom 23.04.1993, 91/17/0145.

⁵⁹⁾ Im Gegensatz zu den statussichernden Leistungen, wie sie etwa für Österreich oder Deutschland mit ihren primär beitragsfinanzierten Systemen der sozialen Sicherung typisch sind.

Was die Ausgestaltung der öffentlichen Förderung des Breitensports angeht, so ist festzustellen, dass die steuerlichen Förderungen in Dänemark etwas großzügiger sind als in Norwegen. In den letzten Jahren ist verschiedentlich versucht worden, die steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Vereine in Norwegen auszudehnen. Solche Vorschläge sind allerdings vom norwegischen Finanzministerium bislang mit der Begründung abgewehrt worden, direkte monetäre Transfers seien treffsicherer und zielgenauer als allgemeine Steuerbegünstigungen (Sivesind et al., 2002).

Die – wenn auch im Rahmen der vorliegenden Studie nur relativ oberflächlich mögliche – Darstellung der öffentlichen Förderung des Breitensports in Dänemark und Norwegen zeigt schließlich auch, dass die beiden Länder aufgrund der offensichtlich im Vergleich zu Österreich unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen des Breitensports mit Österreich nur bedingt vergleichbar sind. Eine bessere Vergleichbarkeit ist bezüglich Deutschlands gegeben. In beiden Ländern spielen die unteren staatlichen Ebenen – und v.a. die Kommunen – eine tragende Rolle in der öffentlichen Förderung des Breitensports. Der Zentralstaat – d.h. für Deutschland und Österreich der Bund – ist bezüglich des Anteils an der gesamten öffentlichen Förderung des Breitensports in Form von sportbezogenen Ausgaben von weit geringerer Bedeutung als in Dänemark und Norwegen, was auf den stärkeren föderalen Charakter Deutschlands und Österreich und insbesondere auf die größere Bedeutung der Länder für die Sportförderung zurückzuführen ist. Die steuerliche Förderung des Breitensports auf Vereinsebene unterscheidet sich in Österreich und Deutschland nur im Detail. Hinsichtlich der Förderung von Zuwendungen durch private Geldgeber und von ehrenamtlichen Aktivitäten sind jedoch die Regelungen in Deutschland großzügiger als in Österreich.

Als sehr gravierendes Defizit in der steuerlichen Förderung des Breitensports in Österreich ist – gerade vor dem Hintergrund der Regelungen in den betrachteten Vergleichsländern – das Fehlen steuerlicher Begünstigungen für Zuwendungen privater Geldgeber, die dem Breitensport gewidmet sind, zu nennen. Steuerlich besteht kein Anreiz, insbesondere die Sportvereine als Anbieter von Breitensportaktivitäten durch private monetäre Zuwendungen zu fördern. Vielmehr werden gemeinnützige Sportvereine, die auf dem Gebiet des Breitensports aktiv sind, in zweifacher Hinsicht diskriminiert: Erstens gegenüber Wissenschaft, Forschung, Lehraufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung, Denkmalschutz, durch Museen organisierte gesamtösterreichische kulturelle, historische und künstlerische Ausstellungen sowie dem Behindertensport, die im Prinzip als einzige förderungswürdige Zwecke steuerrechtlich anerkannt werden. Es ist allerdings als positives Element der österreichischen Spendenbegünstigungsregelung hervorzuheben, dass der Behindertensport, der auch zum Breitensport gehört, steuerlich gefördert wird. Zweitens ist eine Diskriminierung gegenüber dem Spitzensport festzustellen, der insofern steuerrechtlich bevorzugt wird, als er im Gegensatz zu den Breitensportvereinen in der Regel die eng definierten Voraussetzungen dafür erfüllt, dass Sponsoringausgaben von den Sponsoren steuerlich geltend gemacht werden können.

Auch bei der Besteuerung von Sportvereinen kann Reformbedarf festgestellt werden. Dies betrifft erstens die unechte Steuerbefreiung bei der Umsatzsteuer, zweitens die Kommunalsteuerpflicht, drittens die Steuerpflicht im Rahmen der Grunderwerbsteuer und viertens die Ungleichbehandlung von Zuwendungen je nachdem, ob sie zu Lebzeiten des Gebers oder erst nach dessen Tod erfolgen.

Schließlich erscheint auch die Nichtgewährung von Steuerbegünstigungen für Aufwandsentschädigungen von für Sportvereine ehrenamtlich Tätigen problematisch, da steuerlich kein Anreiz für ein solches Engagement gegeben wird.

6. Ausgewählte steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Breitensports in Österreich

Die Förderung des Breitensports in Österreich soll im Rahmen eines "neuen Sportkonzepts" umstrukturiert werden. In diesem Sinne wird angestrebt, den privaten Sektor verstärkt in die Finanzierung des Breitensports mit einzubeziehen, ähnlich wie im Spitzensport, wo schon seit einigen Jahren auf die intensivere Nutzung von Möglichkeiten zur Erschließung privater Finanzierungsquellen – insbesondere Sponsoring – im Rahmen der Sporthilfe ("Fundraising") abgezielt wird.

Dieses Kapitel diskutiert verschiedene Möglichkeiten, die Anbieter von Breitensportaktivitäten sowie die Breitensportnachfrager durch eine steuerliche Förderung zu unterstützen, um Anreize für die Erhöhung des Angebots an bzw. der Nachfrage nach Breitensport zu setzen. Die erörterten Vorschläge orientieren sich nach der bereits den Kapiteln 4 und 5 zugrunde gelegten Einteilung von Ansatzpunkten der steuerlichen Breitensportförderung nach Möglichkeiten der steuerlichen Förderung von Sportvereinen, von ehrenamtlich Tätigen und von Geldgebern. Hinzu kommen als weitere potentielle Akteure in der Gruppe der Anbieter von Breitensport die privaten Unternehmen, für die steuerliche Maßnahmen vorgeschlagen werden, um das (betriebliche) Angebot an Breitensport zu erhöhen. Darüber hinaus werden Optionen zur steuerlichen Förderung von Breitensportaktivitäten auf Ebene des Breitensportnachfragers – also des Sporttreibenden selbst – diskutiert.

Die im Folgenden behandelten steuerlichen Erleichterungen betreffen mit Ausnahme der rein kommunalen Steuern und Abgaben vorwiegend gemeinschaftliche Bundesabgaben, d.h. Steuern, die der Bund zwar zunächst vereinnahmt, dann aber im Rahmen des Finanzausgleichs an Länder und Gemeinden gemäß der im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2001 festgelegten Ertragsanteile weiter verteilt. Somit würden an der Finanzierung der erörterten steuerlichen Fördermaßnahmen sämtliche staatlichen Ebenen nach Maßgabe ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an den durch die Gewährung steuerlicher Vorteile für den Breitensport verursachten Einnahmeausfällen beteiligt werden.

Wo es die Datenlage zulässt, wird bei einzelnen steuerlichen Maßnahmen versucht, den damit verbundenen Steuerausfall zu quantifizieren. Es soll jedoch vorweg betont werden, dass dies nicht bei allen Maßnahmen möglich ist, und dass dort, wo eine Abschätzung vorgenommen wird, diese nur eine sehr grobe Größenordnung darstellen kann.

6.1 Möglichkeiten der verbesserten steuerlichen Förderung von Sportvereinen

Im Bereich der Besteuerung auf Vereinsebene sind neben den in Kapitel 5 dargestellten steuerlichen Förderungen zusätzliche Steuerbegünstigungen zu erwägen, die die Möglichkeiten von Sportvereinen erweitern, ihre Leistungen zu niedrigen Preisen bzw. im Vergleich zu kommerziellen Anbietern zu geringeren Entgelten anzubieten. Gerechtfertigt werden kann eine

solche Privilegierung gemeinnütziger Sportvereine gegenüber Anbietern, die idente Leistungen gegen ein marktmäßiges Entgelt anbieten, mit verteilungspolitischen Argumenten, aber auch auf der Grundlage effizienztheoretischer Rechtfertigungsgründe (vgl. hierzu Kapitel 3). Vergleichsweise niedrige Preise senken die Zugangsbarriere für diejenigen Nachfrager nach Breitensport, deren Präferenzen für Breitensport zwar hoch sind, aber die aufgrund von Budgetrestriktionen und daraus resultierender mangelnder Zahlungsfähigkeit die Leistungen kommerzieller Anbieter nicht in Anspruch nehmen können. Für Individuen, deren Präferenzen für Breitensport im Vergleich zu anderen Freizeitaktivitäten, die Substitute für die Sportausübung darstellen, niedrig sind, kann durch die Senkung der Preise für Breitensportangebote und damit die Beeinflussung der relativen Preise zugunsten von Breitensportaktivitäten ein monetärer Anreiz für verstärktes Sporttreiben geschaffen werden.

Zu diesem Zweck könnte zunächst zumindest teilweise der Vorsteuerabzug für die umsatzsteuerbefreiten Betriebe eines gemeinnützigen Sportvereins ermöglicht werden. Dabei könnte der Vorsteuerabzug für diejenigen Ausgaben gewährt werden, die durch private Zuwendungen (die künftig steuerlich gefördert werden sollen; vgl. dazu Abschnitt 6.3) sowie öffentliche Subventionen finanziert werden, um eine "Umverteilung von der rechten in die linke Tasche" zu vermeiden: Dass also etwa auf der einen Seite private Zuwendungen steuerlich begünstigt bzw. öffentliche Subventionen geleistet werden, auf der anderen Seite jedoch ihre Verwendung durch die Umsatzsteuerpflicht des Sportvereins belastet wird.

Außerdem sollte die Abschaffung der Kommunalsteuerpflicht für Sportvereine erwogen werden. Auch die Grunderwerbsteuer könnte den Sportvereinen erlassen werden. Schließlich ist auch die Angleichung der Erbschaftsbesteuerung für Zuwendungen von Todes wegen an diejenige für Zuwendungen unter Lebenden in Erwägung zu ziehen.

Durch diese zusätzlichen Steuerbegünstigungen wird die Steuerbelastung gemeinnütziger Sportvereine verringert. Weil die gesamte Kostenbelastung dadurch sinkt, können die Entgelte für die erbrachten Leistungen gesenkt werden.

Angesprochen werden sollen jedoch an dieser Stelle auch die möglichen Grenzen einer verstärkten steuerlichen Förderung von Sportvereinen, die auf die Verbilligung des bereitgestellten Breitensportangebots zielt, um Anreize für Individuen zu intensiverer sportlicher Betätigung zu schaffen. Die Abneigung von Individuen gegen sportliches Engagement drückt sich in einer unelastisch verlaufenden individuellen Nachfragefunktion aus, sodass eine Senkung des Preises sportlicher Aktivitäten durch eine steuerliche Förderung nur geringe Mengeneffekte haben wird. Umgekehrt ergibt sich hieraus, dass mit Mitnahmeeffekten in nicht zu vernachlässigendem Umfang bei denjenigen Breitensportnachfragern gerechnet werden muss, die ohnehin eine hohe Präferenz und damit Zahlungsbereitschaft für Breitensportaktivitäten aufweisen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Opportunitätskosten des Sporttreibens für nicht Sportinteressierte sehr hoch sind bzw. vielfach auch andere, nicht auf monetären Restriktionen beruhende Zugangsbarrieren bestehen (z.B. für sozial Benachteiligte oder Migranten). Eine durch eine steuerliche Begünstigung der Sportvereine erreichte Verände-

rung der relativen Preise unterschiedlicher Freizeitaktivitäten zugunsten sportlicher Aktivitäten dürfte für diese Gruppen nur von begrenzter Wirksamkeit sein.

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass aus Sicht der Sportvereinsmitglieder sowie der Sportvereine ein bedeutendes Motiv für die Nutzung des Angebots von Sportvereinen die kostengünstige Sportausübung ist (Weiß *et al.*, 1999A) – mithin die Nachfrage nach dem Konsumgut Breitensport doch eine gewisse Elastizität bezüglich des Preises aufweist. Zudem ist zu bedenken, dass eine verbesserte finanzielle Situation von Sportvereinen nicht nur zu einer Preissenkung für die gebotenen Leistungen führen kann. Vielmehr können auch Qualität und Umfang des Leistungsangebots von Sportvereinen verbessert und auf diese Weise eine Expansion der Nachfrage nach Breitensportangeboten induziert werden.

Die Ausdehnung der steuerlichen Begünstigung von Sportvereinen kommt allerdings nur einer Minderheit der Sporttreibenden zugute: Insgesamt geben lediglich 20% der Sporttreibenden in Österreich an, ihren sportlichen Aktivitäten als Mitglied eines Sportvereins nachzugehen (Weiß *et al.*, 1999A); laut Bässler (1999) sind es 25% aller Sporttreibenden.

6.2 Möglichkeiten der verbesserten steuerlichen Förderung von ehrenamtlich Tätigen

Für ehrenamtlich tätige Trainer und Übungsleiter könnte ebenso wie für ehrenamtlich tätige gewählte Funktionäre von Sportvereinen eine Steuerbegünstigung für Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Die Steuerfreistellung von 75 € pro Monat durch die Betriebsausgaben-Pauschale bzw. die Geltendmachung von Werbungskosten ist, wie erläutert, nicht als Steuerbegünstigung zu interpretieren. Um einen Anreiz für die Übernahme solcher ehrenamtlicher Tätigkeiten zu bieten, könnten Aufwandsentschädigungen – deren Zahlung, wie in Kapitel 3 ausgeführt, eine gewisse Professionalisierung dieser Tätigkeiten unterstützen kann – in größerem Umfang als bisher steuerfrei gestellt werden. So könnte etwa nach deutschem Vorbild eine "Übungsleiterpauschale" eingeführt werden, die im Rahmen der Einkommensteuer steuerfrei bleibt.

Damit würde im Endeffekt eine direkte steuerliche Begünstigung der betreffenden Dienstleistungen sowie eine indirekte steuerliche Begünstigung der Sportvereine, die von einem verstärkten ehrenamtlichen Engagement profitierten und für die erbrachten Leistungen weniger bezahlen müssten, bewirkt (Herrnkind, 1995). Eine solche steuerliche Begünstigung der Aufwandsentschädigungen für Privatpersonen, die zum Breitensportangebot eines Vereins beitragen, verbessert erstens die finanzielle Situation des Sportvereins und kann so das Sportangebot verbilligen. Gleichzeitig können damit eine gewisse Professionalisierung des Sportangebots und somit eine Qualitätserhöhung einhergehen, die wiederum die Nachfrage positiv beeinflussen können. Eine solche Professionalisierung erscheint angesichts der Ergebnisse der Studie von Weiß *et al.* (1999A) hinsichtlich der Zufriedenheit österreichischer Sportvereinsmitglieder mit den Trainern in Sportvereinen wünschenswert. Zudem sind nach Meinung der österreichischen Sportvereine materielle Begünstigungen ein wichtiger Anreiz zur Aufwertung des Ehrenamts. Die Bedeutung ehrenamtlicher Mitarbeiter ist – wie die genannte Studie

ebenfalls belegt – für die Sportvereine sehr groß; 86% aller Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Gleichzeitig geben in einer von *Thöni – Garbislander – Keuschnik* (1999) durchgeführten Befragung unter Tiroler Sportvereinen über ein Drittel an, die Bereitschaft ihrer Mitglieder zu ehrenamtlicher Mitarbeit habe in den letzten drei Jahren abgenommen.

Die steuerliche Begünstigung könnte in der Form ausgestaltet werden, dass die Betriebsausgaben-Pauschale von derzeit 75 € erhöht wird. Im Folgenden sollen die zu erwartenden Steuerausfälle durch eine Verdopplung der steuerfreien Pauschale auf 150 € monatlich abgeschätzt werden. Jährlich würden so insgesamt 1.800 € pro ehrenamtlich Tätigem als "Übungsleiterpauschale" oder "Funktionärspauschale" (davon 900 € zusätzlich im Vergleich zur jetzigen Regelung) steuerfrei gestellt.

Die Steuermindereinnahmen hängen neben der Höhe dieser Pauschale davon ab, wie viele ehrenamtlich Tätige derart steuerlich begünstigt werden und wie hoch die individuellen Grenzsteuersätze sind.

Eine Schätzung des Ehrenamtlichen-Potenzials in Sportvereinen ist schwierig. Nach *Badelt – Hollerweger* (2001) waren im Jahr 2000 8,3% der Österreicher (ca. 670.000 Personen) ehrenamtlich im Bereich des Sports aktiv, wobei nicht zwischen Breitensport und Spitzensport unterschieden wird. Davon war der weit überwiegende Anteil (86,4% bzw. ca. 580.000 Personen) in einen Verein eingebunden. Ca. 43% waren mehr als 30 Tage pro Jahr engagiert. Im Durchschnitt wendeten alle Ehrenamtlichen im Sport 2,95 Stunden pro Woche auf.

Laut *Weiß et al.* (1999A) verfügt jeder österreichische Sportverein im Durchschnitt über 18 ehrenamtliche Mitarbeiter, die durchschnittlich 10 Stunden pro Monat engagiert sind. 44% sind im Vorstand, die übrigen Ehrenamtlichen sind als Trainer, Kampfrichter usw. aktiv. Bei ca. 23.000 Sportvereinen bedeutete dies ein Potenzial von Ehrenamtlichen von insgesamt gut 400.000 Personen.

Nach der bereits erwähnten Befragung von *Thöni – Garbislander – Keuschnik* (1999) von Tiroler Sportvereinen wird die meiste Zeit für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Funktion des Vereinsobmanns (im Durchschnitt ca. 250 Stunden pro Jahr) sowie als Trainer/Betreuer/Übungsleiter (im Durchschnitt etwa 166 Stunden jährlich) aufgewendet. Besonders für sehr junge Vereine sowie in kleinen Vereinen spielt das ehrenamtliche Engagement eine bedeutende Rolle. Pro Sportverein werden in Tirol jährlich gut 750 Stunden ehrenamtlicher Arbeit geleistet – und damit erheblich weniger als nach der Studie von *Weiß et al.* (1999A).

Im Folgenden wird von 500.000 Ehrenamtlichen, die in Sportvereinen engagiert sind, ausgegangen. Zugleich wird angenommen, dass 10% dieser Ehrenamtlichen (also 50.000 Personen) dieses Ehrenamt in einem Umfang ausüben, das die Gewährung einer "Übungsleiter"- oder "Funktionärspauschale" gerechtfertigt erscheinen lässt.

Für die folgende Steuerausfallschätzung wird unterstellt, dass sich nach Anhebung der steuerfreien Aufwandspauschale die Zahl der Ehrenamtlichen, denen ihr Sportverein die zusätzliche Pauschale gewährt, um 10% (also auf 55.000 Personen) erhöht. Im österreichischen Durch-

schnitt wären damit für jeden Sportverein knapp 2,5 Ehrenamtliche, die die erhöhte Pauschale erhalten, aktiv.

Außerdem wird für die unterstellten Grenzsteuersätze angenommen, dass sich die ehrenamtlich Tätigen im gleichen Verhältnis wie alle nichtselbständig Beschäftigten auf die einzelnen Stufen des zu versteuernden Einkommens verteilen; diese Verteilung kann der jüngsten Lohnsteuerstatistik 2001 (*Statistik Austria*, 2003A) entnommen werden. Pensionisten und Selbständige werden damit nicht berücksichtigt. Für erstere kann angenommen werden, dass sie bei den Ehrenamtlichen unterrepräsentiert sind.⁶⁰⁾ Letztere werden deshalb vernachlässigt, weil nicht bekannt ist, welchen Anteil sie an allen Ehrenamtlichen haben; sie machten (zusammen mit allen übrigen Beziehern nichtselbständiger Einkommen) gemäß der integrierten Statistik der Lohn- und Einkommensteuer im Jahr 2000 allerdings auch nur einen Anteil von gut 4% an allen Einkommensbeziehern aus (*Statistik Austria*, 2003B).

26,3% der Lohnsteuerpflichtigen bezogen ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 10.000 € und unterliegen daher ab 2005 einem Grenzsteuersatz von 0%; für die betreffenden 14.465 Ehrenamtlichen betrüge der Steuerausfall null. 36% lagen zwischen 10.000 € und 25.000 € und werden daher mit einem Grenzsteuersatz von 38,33 % versteuert. Dies beträfe 19.800 Ehrenamtliche. Das gesamte, durch die Verdopplung der Pauschale zusätzlich steuerfreie Einkommen beträgt knapp 18 Mio. €; der Steuerausfall 6,9 Mio. €. Für 30,3% der Ehrenamtlichen (16.665 Personen) wird ein Grenzsteuersatz von 43,59615% angenommen. Steuerfrei blieben 15 Mio. €, sodass Steuermindereinnahmen von 6,5 Mio. € zu erwarten sind. Auf 7,4% der Ehrenamtlichen (4.070 Personen) schließlich entfielen bei einem steuerfreien Gesamtvolumen von knapp 4 Mio. € und einem Einkommensteuer-Spitzensatz von 50% eine steuerliche Entlastung von knapp 2 Mio. €.

Insgesamt verursachte die "Übungsleiter-" bzw. "Funktionärspauschale" unter den gemachten Annahmen einen Steuerausfall von gut 15 Mio. €. Dieser Betrag dürfte an der oberen Grenze liegen, da die in der Schätzung vernachlässigten Pensionisten sowie die Selbständigen in den unteren Tarifzonen im Vergleich zu den nichtselbständig Beschäftigten überdurchschnittlich vertreten sind.⁶¹⁾

Übersicht 6.1 fasst die zu erwartenden Steuerausfälle zusammen.

Von dieser steuerlichen Begünstigung profitierten Männer in überdurchschnittlichem Umfang, da sie 75% der Ehrenamtlichen stellen, die in Sportvereinen aktiv sind (*Weiß et al.*, 1999A).

⁶⁰⁾ Diese Annahme wird durch die Studie von *Badelt – Hollerweger* (2001) gestützt, wonach der Partizipationsgrad älterer Menschen bezüglich ehrenamtlicher Aktivitäten unterdurchschnittlich ist.

⁶¹⁾ Darauf weist die Einkommensteuerstatistik 2000 hin, wonach 53,9% der Veranlagungsfälle mit alleinigen oder schwerpunktmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit ein zu versteuerndes Einkommen von unter 10.000 € bezogen; 24,3% lagen im Bereich 10.000 € bis 25.000 €; zwischen 25.000 € und 50.000 € verdienten 12,1% und über 50.000 € 9,7% (*Statistik Austria*, 2003C).

Übersicht 6.1: Geschätzter Steuerausfall durch "Übungsleiter-" bzw. "Funktionärspauschale"

Grenzsteuersatz in %	Zahl der Ehrenamtlichen	Steuerfreies Einkommen Mio. €	Steuerausfall Mio. €
0	14.465	0	0
38,3	19.800	18	6,9
43,59615	16.665	15	6,5
50	4.070	4	2
Insgesamt	55.000	37	15,4

Q: Badelt – Hollerweger, 2001; Statistik Austria, 2003A; WIFO-Berechnungen.

6.3 Möglichkeiten der verbesserten steuerlichen Förderung von Geldgebern

Kapitel 5 hat gezeigt, dass ein Defizit der steuerlichen Breitensportförderung in Österreich in den nur begrenzten Möglichkeiten des privaten Sektors besteht, Zuwendungen an Sportvereine steuerlich geltend zu machen: Die Spenden der privaten Haushalte und der Unternehmen an im Bereich des Breitensports engagierte Vereine sind im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht abzugsfähig. Sponsorengelder der Unternehmen werden nur unter recht restriktiven Voraussetzungen steuerlich berücksichtigt.

Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Finanzierungsgrundlagen für den Breitensport besteht darin, sowohl Sponsoringausgaben von Unternehmen als auch Spenden privater Haushalte und Unternehmen, die der Unterstützung des Breitensports gewidmet sind, steuerlich großzügiger als nach der geltenden Regelung zu behandeln. Private Spenden für Sportvereine sollten als Sonderausgaben, Unternehmensspenden als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Gleichzeitig sollten die Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Sponsorzahlungen gelockert werden. So kann ein steuerlicher Anreiz für Privatpersonen und Unternehmen geschaffen werden, mehr oder überhaupt zu spenden bzw. als Sponsor aufzutreten.

Durch die verstärkte steuerliche Förderung privater Zuwendungen an Sportvereine kann der private Sektor, der – wie die theoretischen Ausführungen in Kapitel 3 belegen – vom Angebot an Breitensportaktivitäten in vielfältiger Weise profitiert, stärker in die Finanzierung miteinbezogen werden. So kann in der Breitensportförderung ein auf dem Prinzip der Kofinanzierung des öffentlichen und privaten Sektors aufbauender Finanzierungs-Mix realisiert werden, der sowohl auf öffentlichen, steuerfinanzierten Zuschüssen als auch auf Zuwendungen der privaten Haushalte und der privaten Unternehmen beruht. Dieser Finanzierungs-Mix entspricht der Zusammensetzung des sozialen Nutzens durch ein vermehrtes gesamtgesellschaftliches Niveau an Breitensportaktivitäten, der sowohl private, internalisierbare als auch externe Nutzen umfasst. Die derzeit bestehende steuerliche Verzerrung zwischen unterschiedlichen gemeinnützigen Zwecken sowie zwischen bekannten und damit medien- und werbewirksamen großen Sportvereinen und Sportvereinen mit lokal eng begrenztem Bekanntheitsgrad könnte so beseitigt werden.

Übersicht 6.2 gibt die Ergebnisse einer von der Europäischen Kommission geförderten und von KPMG durchgeführten Befragung von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)⁶²⁾ in europäischen Ländern nach ihrem sozialen Engagement wieder (*European Commission, 2002*). Diese Befragung zeigt, dass nicht nur Großunternehmen, sondern auch KMU eine große Bereitschaft für soziales Engagement aufweisen. Sport ist in Österreich (wie in vielen anderen der betrachteten Länder) der am meisten von KMU unterstützte Bereich. Soziales Engagement umfasst dabei vor allem finanzielle Unterstützung, das Engagement der Mitarbeiter der KMU in Form von ehrenamtlicher Arbeit sowie die Unterstützung sozialer Anliegen durch Öffentlichkeitsarbeit.

Dies wird durch eine Unternehmensbefragung von *Felderer et al. (2002)* bestätigt, wonach etwa 45% bzw. gut 20% der befragten Unternehmen angaben, in den vergangenen zehn Jahren den Breitensport durch Sponsoring bzw. Spenden unterstützt zu haben. Der Breitensport war damit der am meisten durch Sponsorengelder geförderte Zweck. Im Durchschnitt waren 54% der Sponsoringausgaben der befragten Unternehmen dem Breitensport gewidmet. Bei den Spenden nimmt der Breitensport die dritt wichtigste Position (nach Soziales und Kultur) ein; im Durchschnitt wiesen die befragten Unternehmen 28,6% ihres gesamten Spendenvolumens dem Breitensport zu.

Ein ausgeprägtes Engagement der KMU für den Sport ist auch für Dänemark und Norwegen festzustellen, wie Übersicht 6.2 zeigt. Der Anteil der Unternehmen, die sich in diesen beiden Ländern im Bereich des Sports engagieren, ist merklich höher als in Österreich. In Deutschland dagegen spielt der Sport eine geringere Rolle als in den übrigen drei Ländern.

Die skizzierten Befragungsergebnisse sind im Rahmen der vorliegenden Studie insofern bedeutsam, als sie darauf hindeuten, dass eine steuerliche Förderung von finanziellen Zuwendungen für den Breitensport auf eine bei den Unternehmen im Allgemeinen und bei den KMU im Besonderen, die für die lokale Ebene eine besondere Bedeutung haben, mit großer Wahrscheinlichkeit ohnehin vorhandene Förderbereitschaft stößt, die durch steuerliche Anreize möglicherweise verstärkt werden könnte. Bei der erwähnten Unternehmensbefragung von *Felderer et al. (2000)* geben fast 50% der Unternehmen an, dass sie, bestünde die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung von Spenden, das Gesamtvolumen von Sponsoringausgaben und Spenden erhöhen würden.⁶³⁾

⁶²⁾ Bis zu einer Größe von 249 Mitarbeitern.

⁶³⁾ Die Unternehmensbefragung zeigt auch, dass eine generelle steuerliche Absetzbarkeit von Spenden zu einer internen Umverteilung sowohl von Spenden als auch von Sponsoringausgaben bezüglich der einzelnen Unterstützungsziele führte. So ginge der Anteil der Sponsoringgelder, den die Unternehmen dem Breitensport widmen würden, im Durchschnitt von 54% auf 45,4% zurück. Die Spenden würden im Durchschnitt von 28,6% auf 27,7% sinken. Eine generelle steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ginge also zulasten der Spenden- wie auch der Sponsoringausgaben für den Breitensport. Freilich wurde in dieser Befragung nur nach den Konsequenzen der generellen steuerlichen Geltendmachung von Spenden, nicht nach denjenigen einer großzügigeren steuerlichen Regelung von Sponsoringausgaben gefragt, sodass letztlich die Wirkung der in der vorliegenden Studie vorgeschlagenen umfang-

Übersicht 6.2: Soziales Engagement von KMU in Europa nach Art der Aktivität 2001 in %

	Sport	Kultur	Gesundheit/Wohlfahrt	Bildung/Ausbildung	Umwelt	sozial Benachteiligte	Public Affairs	Andere
Österreich	51	42	36	32	17	4	13	7
Belgien	61	48	41	15	11	7	5	10
Dänemark	77	38	32	22	7	9	11	9
Finnland	73	34	60	34	18	8	4	4
Frankreich	45	24	9	21	9	3	3	15
Deutschland	43	28	30	23	15	9	13	17
Griechenland	41	50	30	11	16	11	20	7
Irland	58	22	31	33	16	16	20	11
Italien	51	28	43	15	15	4	2	4
Luxemburg	58	37	20	22	12	10	3	12
Niederlande	52	27	29	24	11	8	11	23
Norwegen	64	61	55	22	32	4	28	9
Portugal	52	53	44	17	12	9	3	3
Spanien	50	41	24	13	9	2	4	7
Schweden	63	33	35	13	14	10	6	3
Schweiz	45	40	20	20	15	8	15	20
Großbritannien	33	24	33	35	11	7	7	11

Q: European Commission, 2002.

Die Unternehmensbefragung von KPMG differenziert nicht zwischen Breiten- und Spitzensport. Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, dass die Unterstützung des Spitzensports in Österreich einen bedeutenden Anteil ausmacht, nicht zuletzt aufgrund der steuerlichen Förderung, von der Breitensportvereine aufgrund der steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Sponsorengeldern weniger profitieren.

Eine erweiterte steuerliche Förderung auch von Sponsorengeldern für den Breitensport könnte möglicherweise nicht nur eine Erhöhung, sondern auch eine Umschichtung der insgesamt der Sportförderung gewidmeten Mittel zugunsten des Breitensports bewirken. Auf diese Weise könnte der Breitensport von dem – wie beispielsweise Zahlen für Deutschland andeuten (Trosien, 2003, Klooz, 1996) – wachsenden Gesamtvolumen von Sponsoringausgaben der Unternehmen verstärkt profitieren.⁶⁴⁾

Darüber hinaus wurden in der zitierten Untersuchung von KPMG die Hauptformen der Unterstützung sozialer Zwecke durch KMU erfragt, die in Übersicht 6.3 wiedergegeben werden. In Österreich dominieren Sponsoring und Spenden, wobei Spenden eine größere Rolle spielen.

reicherer steuerlicher Begünstigung sowohl von Spenden als auch von Sponsoringmitteln für den Breitensport auf der Grundlage der Befragungsergebnisse von Felderer et al. (2000) kaum vorhergesagt werden kann.

⁶⁴⁾ Zum Volumen der Sponsoringausgaben in Österreich liegen nur sehr lückenhafte Informationen vor. Nach einer Umfrage von Amway Österreich unter KMU (Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern und 7,3 Mio. € Jahresumsatz) sind fast 80% des Sponsoringvolumens dieser Unternehmen für den Sport gewidmet (Ziegler, 2001).

Dies gilt auch für Norwegen; allerdings auf niedrigerem Niveau. In Dänemark dagegen hat Sponsoring eine größere Bedeutung als Spenden. Auch in Deutschland dominieren Spenden und Sponsoring; hier sind – wie in Österreich – Spenden von größerer Bedeutung als Sponsoring.

Übersicht 6.3: Hauptformen der Unterstützung sozialer Zwecke durch KMU in Europa 2001 in %

	Sponsoring	Spenden	fallbezogenes Marketing	Arbeitnehmerengagement	Arbeitgeberengagement	Andere
Österreich	43	61	38	16	31	3
Belgien	74	28	8	9	12	2
Dänemark	60	38	7	9	4	2
Finnland	62	61	22	8	16	2
Frankreich	36	48	14	7	8	6
Deutschland	47	56	28	10	14	2
Griechenland	34	68	16	0	11	5
Irland	70	55	10	5	12	0
Italien	45	54	7	2	2	4
Luxemburg	45	48	15	5	22	2
Niederlande	63	49	9	8	14	5
Norwegen	35	56	41	14	22	8
Portugal	44	80	24	7	16	3
Spanien	35	65	13	4	4	1
Schweden	57	26	9	11	11	9
Schweiz	41	47	18	16	18	8
Großbritannien	43	58	9	13	17	4

Q: European Commission, 2002.

Aus diesen Angaben kann jedoch nicht unbedingt geschlossen werden, dass Spenden bzw. Sponsoring für gemeinnützige Sportvereine in Österreich von großer quantitativer Bedeutung sind. Für Sportvereine insgesamt machen Einnahmen durch Werbung/Sponsoren 16% der gesamten Einnahmen aus und liegen damit gleichauf mit den öffentlichen Förderungen; Einnahmen aus Veranstaltungen (32%) sowie Mitgliedsbeiträgen/Aufnahmegebühren (25%) spielen eine wesentlich größere Rolle (Weiß et al., 1999A). Ähnliche Relationen hinsichtlich der Bedeutung unterschiedlicher Einnahmekategorien erbringt die Vereinsbefragung von Thöni – Garbislander – Keuschnik (1999) für Tirol: Danach machen Einnahmen aus Werbung/Sponsoring lediglich 11,26% aus. Aufnahmegebühren sowie Mitgliedsbeiträge erreichen zusammen 26,7% aller Einnahmen. Aus sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen stammen insgesamt 15,2% der Einnahmen.

6.3.1 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Sponsoring durch Unternehmen

Die Lockerung der Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Sportvereine im Rahmen der Unternehmensbesteuerung würde insgesamt die bestehende strikte Trennung zwischen Spenden, denen keine konkrete, wirtschaftlich für den Geldgeber

nutzbare Gegenleistung gegenübersteht, und zwischen Sponsorgeldern, deren steuerliche Anerkennung an einen wirtschaftlichen Nutzen für den Geldgeber – der eng als von einer breiten Öffentlichkeit wahrnehmbare Werbeleistung definiert ist – aufweichen. Dies erscheint angesichts der vielfältigen Motive, die Unternehmen als Hauptgründe für außerbetriebliches soziales Engagement angeben und die wesentlich mehr als nur die reine Werbewirkung umfassen (*European Commission, 2002*), sinnvoll.

Die erweiterte Abzugsfähigkeit von Sponsorgeldern an lokale Sportvereine durch lokale Unternehmen als Betriebsausgaben könnte zu einer verstärkten finanziellen Beteiligung der Unternehmen am Breitensportangebot führen. Dieser Effekt ist aus der Perspektive des Äquivalenzprinzips positiv zu beurteilen, da auch die Unternehmen, die von einem erhöhten Breitensportangebot in Form vermiedener Kosten durch einen verbesserten Gesundheitszustand der Arbeitnehmer und von positiven Produktivitätseffekten profitieren, an der Finanzierung beteiligt werden. Durch eine solchermaßen steuerlich geförderte Intensivierung der Verbindung zwischen lokalen Unternehmen und lokalen Sportvereine n kann ein Problem, das mit der restriktiv gehandhabten steuerlichen Anerkennung von Sponsoringausgaben – aufgrund des Erfordernisses einer breiten Öffentlichkeitswirksamkeit – gemildert werden: Dass nämlich primär diejenigen Sportarten, die auf großes Interesse des Publikums und der Medien stoßen, Sponsoringmittel erhalten (*Trosien, 2001*). Darüber hinaus kann die soziale Kohäsion auf lokaler Ebene gestärkt werden.

Die erwähnte Unternehmensbefragung von *Felderer et al. (2002)* fragte neben Spendenvolumen und –struktur auch das Volumen und die Struktur von Sponsoringausgaben der österreichischen Unternehmen ab.⁶⁵⁾ 40% der Sponsoringausgaben der befragten Unternehmen werden dem Breitensport gewidmet. Auf der Grundlage eines Samples von 193 Unternehmen kann anhand einer Hochrechnung ein kalkulatorisches Sponsoringvolumen⁶⁶⁾ von knapp 200 Mio. € für die österreichischen Unternehmen ermittelt werden. Wird der für das Sample ermittelte Anteil von 40% für den Breitensport auf das gesamte kalkulatorische Sponsoringvolumen angewendet, ist von einem Breitensport-Sponsoringpotenzial von knapp 80 Mio. € (für das Jahr 2000) auszugehen.⁶⁷⁾

Zur Errechnung der zu erwartenden Steuermindereinnahmen aufgrund der vollen Absetzbarkeit von Sponsoringausgaben für den Breitensport muss das gesamte Sponsoringvolumen den Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften, die der Einkommensteuer unterliegen, sowie

⁶⁵⁾ Die Autoren bedanken sich bei Iain Paterson (IHS) für die überaus wertvolle Unterstützung durch Zurverfügungstellung und Aufbereitung der für die folgende Schätzung verwendeten Daten zu Sponsoringvolumen und –struktur der österreichischen Unternehmen.

⁶⁶⁾ Kalkulatorisches Sponsoring-Volumen deshalb, weil um den "Self-Selection Bias" korrigiert worden ist, der berücksichtigen soll, dass die Antworthäufigkeit Geld gebender Unternehmen bei der Befragung überdurchschnittlich hoch ist; zur genauen Methodik vgl. *Felderer et al. (2002)*.

⁶⁷⁾ Verglichen mit dem für Deutschland geschätzten Sponsoringvolumen für den Sport insgesamt von 1,5 Mrd. € (vgl. z.B. <http://www.uni-lueneburg.de/fb2/bwl/mut/daten/BAT.pdf>) dürfte dies eine plausible Größenordnung darstellen.

den Körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zugerechnet werden. Diese Zurechnung kann nur sehr grob erfolgen; sie wird im Folgenden auf der Grundlage der jeweiligen Anteile der einzelnen Unternehmenstypen an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten im Jahre 1995 (*Österreichisches Zentralamt für Statistik, 1998*) vorgenommen. Danach entfallen etwa 70% der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten auf die Kapitalgesellschaften, ca. 30% auf die Personenunternehmen.⁶⁸⁾ Die Kapitalgesellschaften könnten somit Sponsoringausgaben von 56 Mio. € als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen, wodurch Steuermindereinnahmen von 14 Mio. € entstünden. Auf die Einzelunternehmen und Personengesellschaften kommt ein Sponsoringvolumen von 24 Mio. €. Bei einem Grenzsteuersatz von 43,59615% ergäbe sich ein Steuerausfall von 10,5 Mio. €. Übersicht 6.4 enthält den geschätzten Steuerausfall aufgrund einer erweiterten steuerlichen Abzugsfähigkeit von Sponsoringausgaben für den Breitensport, der sich auf 24,5 Mio. € beläuft.

Übersicht 6.4: Geschätzter Steuerausfall durch steuerliche Absetzbarkeit von Sponsoring für den Breitensport durch Unternehmen

Unternehmensform	Grenzsteuersatz in %	Steuerabsetzvolumen Mio. €	Steuerausfall Mio. €
Kapitalgesellschaften	25,0	56	14,0
Einzelunternehmen/Personengesellschaften	43,59615	24	10,5
Insgesamt	-	80	24,5

Q: Felderer et al., 2002; Österreichisches Zentralamt für Statistik, 1988; WIFO-Berechnungen.

Der ermittelte Steuerausfall dürfte insgesamt überschätzt sein. Zum einen ist der Grenzsteuersatz für Einzelunternehmen/Personengesellschaften eher zu hoch angesetzt. Zum anderen dürfte bereits jetzt ein (wenn auch geringer) Teil der Sponsoringzuwendungen für den Breitensport steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt worden sein. Drittens ist es plausibel anzunehmen, dass das Engagement der Kapitalgesellschaften weitaus intensiver ist als dasjenige der Einzelunternehmen und Personengesellschaften; ihre Sponsoringausgaben dürften überdurchschnittlich hoch sein.

Es ist abschließend darauf hinzuweisen, dass auch die Erleichterung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Sponsoring nicht allen Sportvereinen gleichmäßig zugute kommen wird, sondern vorwiegend denjenigen, die sich populären Sportarten widmen.

6.3.2 Steuerliche Abzugsfähigkeit von privaten Spenden

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden privater Haushalte als Sonderausgaben sowie von Unternehmen für Sportzwecke als Betriebsausgaben beschränkt sich in Österreich, wie in Kapitel 5 ausgeführt, auf den Bereich des Behindertensports, dem damit zu Recht eine besondere Förderungswürdigkeit zuerkannt wird. Wie die Ausführungen in Kapitel 3 gezeigt haben, kann jedoch auch die Ausdehnung von Breitensportaktivitäten außerhalb des Behinderten-

⁶⁸⁾ Die sonstigen Unternehmensformen werden bei dieser Aufteilung vernachlässigt.

sports die individuelle und gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt erhöhen und mit positiven Effekten für die privaten Haushalte einhergehen. Daher erscheint es wiederum aufgrund des Äquivalenzprinzips sinnvoll, ein verstärktes finanzielles Engagement der privaten Haushalte und der Unternehmen für das Breitensportangebot durch steuerliche Anreize für private Zuwendungen zu fördern. Hierzu sollten nach dem Beispiel einer Reihe anderer Länder (Felderer *et al.*, 2002), die generell eine steuerliche Abzugsfähigkeit privater Spenden an gemeinnützige Organisationen vorsehen, finanzielle Zuwendungen an gemeinnützige Sportvereine als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen bzw. als Betriebsausgaben vom zu versteuernden Gewinn abgezogen werden können. Gleichzeitig sollte die derzeit für Spenden geltende Obergrenze für die Abzugsfähigkeit von 10% des Einkommens bzw. Gewinns beibehalten werden, die dem internationalen Umfeld entspricht (Felderer *et al.*, 2002).

Der Einnahmehausfall bei Einkommensteuer und Körperschaftsteuer hängt ab vom geschätzten Spendenvolumen der Unternehmen bzw. der privaten Haushalte sowie von deren Grenzsteuersätzen.

Zum Spendenvolumen der privaten Haushalte in Österreich für den Breitensport liegen keine Angaben vor. Nach *Public Opinion – Hofer* (2000) ist das gesamte geschätzte Spendenvolumen der privaten Haushalte im Jahr 2000 mit knapp 0,5 Mrd. € anzusetzen. Diese Schätzung basiert auf Hochrechnungen aufgrund von Befragungen, in der nach dem Spendenvolumen für eine Reihe von Spendenzwecken gefragt worden ist; allerdings wurde der Breitensport nicht als ein möglicher Spendenzweck vorgegeben. Jedoch ist die Annahme plausibel, dass das Spendenvolumen der privaten Haushalte für den Breitensport vernachlässigbar ist. Vielmehr erscheint es wahrscheinlicher, dass diese durch ehrenamtliches Engagement bzw. durch Mitgliedsbeiträge und Nutzerentgelte die Aktivitäten der Sportvereine unterstützen bzw. finanzieren.

Nach der erwähnten Studie von Felderer *et al.* (2002) beläuft sich das gesamte Spendenvolumen der österreichischen Unternehmen auf knapp 92 Mio. € für das Jahr 2000. Der Breitensport ist als Spendenzweck bei den österreichischen Unternehmen vernachlässigbar. Die Umfrage von Felderer *et al.* (2002) unter insgesamt 193 österreichischen Unternehmen ergab, dass nur 35 Firmen (18,1%) überhaupt für den Breitensport spenden. Das durchschnittliche Spendenvolumen betrug (für das Jahr 2000) 358 €. Damit ergibt sich ein gesamtes kalkulatorisches Spendenvolumen für den Breitensport im Umfrage-Sample von 12.530 €, das gerade einem Anteil von 2% an der gesamten gespendeten Summe für alle Zwecke (640.208 €) im Sample entspricht. Wird dieser Anteil auf das für alle österreichischen Unternehmen hochgerechnete Spendenvolumen von 92 Mio. € angewendet, so entfallen knapp 2 Mio. € der österreichischen Unternehmensspenden auf den Breitensport. Bei einem Körperschaftsteuersatz

von 25%⁶⁹⁾ bewirkt die steuerliche Absetzbarkeit dieser Spenden einen Steuerausfall von 0,5 Mio. €.

6.4 Steuerliche Förderung des betrieblichen Breitensportangebots

Ein Anreiz zur Ausdehnung des betrieblichen Angebots an Breitensportaktivitäten in Österreich könnten steuerliche Begünstigungen für die Bereitstellung von Breitensportinfrastruktur sowie für Trainingsleistungen sein.⁷⁰⁾ Eine solche steuerliche Förderung des Betriebssportangebots kann eine sinnvolle Ergänzung zu den bisher diskutierten Maßnahmen sein, die ausschließlich dem vereinsbasierten Sportangebot zugute kommen. Damit kann der Kreis der durch die steuerliche Breitensportförderung begünstigten Sporttreibenden ausgeweitet werden, da durch ein ausgeweitetes Sportangebot auf Betriebsebene auch solche Sporttreibende angesprochen werden können, die ihren Sport nicht in einem Verein ausüben. Auch werden in diesem Abschnitt Möglichkeiten zur Förderung der Nachfrage nach Breitensport durch die steuerliche Förderung der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen der Arbeitnehmer durch die Unternehmen diskutiert.

6.4.1 Betriebliche Breitensporteinrichtungen

Die Aufwendungen für die Bereitstellung betrieblicher Breitensporteinrichtungen könnten durch einen "Sportfreibetrag" bzw. eine "Sportprämie" steuerlich gefördert werden. Die Gewährung der steuerlichen Förderung sollte daran geknüpft werden, dass die geförderten Einrichtungen nur von Angestellten des Unternehmens und deren Familienmitgliedern genutzt werden. Damit auch kleine Unternehmen, für die sich die Einrichtung eigener Anlagen nicht lohnt, weil sie zu wenige Angestellte haben, in den Genuss der steuerlichen Förderung kommen, könnte der Sportfreibetrag bzw. die Sportprämie auch für Sportanlagen gewährt werden, die gemeinsam mit anderen Unternehmen bereitgestellt und von den Angestellten der beteiligten Unternehmen sowie deren Familienmitgliedern besucht werden.

Ein solcher Sportfreibetrag für unternehmenseigene Sporteinrichtungen könnte analog zum Freibetrag für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 10 EStG) auf 20% festgesetzt und betragsmäßig begrenzt werden.

Solche betriebsinternen Sporteinrichtungen haben gegenüber kommerziellen oder von Sportvereinen zur Verfügung gestellten Einrichtungen den Vorteil, dass die Betriebszeiten zeitlich flexibler ausgestaltet, also den Zeitbedürfnissen der Beschäftigten angepasst werden können. Damit kann das Problem zeitlicher Engpässe, die ein wesentliches Hindernis sportlicher Betäti-

⁶⁹⁾ Aufgrund des im Durchschnitt geringen Spendenvolumens kann angenommen werden, dass die individuellen Unternehmensspenden unter der Absetzbarkeitsgrenze bleiben und daher in vollem Umfang abgesetzt werden können.

⁷⁰⁾ Die folgenden Vorschläge zur Förderung des betrieblichen Breitensportangebots basieren auf *Baldwin* (2003); vgl. auch *Prime Minister's Strategic Unit* (2002).

gung für viele Individuen – und insbesondere für Frauen (Weiß *et al.*, 1999A) – darstellen, abgemildert werden.

Die Abschätzung der fiskalischen Kosten dieser Maßnahme ist nicht möglich, weil keine Daten darüber vorliegen, wie hoch die Aufwendungen der österreichischen Unternehmen für Betriebssporteinrichtungen sind.

6.4.2 Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer

Alternativ zur steuerlichen Förderung der Bereitstellung eigener betriebsinterner Sportangebote könnte auch die Übernahme der Mitgliedsbeiträge der angestellten Arbeitnehmer bei kommerziellen Sportanbietern oder bei Sportvereinen durch das Unternehmen steuerlich gefördert werden. Auch für solche Aufwendungen der Unternehmen könnte ein Freibetrag oder eine Prämie gewährt werden. Auf mögliche Probleme, die mit dieser steuerlichen Maßnahme verbunden sein können, geht im Detail Abschnitt 6.5 ein.

Die Höhe des Freibetrags könnte analog zum Bildungsfreibetrag bzw. zur Bildungsprämie (§4 Abs. 4 Ziff. 8 bzw. § 108c Abs. 2 Ziff. 2 ESTG) auf bis zu 20% bzw. 6% festgesetzt werden.

Zur Abschätzung der fiskalischen Auswirkungen müssen das Gesamtvolumen der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Grenzsteuersätze der Unternehmen bekannt sein. Ebenso muss bekannt sein, wie hoch der Anteil der Unternehmen ist, die jeweils den Freibetrag oder die Prämie geltend machen. Zur Vereinfachung wird für die folgende Schätzung angenommen, dass alle Unternehmen den Freibetrag in Anspruch nehmen. Es wird in einer dynamischen Betrachtung außerdem unterstellt, dass die Übernahme der Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer dazu führt, dass die Zahl der Mitgliedschaften in Fitnessstudios oder Sportvereinen um 20% ansteigt.

Im Jahr 1999 waren 380.000 Österreicher (4,7% der Gesamtbevölkerung) Mitglied in einem Fitnessclub (*Verband deutscher Fitness- und Freizeitunternehmen e.V.*, 1999).⁷¹⁾ Diese Zahl würde annahmegemäß auf 456.000 ansteigen. Wird weiterhin angenommen, dass der durchschnittliche Jahresbeitrag 600 € beträgt, so ist ein gesamtes Mitgliedsbeitragsvolumen von etwa 275 Mio. € gegeben.

Im Jahre 1995 waren etwa 60% der nicht selbständig Beschäftigten bei Kapitalgesellschaften angestellt (*Österreichisches Zentralamt für Statistik*, 1998). Damit entfallen ca. 165 Mio. Beitragsvolumen auf Kapitalgesellschaften, die ab 2005 mit einem Körperschaftsteuersatz von 25% besteuert werden. Der Freibetrag würde also zu einer Steuerfreistellung von 33 Mio. € führen und einen Steuerausfall von 8,3 Mio. € verursachen.

⁷¹⁾ Erfasst wurden nur Mitglieder in Studios, die als wirtschaftliche Unternehmen arbeiten und keinen gemeinnützigen Status haben.

Weitere 33% der unselbständig Beschäftigten waren bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften beschäftigt.⁷²⁾ Damit entfällt auf diese Unternehmen ein Mitgliedsbeitragsvolumen von gut 90 Mio. €; 18 Mio. € würden steuerfrei gestellt. Es wird angenommen, dass die Gewinne dieser Unternehmen mit dem ab 2005 geltenden mittleren Grenzsteuersatz von 43,59615% besteuert werden, sodass mit einem Steuerausfall von 7,8 Mio. € gerechnet werden müsste.

Der Freibetrag für Mitgliedsbeiträge in Fitnessstudios bewirkte damit einen Steuerausfall von insgesamt gut 16 Mio. €. Übersicht 6.5 gibt einen Überblick über die geschätzten Steuerausfälle.

Übersicht 6.5: Geschätzter Steuerausfall durch Steuerfreibetrag für Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer in Fitnessstudios

Unternehmensform	Grenzsteuersatz in %	Steuerabsatzvolumen Mio. €	Steuerausfall Mio. €
Kapitalgesellschaften	25,0	33	8,3
Einzelunternehmen/Personengesellschaften	43,59615	18	7,8
Insgesamt	-	51	16,1

Q: Österreichisches Zentralamt für Statistik, 1988; Verband deutscher Fitness- und Freizeitunternehmen e.V., 1999; WIFO-Berechnungen.

Analog kann der Steuerausfall durch einen Freibetrag für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen geschätzt werden. Wie erwähnt, wurden im Jahr 2000 3,3 Mio. Mitgliedschaften in Sportvereinen registriert.⁷³⁾ Angenommen wird ein Anstieg von 20% durch die steuerliche Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge; die Zahl der absetzbaren Mitgliedschaften würde sich somit auf knapp 4 Mio. erhöhen. Angenommen wird ein durchschnittlicher Mitgliedsbeitrag von 30 € jährlich.⁷⁴⁾ Das Mitgliedsbeitragsvolumen betrüge 120 Mio. €. Davon entfielen 72 Mio. € auf Kapitalgesellschaften, wovon gut 14 Mio. steuerfrei gestellt würden. Bei einem Körperschaftsteuersatz von 25% ergäbe sich ein Steuerausfall von 3,5 Mio. €.

Auf die Einzelunternehmen und Personengesellschaften entfielen ein Mitgliedsbeitragsvolumen von knapp 40 Mio. €; 8 Mio. € würden steuerfrei gestellt, sodass mit Steuermindereinnahmen von 3,5 Mio. € gerechnet werden müsste.

⁷²⁾ Die unselbständig Beschäftigten, die bei Unternehmen mit sonstigen Rechtsformen angestellt waren, werden im Folgenden vernachlässigt.

⁷³⁾ Vgl. Abschnitt 5.1 dieser Studie. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Zahl wohl um Mitgliedschaften handelt; aufgrund von möglichen Mehrfachmitgliedschaften ist diese Zahl nicht mit Personen gleichzusetzen. Zudem dürfte diese Zahl überschätzt sein.

⁷⁴⁾ Diese Annahme stützt sich rein auf Plausibilitätsüberlegungen; eine stichprobenartige Recherche hat erbracht, dass die Höhe der Mitgliedsbeiträge sehr stark schwankt.

Insgesamt entstünden somit Mindereinnahmen von 7 Mio. € aufgrund des Freibetrags für Mitgliedschaften in Sportvereinen; diese werden in Übersicht 6.6 zusammengefasst. Dieser geschätzte Steuerausfall ist überschätzt, da die Zahl der Mitgliedschaften wie erwähnt höher ist als die Zahl der Mitglieder in Sportvereinen. Wenn für jeden Arbeitnehmer nur ein Mitgliedsbeitrag übernommen wird, Mehrfachmitgliedschaften also nicht berücksichtigt werden, so sind die tatsächlich entstehenden Steuermindereinnahmen geringer.

Übersicht 6.6: Geschätzter Steuerausfall durch Steuerfreibetrag für Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer in Sportvereinen

Unternehmensform	Grenzsteuersatz in %	Steuerabsetzvolumen Mio. €	Steuerausfall Mio. €
Kapitalgesellschaften	25,0	14	3,5
Einzelunternehmen/Personengesellschaften	43,59615	8	3,5
Insgesamt	-	22	7,0

Q: Österreichisches Zentralamt für Statistik, 1988; WIFO-Berechnungen.

Der Freibetrag für Mitgliedschaften in Fitnessstudios und Sportvereinen erbrächte damit einen gesamten Steuerausfall von 23 Mio. €. Dieser kann als Obergrenze angesehen werden, da die verstärkte Nachfrage nach Mitgliedschaften in Fitnessstudios dort zu einer Erhöhung von Beschäftigten und Umsätzen und somit zu zusätzlichen Steuerleistungen führen dürfte. Zudem ist der Grenzsteuersatz für Einzelunternehmen und Personengesellschaften insgesamt eher zu hoch angesetzt.

6.4.3 Trainingsleistungen

Eine steuerliche Begünstigung könnte auch für Trainingsleistungen, die von Unternehmen "eingekauft" werden, geboten werden. Dabei sollte die steuerliche Begünstigung an zwei Aktivitätsfelder der von den Unternehmen engagierten und bezahlten professionellen Trainer gekoppelt werden:

- Trainer, die in gemeinnützigen Sportvereinen oder in Schulen arbeiten: Auf diese Weise kann eine Professionalisierung des Breitensportangebots auf Vereinsebene gefördert werden, da die dort aktiven ehrenamtlichen Trainer bzw. Übungsleiter durch professionelle Trainer unterstützt werden. Auch kann dadurch eine zeitliche Flexibilisierung des Sportangebots ermöglicht werden, da der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter zeitlich oft beschränkt ist (z.B. auf das Wochenende oder die Abendstunden). Eine solche steuerliche Förderung erscheint als sinnvolle Ergänzung der steuerlichen Begünstigung von finanziellen Zuweisungen durch Unternehmen an Sportvereine. Nach der Studie von Weiß *et al.* (1999A) wünschen sich vor allem Sportvereine in Klein- und Mittelstädten Unterstützung durch hauptamtliche Mitarbeiter im Breiten- und Freizeitsport. Auch das Sportangebot an den

Schulen könnte durch eine solche Ergänzung durch externe Trainer verbessert werden.

- Trainer, die in betriebsinternen Sporteinrichtungen Angebote für Breitensportaktivitäten für die Beschäftigten bereitstellen: Solche Angebote erhöhen die Attraktivität der betriebsinternen Einrichtungen und tragen zu einer Professionalisierung des betriebsinternen Breitensportangebots bei.
- Trainer, die außerhalb des Betriebs Trainingsleistungen für die Angestellten zur Verfügung stellen: Beispielsweise, indem sie persönliche Trainings- und Fitnesspläne zusammenstellen.

Auch diese Aufwendungen könnten in Form eines Freibetrags oder einer Prämie steuerlich begünstigt werden. Die Abschätzung der verursachten Steuerausfälle hängt von der Zahl der zusätzlich "eingekauften" Trainingsleistungen, den Grenzsteuersätzen der Unternehmen sowie den Gehältern, die die zusätzlich eingestellten Trainer erhalten, ab. Auf eine solche Abschätzung soll daher verzichtet werden.

6.5 Steuerliche Förderung von Breitensportaktivitäten auf Ebene des Sporttreibenden

Die bisher genannten möglichen Ansatzpunkte bzw. Adressaten einer steuerlichen Förderung des Breitensports – Sportvereine, ehrenamtliche Aktivitäten sowie Unternehmen und private Haushalte – sind, ebenso wie die bisherige Ausgestaltung der steuerlichen Breitensportförderung, durch zwei Merkmale gekennzeichnet: Sie konzentrieren sich erstens auf den Vereinsbereich als den Bereich, der traditionell die größte Bedeutung für den Breitensport hat. Zweitens wird nur das Angebot an, nicht jedoch die Nachfrage nach Breitensportaktivitäten direkt gefördert.⁷⁵⁾

Grundsätzlich wäre jedoch auch möglich, die Sporttreibenden selbst als Nachfrager nach Breitensport-Angeboten durch steuerliche Maßnahme zu adressieren. Möglichkeiten und Grenzen einer solchen steuerlichen Förderung von Individuen und deren Nachfrage nach Breitensportaktivitäten sollen im Folgenden erörtert werden, bevor konkrete Vorschläge präsentiert werden.

Wie die empirischen Daten, die in Kapitel 2 präsentiert werden, zeigen, spielt der Vereinssport zwar nach wie vor eine sehr große Rolle, es ist jedoch gleichzeitig eine Bedeutungszunahme des Individualsports festzustellen. Steuerliche Förderinstrumente, die auf den vereinsportbezogenen Breitensport und damit die Anbieterseite sportlicher Breitensportaktivitäten orientie-

⁷⁵⁾ Eine Förderung der Breitensportnachfrage findet mit den bisher behandelten steuerlichen Maßnahmen lediglich indirekt über die Beeinflussung des Preises statt.

ren, vernachlässigen den immer wichtiger werdenden Bereich des Breitensports, der nicht auf einer durch Sportvereine bereitgestellten Infrastruktur und auf ehrenamtlichen Aktivitäten ruhenden Dienstleistungen sowie deren Mitfinanzierung durch private Geldgeber basiert. Eine steuerliche Förderung, die auch den Bereich des individuell betriebenen Breitensports abdecken will, könnte daher direkt an der Nachfragerseite nach Breitensport, also beim einzelnen Sporttreibenden, ansetzen. Begründet werden kann eine solche Förderung sowohl mit alloka-tions- als auch mit verteilungspolitischen Argumenten.

Aus effizienztheoretischer Sicht und auch aufgrund zu geringer Kaufkraft kann, wie die Ausführungen in Kapitel 3 verdeutlichen, die Nachfrage der privaten Individuen nach Breitensportaktivitäten zu niedrig sein. Die individuelle Wohlfahrt (meritorische Effekte) könnte ebenso wie die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt (positive externe Effekte) durch ein vergrößertes Ausmaß an Breitensportaktivitäten erhöht werden. Eine solche Nachfrageausweitung kann durch eine Subventionierung der Nachfrage nach Breitensportaktivitäten mit Hilfe einer steuerlichen Förderung bewirkt werden. Eine steuerliche Förderung hat gegenüber direkten Subventionen den Vorteil, dass ihre Gewährung an das gewünschte Verhalten geknüpft ist, während die bestimmungsgemäße Verwendung direkter Transfers schwieriger zu kontrollieren ist.

Die praktische Umsetzung einer solchen steuerlichen Förderung ist allerdings nicht unproblematisch. Zentral ist wiederum zunächst die Frage, welche sportlichen Aktivitäten steuerlich gefördert werden sollen. Wie Kapitel 3 gezeigt hat, unterscheiden sich die einzelnen Sportarten hinsichtlich ihres individuellen und gesamtgesellschaftlichen Nutzens: Risikosportarten sind aus dieser Perspektive weniger förderungswürdig als Sportarten mit nachweislich positiven individuellen und externen Nettonutzen. Die Bestimmung dieser Nutzen sowie die Klassifizierung der einzelnen Sportarten nach ihrer Förderungswürdigkeit dürften in der Praxis jedoch schwer möglich sein.

Um die darüber hinaus bestehenden Grenzen einer steuerlichen Förderung der Breitensportnachfrage deutlich zu machen, sollen ihre Wirkungen am Beispiel von Mitgliedschaften in Fitnessclubs, die Gesundheitssport anbieten, erläutert werden. Denkbar wäre etwa eine steuerliche Förderung in Form der Absetzbarkeit des Mitgliedsbeitrags im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer.

Die Effektivität einer solchen steuerlichen Förderung kann insbesondere durch zwei Faktoren eingeschränkt werden. Erstens gibt es nicht nur Fitnessclubs, in denen Gesundheitssport nachgegangen werden kann, sondern auch solche, in denen gesundheitsschädliche Sportaktivitäten betrieben werden: Etwa Bodybuilding, das – wie Untersuchungen zeigen – nicht selten mit der Einnahme leistungssteigernder Dopingsubstanzen verbunden ist (*Niedersächsisches Innenministerium et al.*, 2002). Um zu vermeiden, dass durch eine steuerliche Förderung zusätzliche Fehlanreize zugunsten gesundheitsschädlicher Sportaktivitäten gesetzt werden, wäre die Einrichtung eines Zertifizierungssystems mit verbindlichen Standards für Fitnessclubs erforderlich.

Die zweite Einschränkung ergibt sich daraus, dass – wie im Zusammenhang mit einer stärkeren steuerlichen Förderung von Sportvereinen erläutert wurde – eine steuerliche Förderung von Breitensport bei Individuen mit starken Präferenzen für nicht-sportliche Aktivitäten eine begrenzte Wirksamkeit entfalten dürfte, während bei den Sportbegeisterten Mitnahmeeffekte erwartet werden müssen. Allerdings könnte eine steuerliche Förderung der Mitgliedschaft in Fitnessclubs im Vergleich zur steuerlichen Förderung von Sportvereinen etwas größere Effekte haben: Denn die Mitgliedsbeiträge zu Fitnessclubs sind in der Regel deutlich höher als diejenigen in Sportvereinen. Eine Preissenkung durch eine steuerliche Förderung trifft also – wenn die Nachfrage nach Breitensport nicht vollkommen unelastisch ist und daher auf eine Preisvariation überhaupt nicht reagiert – auf einen vergleichsweise preiselastischeren Bereich der individuellen Nachfragefunktion.

Aus verteilungspolitischer Perspektive ist eine steuerliche Förderung von Mitgliedschaften in Fitnessclubs ebenfalls nicht eindeutig zu beurteilen. Einerseits setzt die durch die steuerliche Förderung bewirkte Verbilligung der Mitgliedschaft für Individuen mit hohen Sportpräferenzen, aber geringer Zahlungsfähigkeit Zugangsbarrieren zu gewerblichen Sportangeboten, für die ein Marktpreis entrichtet werden muss, herab. Andererseits profitieren Breitensportnachfrager mit geringem Einkommen nicht oder nur in geringem Umfang von der steuerlichen Absetzbarkeit, da die Höhe der steuerlichen Entlastung aufgrund des progressiven Steuertarifs mit der Höhe des Einkommens steigt. Dieses Problem könnte allerdings dadurch gelöst werden, dass Individuen, die kein oder nur ein niedriges zu versteuerndes Einkommen haben, einen direkten Transfer erhalten.

Eine weitere Möglichkeit der steuerlichen Förderung der Sporttreibenden, die innerhalb des traditionellen Vereinswesens verbleibt, allerdings auf dieselben Probleme wie die steuerliche Begünstigung von Mitgliedschaften in Fitnessclubs stößt, ist die steuerliche Absetzbarkeit von echten Mitgliedsbeiträgen zu Sportvereinen.

Bei der Beurteilung dieser beiden steuerlichen Fördermaßnahmen – die steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen in Fitnessstudios sowie in Sportvereinen – muss außerdem berücksichtigt werden, dass sie eine steuerliche Ungleichbehandlung zulasten derjenigen Sporttreibenden implizieren, die nicht in Fitnessclubs oder Sportvereinen ihrem Sport nachgehen, beispielsweise Langlauf oder Wandern. Eine steuerliche Förderung dieser Sportarten auf der Ebene des Sporttreibenden erscheint praktisch unmöglich. Damit ergibt sich eine Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Breitensportnachfrager, die dem Prinzip der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip widerspricht, da die Aufwendungen für die Sportausübung bei allen Sporttreibenden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern, nicht jedoch in gleichem Maße steuerlich berücksichtigt werden (*Herrkind, 1995*).

Im Folgenden werden die Steuerausfälle, die durch die steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Fitnessclubs oder an Sportvereinen als Sonderausgaben entstehen, abgeschätzt. Sie werden determiniert durch die Zahl der Sporttreibenden, die diese Möglichkeit

des Steuerabzugs wahrnehmen, sowie durch den Grenzsteuersatz und die Höhe der abzugsfähigen Mitgliedsbeiträge.

Es wird für die folgende Schätzung der Steuerausfälle durch die steuerliche Förderung von Mitgliedschaften auf Ebene des Sporttreibenden wiederum davon ausgegangen, dass die Zahl der Mitglieder in Fitnessstudios um 20% steigt, mithin also von 380.000 auf 456.000 zunimmt, und dass sich der Jahresbeitrag auf 600 € beläuft. Außerdem wird eine Obergrenze für die Absetzbarkeit der Beiträge eingezeichnet: Die Beiträge sollen bis zu einer Höhe von 120 € jährlich (20% des angenommenen Jahresbeitrags) als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.⁷⁶⁾ Diese Begrenzung der Absetzbarkeit ist aufgrund der erläuterten positiven Effekte verstärkter Breitensportaktivitäten auch theoretisch gut zu begründen, da vermehrte Breitensportausübung nicht nur positive externe Effekte, sondern auch positive internalisierbare individuelle Nutzen hat. Zudem wird dadurch, dass die so geförderten Sporttreibenden einen Teil der Kosten einer solchen Mitgliedschaft selbst tragen müssen, ein Anreiz dafür gesetzt, dass auch tatsächlich Sport betrieben wird.

Die folgende Schätzung geht von der laut der letzten Lohnsteuerstatistik für 2001 gegebenen Verteilung der Arbeitnehmer auf die einzelnen Steuerstufen aus. Es wird also angenommen, dass die Verteilung der Mitglieder in Fitnessstudios auf die einzelnen Steuerstufen derjenigen aller Arbeitnehmer entspricht. Berücksichtigt werden damit lediglich die Arbeitnehmer, nicht die Pensionisten, da diese in der Gruppe der Sporttreibenden unterrepräsentiert sind (Bässler, 1999⁷⁷⁾). Die Bezieher selbständiger Einkünfte werden wiederum vernachlässigt.⁷⁸⁾

Laut Lohnsteuerstatistik 2001 hatten 26,3% der steuerpflichtigen Arbeitnehmer ein zu versteuerndes Einkommen von unter 10.000 €, sodass keine Steuerzahlungen anfallen und somit der Sonderausgabenabzug auch nicht zu einer steuerlichen Begünstigung führt. 36% der Steuerpflichtigen bezogen ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 25.000 €; der Grenzsteuersatz für diese Steuerpflichtigen beläuft sich ab 2005 auf 38,33 %. 164.160 Mitglieder in Fitnessstudios würden mit diesem Grenzsteuersatz versteuert. Das gesamte Volumen an Sonderausgaben durch die steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen belief sich auf knapp 20 Mio. €. Der Steuerausfall beträgt für diese Gruppe 8 Mio. €. Für 30,3% der Steuerpflichtigen lag das zu versteuernde Einkommen zwischen 25.000 € und 50.000 €, für sie muss also ein Grenzsteuersatz von 43,59615 % angenommen werden, der für 138.168 Mitglieder in Fitnessstudios gelten würde. Bei einem Sonderausgaben-Volumen von knapp 17 Mio. € beläuft sich der Steuerausfall auf 7,4 Mio. €. 7,4% der Steuerpflichtigen hatten ein zu versteuerndes Einkommen von

□) Zum Vergleich: Kirchenbeiträge können ab 2005 bis zu einer Höhe von 100 € jährlich von der Steuer abgesetzt werden.

⁷⁷⁾ Danach betreiben nur 20% der Pensionisten aktiv Sport – gegenüber 46% der Bevölkerung zwischen 15 und 65 Jahren.

⁷⁸⁾ Zur Begründung siehe Abschnitt 6.2.

über 50.000 €⁷⁹⁾). Sie könnten Sonderausgaben von 4 Mio. € geltend machen, sodass der Steuerausfall bei einem Einkommensteuer-Spitzensteuersatz von 50% bei 2 Mio. € liegt.

Der Steuerausfall beliefe sich insgesamt auf gut 17 Mio. €. Übersicht 6.7 fasst die für die einzelnen Einkommensgruppen zu erwartenden Steuerausfälle zusammen.

Die Steuerausfälle durch die steuerliche Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen zu Sportvereinen können analog geschätzt werden. Zur Ermittlung der Verteilung auf die einzelnen Stufen des zu versteuernden Einkommens werden wiederum nur die nichtselbständig Beschäftigten berücksichtigt.

Übersicht 6.7: Geschätzter Steuerausfall durch die steuerliche Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge in Fitnessstudios

Grenzsteuersatz in %	Zahl der Mitglieder	Steuerabsetzvolumen Mio. €	Steuerausfall Mio. €
0	119.928	0	0,0
38,33	164.160	20	8,0
43,59615	138.168	17	7,4
50	33.744	4	2,0
Insgesamt	456.000	41	17,4

Q: Verband deutscher Fitness- und Freizeitunternehmen e.V. (1999); Statistik Austria (2003); WIFO-Berechnungen.

Angenommen wird wieder ein Anstieg von 20% durch die steuerliche Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge; die Zahl der Mitgliedschaften in Sportvereinen erhöhte sich somit auf knapp 4 Mio.⁸⁰⁾. Es wird außerdem von einem durchschnittlichen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30 € ausgegangen. Ca. 1,05 Mio. Vereinsmitgliedschaften sind nicht absetzbar, da das zu versteuernde Einkommen der betreffenden Mitglieder unter 10.000 € jährlich haben. Für 1,44 Mio. Vereinsmitgliedschaften können insgesamt gut 43 Mio. € als Sonderausgaben geltend gemacht werden; bei einem Grenzsteuersatz von 38,33% ist ein Steuerausfall von 16,5 Mio. € zu erwarten. 1,21 Mio. Vereinsmitgliedschaften fallen unter einen Grenzsteuersatz von 43,59615%, sodass bei einem steuerlich absetzbaren Sonderausgaben-Volumen von 36 Mio. € mit einem Steuerausfall von knapp 16 Mio. € zu rechnen ist. 0,3 Mio. Vereinsmitgliedschaften unterliegen dem Spitzensteuersatz von 50%; die Steuermindereinnahmen betragen knapp 4,5 Mio. €.

Insgesamt erreichten somit die Steuermindereinnahmen etwa 37 Mio. €. Übersicht 6.8 fasst die geschätzten fiskalischen Kosten der Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen zusammen. Auch diese Schätzung dürfte sich an der Obergrenze befinden (vgl. dazu auch Abschnitt 6.4.2).

⁷⁹⁾ Genau genommen setzt der Spitzensteuersatz bei 51.000 € ein.

□) Vgl. hierzu auch die Hinweise in Fußnote 73.

Übersicht 6.8: Geschätzter Steuerausfall durch die steuerliche Absetzbarkeit der Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen

Grenzsteuersatz in %	Zahl der Mitglieder Mio.	Steuerabsetzvolumen Mio. €	Steuerausfall Mio. €
0	1,05	0	0,0
38,33	1,44	46	16,5
43,59615	1,21	36	16,0
50	0,30	9	4,5
Insgesamt	4,00	91	37,0

Q: Statistik Austria (2003); WIFO-Berechnungen.

Durch die steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen in Fitnessstudios und Sportvereinen kann damit insgesamt mit steuerlichen Mindereinnahmen von knapp 50 Mio. € gerechnet werden. Allerdings ist auch diese Schätzung als Obergrenze zu verstehen, da nicht alle Steuerpflichtigen ihre Fitnessstudio- oder Sportverein-Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben absetzen werden und zudem nicht (mehr) Erwerbstätige sowie Selbständige sich in den unteren und mittleren Stufen des zu versteuernden Einkommens konzentrieren.

Neben den bereits genannten Kritikpunkten an einer steuerlichen Förderung des Sporttreibens bei privaten Anbietern bzw. Sportvereinen soll abschließend zur Beurteilung dieser steuerlichen Fördermaßnahmen auf einige weitere Aspekte hingewiesen werden.

Zunächst kann dadurch, dass für die Mitgliedschaft in Fitnessstudios ein absolut höherer Betrag als für eine Sportvereinsmitgliedschaft steuerlich geltend gemacht werden kann, ein Anreiz entstehen, verstärkt das Angebot kommerzieller Anbieter nachzufragen. Die privaten Anbieter, die bislang nur von einer Minderheit von 20% der Sportvereine (*Weiß et al.*, 1999A) als Konkurrenz empfunden werden, könnten damit eine stärkere Bedeutung als direkte Konkurrenten der Sportvereine erlangen. Allerdings dürfte dieser Anreiz aufgrund der geringen absoluten Höhe des Steuerfreibetrags nur eine geringe Wirkung entfalten.

Weitere zu erwartende Effekte ergeben sich aus den vorliegenden Informationen zu den Organisationsformen des Sports (*Weiß et al.*, 1999A). Erstens geben nur 25% der Sporttreibenden in Österreich an, ihren Sport als Mitglied eines Sportvereins oder bei einem kommerziellen Anbieter auszuüben. Somit werden drei Viertel der Sporttreibenden durch eine steuerliche Förderung von Mitgliedschaften nicht erfasst. Zweitens resultieren aus der steuerlichen Förderung geschlechtsspezifisch unterschiedliche Effekte. 23% der Männer, aber nur 16% der Frauen geben an, ihren sportlichen Aktivitäten als Vereinsmitglied nachzugehen. Frauen sind dementsprechend mit insgesamt 40% aller Mitglieder in Sportvereinen unterrepräsentiert.⁸¹⁾ Dagegen wählen 7% der Frauen und nur 3% der Männer einen kommerziellen Anbieter.

⁸¹⁾ Aus diesem Grund profitieren auch von zusätzlichen steuerlichen Begünstigungen für Sportvereine die Männer in überdurchschnittlichem Ausmaß.

Dementsprechend profitieren Frauen überdurchschnittlich von einer steuerlichen Förderung von Mitgliedschaften in Fitnessclubs, während die steuerliche Förderung von Vereinsmitgliedschaften Männer überdurchschnittlich begünstigt. Drittens spielt auch die Größe des Wohnorts von Sporttreibenden eine Rolle: In Orten mit bis zu 20.000 Einwohnern ist der Anteil der Vereinssportler an allen Sporttreibenden mit 31% am höchsten. Der Anteil derjenigen, die das Angebot von privaten Anbietern nutzen, an allen Sporttreibenden ist in Orten mit über 1 Mio. Einwohnern (Wien) mit 12% am höchsten. In Wien beträgt das Verhältnis zwischen Vereinssportlern und Nutzern von privaten Anbietern nur 4 zu 3 für die Vereine. Von der Förderung einer Vereinsmitgliedschaft profitieren also am meisten die Einwohner in Wohnorten bis zu 20.000 Einwohnern, von der Förderung einer Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio diejenigen in sehr großen Wohnorten. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Förderung von Sportvereinsmitgliedschaften nur teilweise auch die tatsächliche Sportausübung verstärken wird, da in Österreich nur 60% der männlichen und 52% der weiblichen Mitglieder in Sportvereinen auch aktiv Sport betreiben.

Diese Aspekte sind auch bei der Beurteilung der steuerlichen Förderung der Übernahme einer Mitgliedschaft für Beschäftigte durch den Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

6.6 Zusammenfassung

Die zu erwartenden gesamten Steuerausfälle aus denjenigen erörterten Maßnahmen, für die eine Abschätzung vorgenommen werden kann, sind in Übersicht 6.9 zusammengefasst.

Übersicht 6.9: Geschätzte Steuerausfälle durch ausgewählte steuerliche Maßnahmen zur Breitensportförderung

Maßnahme	Steuerausfall Mio. €
Erhöhung Übungsleiter-/Funktionärspauschale	15,4
Freibetrag für Unternehmen für Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer in Fitnessstudios	16,1
Freibetrag für Unternehmen für Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer in Sportvereinen	7,0
Steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen in Fitnessstudios bei Arbeitnehmern	17,4
Steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen bei Arbeitnehmern	37,0
Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden durch Unternehmen	0,5
Steuerliche Absetzbarkeit von Sponsoring durch Unternehmen	24,5

Q: WIFO-Berechnungen.

Der Vergleich der fiskalischen Kosten des Freibetrags für Unternehmen für die Übernahme der Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer in Fitnessstudios bzw. Sportvereinen mit denjenigen der steuerlichen Absetzbarkeit dieser Mitgliedsbeiträge bei den Arbeitnehmern selbst zeigt, dass aus budgetären Gründen ersterer Maßnahme der Vorzug zu geben ist. Eine solche Ausgestaltung der steuerlichen Förderung der Mitgliedschaft in Fitnessstudios bzw. in Sportvereinen auf Unternehmensebene hätte auch den Vorteil, dass die begünstigte Übernahme dieser Kosten

durch die Unternehmen die Motivation und die Bindung der Beschäftigten an die Unternehmen förderte. Demgegenüber sind bezüglich der Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio, deren Kosten bei einer steuerlichen Förderung auf der Ebene des individuellen Sporttreibenden wegen der beschränkten Abzugsfähigkeit teilweise von diesem selbst getragen werden müssen, die Anreize zum tatsächlichen Besuch des Fitnessstudios höher bzw. die Gefahr des Auftretens reiner Mitnahmeeffekte geringer.

Für die steuerliche Förderung von Vereins- und Fitnessstudio-Mitgliedschaften beim Sporttreibenden selbst spricht auch, dass dann auch nicht (mehr) Erwerbstätige sowie Selbständige gefördert werden würden. Eine Kombination beider Maßnahmen – die steuerliche Begünstigung der Übernahme von Mitgliedschaften durch das Unternehmen für nichtselbständig Beschäftigte und die Absetzbarkeit der Ausgaben bei den Sporttreibenden selbst für Selbständige und nicht (mehr) Erwerbstätige – könnte eine sinnvolle Option darstellen.

Die vorangegangenen Überlegungen machen deutlich, dass für eine verstärkte steuerliche Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen durchaus zusätzliche Möglichkeiten gegeben sind. Die vorgeschlagenen zusätzlichen steuerlichen Begünstigungen auf der Ebene der Sportvereine können das Breitensportangebot, das durch Sportvereine erbracht wird, verbilligen. Zudem könnte eine Professionalisierung der angebotenen Leistungen und damit eine Qualitätsverbesserung des Breitensportangebots erreicht werden. Neben weiteren steuerlichen Begünstigungen für Sportvereine sowie für ehrenamtlich in Sportvereinen aktive Privatpersonen erscheint insbesondere die Gewährung von Steueranreizen für private Geldgeber sowie für Unternehmen, die Breitensportangebote für ihre Beschäftigten machen, von großer Bedeutung. Aber auch Möglichkeiten der steuerlichen Förderung der Sportausübung auf der Ebene der Sporttreibenden selbst erscheinen durchaus erwägenswert.

Bei der Auswahl und Umsetzung steuerlicher Fördermaßnahmen ist als Rahmenbedingung das geltende EU-Wettbewerbsrecht zu beachten. Insbesondere muss geprüft werden, ob die steuerliche Begünstigung von kommerziellen Sportanbietern EU-rechtlich zulässig ist oder nicht vielmehr eine nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare Subvention darstellt. Zu prüfen ist auch eine etwaige Wettbewerbsverzerrung durch die Begünstigung betrieblicher Sporteinrichtungen gegenüber kommerziellen Sportangeboten.

7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Kern der vorliegenden Studie besteht in der Erörterung möglicher Optionen einer verstärkten steuerlichen Förderung des Breitensports in Österreich. Es zeigt sich, dass der Breitensport in Österreich nach wie vor zu einem bedeutenden Anteil auf gemeinnützigen Sportvereinen ruht. Gleichzeitig ist ein Trend hin zur Individualisierung sowie zu einer höheren Autonomie und Flexibilität der Sporttreibenden hinsichtlich der ausgeübten Sportarten, der Zeiten, zu denen Sport getrieben wird, sowie der Lokalitäten festzustellen, worauf eine effektive Sportförderung Rücksicht nehmen muss. Selbst wenn Befragungen sowie weitere Indikatoren darauf hindeuten, dass das Niveau an Breitensportaktivitäten in Österreich langfristig zunimmt, so weisen theoretische Überlegungen sowie vorhandene empirische Studien darauf hin, dass durch eine weitere Ausdehnung des allgemeinen sportlichen Engagements in Österreich ein positiver gesellschaftlicher Nettonutzen realisiert werden kann. Dies bietet eine erste Rechtfertigung für öffentliche Interventionen zur Förderung von Angebot an und Nachfrage nach Breitensportaktivitäten. Die zweite Argumentationslinie, mit der eine öffentliche Breitensportförderung begründet werden kann, stützt sich auf verteilungspolitische Erwägungen: So bestehen aufgrund der ungleichen Einkommensverteilung ungleiche Zugangsmöglichkeiten zu Breitensportangeboten, die ebenfalls für staatliche Eingriffe sprechen.

Ein Vergleich der steuerlichen Förderung des Breitensports in Österreich mit derjenigen in Dänemark, Deutschland und Norwegen zeigt, dass diese Länder durch keine sehr wesentlichen Unterschiede gekennzeichnet sind, was die steuerliche Behandlung von Sportvereinen, ehrenamtlich Engagierten sowie privaten Geldgebern – als die Akteursgruppen, die zur Bereitstellung des gesamten Breitensportangebots einen wesentlichen Teil beitragen – anbelangt.

In Österreich ist jedoch ein erhebliches Defizit der steuerlichen Breitensportförderung darin zu sehen, dass finanzielle Zuwendungen durch den privaten Sektor (in Form von Sponsoring oder Spenden) an gemeinnützige Sportvereine, die den Breitensport fördern, in der Regel nicht steuerlich geltend gemacht werden können. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden durch Unternehmen oder Privatpersonen ist in Österreich im Wesentlichen auf den Bereich der Wissenschaft und Forschung beschränkt; Spenden für Zwecke des Breitensports werden (mit Ausnahme des Behindertensports) steuerlich überhaupt nicht begünstigt. Sponsoringausgaben der Unternehmen werden nur dann als steuerlich abzugsfähig anerkannt, wenn ihnen eine breite Werbewirkung gegenübersteht; diese Bedingung können gemeinnützige Sportvereine aus dem Breitensportbereich in der Regel nicht erfüllen, da sie meist nur auf der lokalen Ebene agieren. Unternehmen, die auf lokale Absatzmärkte beschränkt sind (wie viele Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) und daher auch lokale Werbeaktivitäten setzen, werden durch diese Regelung zudem wirtschaftlich benachteiligt. Die Erweiterung der steuerlichen Förderung privater Zuwendungen für den Breitensport ist damit eine erste mögliche Maßnahme, um das Angebot an Breitensportaktivitäten in Österreich zu unterstützen.

Auf der Angebotsseite könnte darüber hinaus das ehrenamtliche bzw. nebenberufliche Engagement von Privatpersonen, die in gemeinnützigen Sportvereinen Trainingsleistungen anbieten, durch eine großzügigere steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen gefördert werden. Auch ist die Einführung steuerlicher Anreize für jene Unternehmen denkbar, die Betriebssporteinrichtungen installieren, die Arbeitnehmern ihre Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen oder bei kommerziellen Sportanbietern abgelten, oder die selber Trainingsleistungen für ihre Arbeitnehmer zukaufen.

An der Breitensportnachfrage setzt schließlich die steuerliche Förderung der Mitgliedschaft von Privatpersonen in gemeinnützigen Sportvereinen oder bei kommerziellen Sportanbietern (z.B. Fitnessclubs) an.

Auf mögliche Grenzen einer durch steuerliche Breitensportförderung bewirkten Preissenkung des Breitensportangebots sowie steuerlicher Anreize für die Sportausübenden selbst, die insbesondere durch eine unelastische Nachfrage der individuellen (Nicht-)Sporttreibenden gesetzt werden, wurde bereits hingewiesen. Aus diesem Grund sind steuerliche Förderungen, die ausschließlich auf die Verbilligung der Sportausübung wirken, nicht ausreichend.

Dennoch sollte eine öffentliche Förderung des Breitensports verstärkt direkt die Anbieter von Breitensportaktivitäten (Sportvereine, ehrenamtliche Tätige sowie Unternehmen) sowie mögliche Geldgeber für ihre Finanzierung berücksichtigen, um nicht nur ein preisgünstiges, sondern vor allem auch ein qualitativ hochwertiges und zunehmend professionalisiertes Breitensportangebot sicherzustellen, das auch soziale Gruppen mit einer geringen Neigung zu sportlichem Engagement anspricht und keine Zugangsbarrieren aufweist sowie den aktuellen Entwicklungen in der Sportausübung Rechnung trägt.

Insgesamt ist für eine effektive Breitensportförderung ein Instrumenten-Mix aus direkten Fördermaßnahmen (in Form direkter monetärer und realer Transfers) und indirekten Fördermaßnahmen, die sich bezüglich ihrer Vor- und Nachteile ergänzen, sinnvoll. Mit Hilfe direkter Fördermaßnahmen, vor allem für gemeinnützige Sportvereine sowie in Form der Bereitstellung und des Betriebs von Infrastruktur für die Ausübung von Breitensport, können bestimmte Breitensportarten, die dem Gesetzgeber besonders förderungswürdig erscheinen bzw. die aufgrund mangelnder Medienwirksamkeit nur wenig private Zuwendungen attrahieren können, gezielt unterstützt werden. Die indirekte Förderung durch steuerliche Begünstigungen sorgt für die Ergänzung der öffentlichen Grundfinanzierung durch private Mittel und unterstützt das Breitensportangebot durch Sportvereine, Ehrenamtliche und Unternehmen.

Ein modernes Breitensportkonzept muss darüber hinaus an den Determinanten des Sportverhaltens der Individuen und ihrer Nachfrage nach Breitensportaktivitäten und daraus resultierenden möglichen Beschränkungsfaktoren für die Effektivität öffentlicher Fördermaßnahmen ansetzen. Nur auf diese Weise können die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass öffentliche Fördermaßnahmen die erhoffte Wirksamkeit erreichen. Das budgetpolitische Instrumentarium ist lediglich ein Element im Katalog der Maßnahmen zur Förderung des Breitensports. Mindestens ebenso wichtig sind etwa Informationen über die positiven Effekte ver-

stärker physischer Aktivität, Kampagnen mit Appellcharakter an die Bevölkerung, ihre Sportaktivitäten auszudehnen, wie auch die Stärkung des Sportangebots an den Schulen, um auch bei den beispielsweise aufgrund ihrer sozialen Herkunft eher "breitensportfernen" Gruppen der Gesellschaft die individuelle Sportdisposition und Motivation zu erhöhen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der zusätzliche individuelle und gesamtgesellschaftliche Nutzen, der durch eine Intensivierung der sportlichen Aktivitäten der breiten Bevölkerung realisierbar wäre, ein verstärktes staatliches Engagement durch direkte und indirekte Förderungen rechtfertigt, innerhalb dessen auch die Ausdehnung bestimmter steuerlicher Förderungen eine wichtige Rolle spielt.

Literaturhinweise

- Andel, N., Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Tübingen, 1998.
- Badeit, Ch., Hollerweger, E., Das Volumen ehrenamtlicher Arbeit in Österreich, Abteilung für Sozialpolitik Working Paper, 6, Wien, 2001.
- Baldauf, A., (2002A), Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht – Allgemeiner Teil, in: Kohler, G., Quantschnigg, P., Wieser, W. (Hrsg.), Die Besteuerung der Vereine. Handbuch für die Praxis, 9. erweiterte und vollständig überarbeitete Aufl., Wien, 2002, S.55-136.
- Baldauf, A., (2002B), Kommunalsteuer, in: Kohler, G., Quantschnigg, P., Wieser, W. (Hrsg.), Die Besteuerung der Vereine. Handbuch für die Praxis, 9. erweiterte und vollständig überarbeitete Aufl., Wien, 2002, S.435-450.
- Baldauf, A., (2002C), Gebühren und Verkehrsteuern, in: Kohler, G., Quantschnigg, P., Wieser, W. (Hrsg.), Die Besteuerung der Vereine. Handbuch für die Praxis, 9. erweiterte und vollständig überarbeitete Aufl., Wien, 2002, S.451-470.
- Baldwin, R., Tax Incentives to Encourage More Private Sector Involvement in Sport, Deloitte & Touche, 2003, http://www.footballfinance.co.uk/press/private_sector/asp.
- Bardt, H., "Glücksspiel: Vater Staat zockt mit", Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft, 2004, 30(3), S. 6-7.
- Bässler, R., Gesellschaftliche und personale Einflussgrößen im Sport. Empirische Analysen von Zusammenhängen zwischen Gesellschaft, Individuum und Sport. Habilitationsschrift der Universität Wien, Wien, 1999.
- Brehm, W., Bös, K., Opper, E., Saam, J., Gesundheitssportprogramme in Deutschland, Schorndorf, 2002.
- Breyer, F., Zweifel, P.S., Kifmann, M., Gesundheitsökonomie, 4. Aufl., Berlin u.a., 2003.
- Bruhn, M., Sponsoring: Systematische Planung und integrativer Einsatz, 4. Aufl., Wiesbaden, 2003.
- Büch, M.P., Sportförderung durch den Bund – ökonomisch betrachtet, in: Trosien, G. (Hrsg.), Die Sportbranche. Wachstum – Wettbewerb – Wirtschaftlichkeit, Frankfurt a.M.-New York, 1999, S. 165-178.
- Bundesministerium der Finanzen, Finanzbericht 2004, Berlin, 2003.
- Bundesministerium für Finanzen, Vereine und Steuern, Wien, 2002.
- Bundesministerium für Finanzen, Förderungsbericht 2002, Wien, 2003.
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Der österreichische Ernährungsbericht 2003, Wien, 2003.
- Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport, Sportbericht 2000, Wien, 2001.
- Council of Europe, Committee of Ministers, Recommendation No. R (92) 13 Rev of the Committee of Ministers to Member States on the Revised European Sports Charter, Straßburg, 2001.
- Cutler, D.M., Glaeser, E.L., Shapiro, J.M., „Why Have Americans Become More Obese?“, Journal of Economic Perspectives, 2003, 3(17), S. 93-118.
- Dachs, B., et. al, Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in Österreich. IWI-Arbeitsheft 48, Industriewissenschaftliches Institut, Wien, 2002.
- Denz, H., Staat und Zivilgesellschaft – Widersprüche, Verwerfungen, Bruchlinien, in: Denz, H., Friesl, C., Zuba, R., Zulehner, P.M. (Hrsg.), Die Wertewelt der ÖsterreicherInnen. Europäische Wertestudie – Österreichteil 1990-2000, Institut für Pastoraltheologie der Universität Wien, Wien, 2000, S.4-40.
- Doralt, W., Ruppe, H.G., Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band I, 8. Aufl., Wien, 2003.
- Engelhardt, G.H., Heinemann, K., Sport and the Welfare State in Germany, Diskussionsschriften aus dem Institut für Finanzwissenschaft der Universität Hamburg, 63, 2001.

- Erlinghagen, M., Wer treibt Sport im geteilten und vereinten Deutschland? Eine quantitative Analyse sozio-ökonomischer Determinanten des Breitensports, Graue Reihe des Instituts Arbeit und Technik, 2003-04, Gelsenkirchen, 2003.
- Esping-Andersen, G., *Three Worlds of Welfare Capitalism*, Cambridge, 1990.
- Europäische Kommission, *Sport und Beschäftigung in Europa*, Brüssel, 2000.
- European Commission, *European SMEs and Social and Environmental Responsibility*, Observatory of European SMEs, Brüssel, 2002.
- Felderer, B., Fink, M., Kuschej, H., Paterson, I., *Steuerliche Begünstigungen für Spenden im Bereich Soziales und Entwicklungszusammenarbeit*, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, Wien, 2002.
- Fessel-GfK, *Highlights der Life-Style Studie 2001*, Wien, 2001.
- Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, *Vereine & Steuern. Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder*, Düsseldorf, 2002.
- Fonds Gesundes Österreich, *Arbeitsprogramm 2003*, Wien, 2003.
- Gratton, Ch., Taylor, P., *Economics of Sport and Recreation*, London-New York, 2000.
- Haase, H., *Theoretische Modelle des Sportsponsoring*, in: Trosien, G., Haase, H., Mussler, D. (Hrsg.), *Huckepackfinanzierung des Sports: Sportsponsoring unter der Lupe*, Schorndorf, 2001, S. 9-30.
- Heinemann, K., *Der "nicht-sportliche" Sport*, in: Dietrich, K., Heinemann, K., (Hrsg.), *Der nicht-sportliche Sport: Beiträge zum Wandel im Sport*, Schorndorf, 1989.
- Heinemann, K., *Einführung in die Ökonomie des Sports*, Schorndorf, 1995.
- Heinemann, K., *Einführung in die Soziologie des Sports*, Schorndorf, 1998.
- Herrnkind, H.U., *Steuerliche Förderung von Sportvereinen*, Köln, 1995.
- Hockenjos, Ch., *Kommunale Sportförderung in der Bundesrepublik Deutschland*, in: Trosien, G. (Hrsg.), *Die Sportbranche. Wachstum – Wettbewerb – Wirtschaftlichkeit*, Frankfurt a.M.-New York, 1999, S. 129-153.
- Hollmann, W., et al., "Präventive Kardiologie – Bewegungsmangel und körperliches Training aus epidemiologischer und experimenteller Sicht", *Zeitschrift für Kardiologie*, 1985, 74, S. 46-54.
- Ibsen, B., *Structure and Development of Sports Organisations in Denmark*, in: Heinemann, K. (Hrsg.), *Sport Clubs in Various European Countries*, Schorndorf-Stuttgart-New York, 1999, S. 241-268.
- Kemper, F.J., *Sportförderung in den Ländern*, in: Trosien, G. (Hrsg.), *Die Sportbranche. Wachstum – Wettbewerb – Wirtschaftlichkeit*, Frankfurt a.M.-New York, 1999, S. 154-164.
- Klausen, K.K., *Organizational Development and Environmental Change*, Political Science Publications from the Department of Commercial Law and Political Science, 6, 1989.
- Klooz, Th., *Sportsponsoring – Ein etabliertes Instrument der Unternehmenskommunikation*, in: Vieweg, K. (Hrsg.), *Sponsoring im Sport*, Stuttgart et al., 1996, S. 17-30.
- Krejci, H., Bydlinski, S., Rauscher, Ch., Weber-Schallauer, U. (2002), *Vereinsgesetz 2002 Kommentar*, Wien.
- Kuhlmann, D., *Entwicklungen im organisierten Sport: Beiträge in sportpädagogischer Perspektive*, Sankt Augustin, 1999.
- Leonhardt, R.-P., *Sportwetten und Lotterien in Deutschland*, in: Trosien, G. (Hrsg.), *Die Sportbranche. Wachstum – Wettbewerb – Wirtschaftlichkeit*, Frankfurt a.M.-New York, 1999, S. 179-208.
- Lüdtke, H., *Freizeitsoziologie*, Münster et al., 2001.
- Mennel, A., Förster, J., *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Loseblattsammlung, Herne-Berlin, 2002.

- Meyer, B., Ahlert, G., Die ökonomischen Perspektiven des Sports: eine empirische Analyse für die Bundesrepublik Deutschland, Schorndorf, 2000.
- Multrus, R., Sponsoring und Steuern, Koblenz, 2003,
www.sportbund-rheinland.de/Paragrafen/Steuern/SponsoringSteuern.pdf.
- Niedersächsisches Innenministerium, Universität Ghent, Assessorat für das Personal, Gesundheits- und Sozialwesen Bozen, Institut für Sportmedizinische Beratung Maria Enzersdorf, Nationale Anti-Doping Kommission Portugal, Bundesamt für Sport Magglingen, Dopingbekämpfung in kommerziell geführten Fitnessstudios, Hannover, 2002.
- Nowotny, E., Der öffentliche Sektor, 4. Auflage, Berlin et al., 1999.
- Opaschowski, H.W., Zukunftstrends im nächsten Jahrzehnt: Folgen und Folgerungen, in: Trosien, G., Dinkel, M., Ökonomische Dimensionen von Sport-Events: Faktoren-Fallbeispiele-Folgerungen, Butzbach-Griedel, 2003.
- Peter, R., Kratschmar, A. (2001), Viel Verein, wenig Geld? DAS Finanzhandbuch für die Vereinsarbeit, Wien.
- Philipson, T.J., Posner, R.A., The Long-Run Growth in Obesity as a Function of Technological Change, NBER Working Paper, 7423, Cambridge/Mass., 1999.
- Prime Minister's Strategic Unit, Game Plan: A Strategy for Delivering Government's Sport and Physical Activity Objectives, London, 2002, <http://www.number-10.gov.uk/su/sport/report/01.htm>.
- Rayner, G., Rayner, M., "Fat is an Economic Issue! Combating Chronic Diseases in Europe", eurohealth, 2003, 9(1), S. 17-20.
- Renner, B., (2002A), Sponsor- und Werbezahungen, in: Kohler, G., Quantschnigg, P., Wieser, W. (Hrsg.), Die Besteuerung der Vereine. Handbuch für die Praxis, 9. erweiterte und vollständig überarbeitete Aufl., Wien, 2002, S. 245-256.
- Renner, B., (2002B), Werbeabgabe, in: Kohler, G., Quantschnigg, P., Wieser, W. (Hrsg.), Die Besteuerung der Vereine. Handbuch für die Praxis, 9. erweiterte und vollständig überarbeitete Aufl., Wien, 2002, S. 475-488.
- Renner, B., (2002C), Einkünfte und Umsätze der Mitglieder des Vereines und anderer Personen, in: Kohler, G., Quantschnigg, P., Wieser, W. (Hrsg.), Die Besteuerung der Vereine. Handbuch für die Praxis, 9. erweiterte und vollständig überarbeitete Aufl., Wien, 2002, S.489-527.
- Rittner, W., "Sport und Gesundheit – Zur Ausdifferenzierung des Gesundheitsmotivs im Sport", Die Sportwissenschaft, 1985, 5(2), S. 136-154.
- Rodgers, B., Rationalizing Sports Policies, Sport in its Social Context: International Comparisons, Council of Europe, Straßburg, 1977.
- Schweizer Bundesamt für Sport, Forschungskonzept 2004 – 2007 "Sport und Bewegung", Magglingen, 2002.
- Sivesind, K.H., Lorentzen, H., Selle, P., Wollebaek, D., The Voluntary Sector in Norway, Institute for Social Research, Oslo, 2002.
- Skirstad, B., Norwegian Sport at the Crossroad, in: Heinemann, K. (Hrsg.), Sport Clubs in Various European Countries, Schorndorf-Stuttgart-New York, 1999, S. 269-292.
- Smeral, E., Fritz, O., Riener, G., Schratzenstaller, M., Thöni, E., Skispitzensport in Österreich: Förderung und Bedeutung. Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, 2003.
- Statistik Austria (2003A), Statistik der Lohnsteuer 2001, Wien, 2003.
- Statistik Austria (2003B), Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer, Wien, 2003.
- Statistik Austria (2003C), Statistik der Einkommensteuer 2000, Wien, 2003.
- Statistisches Zentralbüro, Fritid - levekårsundersøkelsen, Oslo.
- Steiner, M., Thöni, E., Sport und Ökonomie. Eine Untersuchung am Beispiel der Bewerbung "Olympische Winterspiele Graz 2002", Graz, 1995.

- Stiglitz, J.E., *Economics of the Public Sector*, 3. Auflage, New York - London, 1999.
- Thöni, E., Garbislander, S., Keuschnik, M., *Sport und Wirtschaft in Tirol. Eine ökonomische Analyse der Finanzierung des Sports und seiner Organisationsform*, Innsbruck, 1999.
- Trosien, G., *Sichert Sponsoring Breite und Vielfalt im Sport?*, in: Trosien, G., Haase, H., Mussler, D. (Hrsg.), *Huckepackfinanzierung des Sports: Sportsponsoring unter der Lupe*, Schorndorf, 2001, S. 63-78.
- Trosien, G., *Sportökonomie. Ein Lehrbuch in 15 Lektionen*, Aachen, 2003.
- Vaupel, J.W., Yashin, A.I., "The Deviant Dynamics of Death in Heterogeneous Populations", in: Tuma, N.B. (Hrsg.), *Sociological Methodology*, San Francisco, 1985, S. 179-221.
- Verband Deutscher Fitness- und Freizeitunternehmen e.V., *Fitnessfakten zum Millennium*, Berlin, 1999.
- Wagner, G., *Sport für alle! Gesundheit für alle, die nichts kostet?*, Diskussionspapier Technische Universität Berlin, 112, Berlin, 1986.
- Wagner, G., "Sport as a Means for Reducing the Cost of Illness – Some Theoretical, Statistical and Empirical Remarks", *The International Review for the Sociology of Sport*, 1987, 22(3), S. 218-227.
- Weichselbaumer, F., *Individualisierungstendenzen in der österreichischen Gesellschaft und Auswirkungen auf den Breiten- und Freizeitsport*. Diplomarbeit am Institut für Sportwissenschaft der Universität Wien, Wien, 2000.
- Weigand, G., *Umwelt und Mountainbike*, Diplomarbeit, Kaiserslautern, 1993.
- Weiß, O., et al., (1999A), *Sport 2000. Entwicklung und Trends im österreichischen Sport*, Forschungsbericht am Institut für Sportwissenschaft der Universität Wien, Wien, 1999.
- Weiß, O., et al., (1999B), *Sport und Gesundheit. Die Auswirkungen des Sports auf die Gesundheit – eine sozio-ökonomische Analyse*, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, Wien, 1999.
- Ziegler, S., *Die Macht der Medien richtig nutzen*, Frankfurt-Wien, 2001.

Anhang: Österreichische Sportorganisationen 1991 bis 2001

Sportorganisationen	Vereine		Relative Veränderung in %	Mitglieder		Relative Veränderung in %
	1991	2003	1991-2003	1991	2003	1991-2003
Dachverbände						
Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ)	4.019	4.312	+ 7,3	922.608	1.139.900	+ 23,6
Arbeitsgemeinschaft f. Sport u. Körperkultur in Öster. (ASKÖ)	3.834	4.365	+ 13,8	1.087.104	1.166.107	+ 7,3
Österreichische Turn- und Sportunion	3.709	3.975	+ 7,2	944.734	1.054.772	+ 11,6
Zusammen	11.562	12.652	+ 9,4	2.954.446	3.360.779	+ 13,8
Ordentliche Fach- u. sonstige Sportverbände						
	1991	2001	1991-2001	1991	2001	1991-2001
Aero-Club	384	451	+ 17,4	14.765	17.044	+ 15,4
Amateurboxverband	50	53	+ 6,0	2.522	2.638	+ 4,6
Amateurringer-Verband	31	29	- 6,5	3.631	4.307	+ 18,6
American Football Bund Österreich	20	36	+ 80,0	2.440	4.500	+ 84,4
Badminton Verband	127	155	+ 22,0	5.221	6.007	+ 15,1
Bahnengolfverband	87	77	- 11,5	3.652	5.144	+ 40,9
Baseball-Softball Verband	19	42	+ 121,1	599	2.190	+ 265,6
Basketball-Verband	162	185	+ 14,2	9.046	14.683	+ 62,3
Behindertensportverband	40	97	+ 142,5	5.301	6.878	+ 29,7
Billardsportverband Österreich	132	157	+ 18,9	5.800	3.144	- 45,8
Bob- und Skeletonverband	27	28	+ 3,7	705	724	+ 2,7
Boccia Verband	6	6	+ 0,0	233	368	+ 57,9
Bogenschützenverband	69	89	+ 29,0	1.494	2.702	+ 80,9
Bundesfachverband für Kickboxen	59	62	+ 5,1	3.315	3.495	+ 5,4
Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich	576	1.142	+ 98,3	26.236	41.673	+ 58,8
Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler	1.768	1.849	+ 4,6	102.165	126.722	+ 24,0
Curling Verband	11	6	- 45,5	814	259	- 68,2
Eishockey-Verband	119	188	+ 58,0	4.997	7.665	+ 53,4
Eislaufverband	78	84	+ 7,7	9.722	9.585	- 1,4
Fachverband für Orientierungslauf	61	66	+ 8,2	1.239	1.242	+ 0,2
Fachverband für Turnen	599	496	- 17,2	151.390	96.252	- 36,4
Faustball-Bund	.	178		.	6.401	
Fechtverband	51	46	- 9,8	1.294	1.200	- 7,3
Fußball-Bund	2.036	2.244	+ 10,2	255.000	407.500	+ 59,8
Gewichtheberverband	72	57	- 20,8	5.528	6.383	+ 15,5
Golf-Verband	70	124	+ 77,1	14.080	60.478	+ 329,5
Handball- und Faustball-Bund	320	.		18.014	.	
Handball-Bund	.	132		.	8.441	
Heeressportverband	81	100	+ 23,5	24.103	29.490	+ 22,3
Hockey-Verband	19	22	+ 15,8	3.220	3.600	+ 11,8
Jiu-Jitsu-Verband	45	44	- 2,2	2.094	2.081	- 0,6
Judoverband	211	222	+ 5,2	15.500	16.550	+ 6,8
Kanuverband	52	56	+ 7,7	4.280	4.354	+ 1,7
Karate-Bund	109	124	+ 13,8	8.516	8.953	+ 5,1
Leichtathletik-Verband	297	361	+ 21,5	21.921	27.642	+ 26,1
Motorboot-Sportverband für Österreich	65	79	+ 21,5	3.213	3.108	- 3,3
Oberste Nat. Sportkommission für den Krafftfahrsport ¹⁾	-	152		-	2.300	
Radsportverband	409	404	- 1,2	45.854	39.778	- 13,3
Rodelverband	294	301	+ 2,4	25.000	25.600	+ 2,4
Rollsport und Inlineskate Verband	21	49	+ 133,3	963	2.039	+ 111,7

Fortsetzung:

Sportorganisationen	Vereine		Relative Veränderung in %	Mitglieder		Relative Veränderung in %
	1991	2003	1991-2003	1991	2003	1991-2003
Ruderverband	33	48	+ 45,5	4.152	4.898	+ 18,0
Schachbund	555	461	- 16,9	13.783	12.864	- 6,7
Schützenbund	716	775	+ 8,2	39.170	37.524	- 4,2
Segel-Verband	71	85	+ 19,7	15.162	18.844	+ 24,3
Skibobverband	60	65	+ 8,3	2.517	3.208	+ 27,5
Skiverband	1.311	1.224	- 6,6	142.670	150.742	+ 5,7
Sportkeglerbund 2)	542	389	- 28,2	8.401	13.161	+ 56,7
Squash Rackets Verband	64	65	+ 1,6	2.826	2.222	- 21,4
Taekwondo Verband	71	107	+ 50,7	5.975	7.144	+ 19,6
Tanzsportverband	68	111	+ 63,2	3.218	4.302	+ 33,7
Tauchsportverband Österreichs	64	107	+ 67,2	3.440	5.834	+ 69,6
Tennisverband	1.462	1.813	+ 24,0	137.148	198.301	+ 44,6
Tischtennis-Verband	597	577	- 3,4	21.118	26.324	+ 24,7
Triathlonverband	.	128		-	4.770	
Turniersport (Casting)-Verband	16	17	+ 6,3	1.088	1.097	+ 0,8
Verband alpiner Vereine Österreichs	.	.		392.465	446.370	
Verband der Jagd- und Wurftaubenschützen Österreichs	101	107	+ 5,9	40.691	11.705	- 71,2
Verband für Kraftdreikampf	86	72	- 16,3	1.773	2.815	+ 58,8
Verband Moderner Fünfkampf	12	12	+ 0,0	306	402	+ 31,4
Verband Österreichischer Schwimmvereine	163	157	- 3,7	71.785	73.509	+ 2,4
Volleyballverband	270	358	+ 32,6	16.230	19.340	+ 19,2
Wasser-Rettung	.	.		14.394	13.458	
Wasserskiverband	34	43	+ 26,5	3.209	4.493	+ 40,0
Zillensportverband	.	45		.	3.678	
Zusammen	14.873	16.759	+ 12,7	1.745.388	2.080.125	+ 19,2

Q: Kulturstatistik 2000; Sport 2002/2003 - Österreichisches Sportjahrbuch; eigene Berechnungen. Zahl der Vereine und Mitglieder zum 1. Jänner. - 1) 2001: 96 Veranstalter, 1.500 Lizenznehmer. - 2) Ab 1999 alle Verbandsmitglieder, nicht nur Lizenzspieler, wie in den Vorjahren angegeben.

© 2004 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung,
Wien 3, Arsenal, Objekt 20 • Postanschrift: A-1103 Wien, Postfach 91 • Tel. (+43 1) 798 26 01-0 •
Fax (+43 1) 798 93 86 • <http://www.wifo.ac.at/> • Verlags- und Herstellungsort: Wien

Verkaufspreis: 40,00 €, Download 32,00 €:

http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo_search.get_abstract_type?p_language=1&pubid=24907